

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Inhaltsverzeichnis

---

### 1. Stück:

1. Universität für angewandte Kunst Wien; Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Senat; Wahlkundmachung

### 2. Stück:

2. Durchführung des automationsunterstützten Datenverkehrs in Verfahren vor der Studienbeihilfenbehörde; Änderung der Verordnung
3. KULTUR 2000 - Aktion 3
4. KULTUR 2000 - Ausschreibung 2004; Workshops für Antragsteller/innen
5. Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren; Nachfolgeinstitution
6. Amelia Earhart-Förderungspreis für Frauen; Ausschreibung

### 3. Stück:

7. Auslandsstipendien samt Atelierwohnung in Paris, Rom, Krumau, Fujino, Chicago, New York-ISP und Mexico City; Ausschreibung
8. Pro Scientia – Ausschreibung von Stipendien des österreichischen Studienförderungswerkes
9. Agrolinz Melamin Award „Lines on Paper“; Ausschreibung

### 4. Stück:

10. Bildungsdokumentationsverordnung
11. Amcor Flexibles European Packaging Design Prize; Ausschreibung

12. Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds - " SciENCE for Creative Industries"; Ausschreibung 2003
13. Illustration + Design of Wooden Toys - 1st International Competition; Ausschreibung

#### **5. Stück:**

14. Bundes-Verfassungsgesetz, Nationalrats-Wahlordnung 1992, Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, Volksabstimmungsgesetz 1972, Volksbefragungsgesetz 1989, Volksbegehrengesetz 1973, Europawahlordnung, Wählerevidenzgesetz 1973 und Europa-Wählerevidenzgesetz; Änderung
15. Zivilrechts-Änderungsgesetz 2004 – ZivRÄG 2004
16. Universität für angewandte Kunst Wien; Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Senat; Ergebnisse
17. Universität für angewandte Kunst Wien; Stellenausschreibung

#### **6. Stück:**

18. Statistische Erhebung bei Studierenden an Universitäten und in Fachhochschul-Studiengängen; Verordnung
19. Österreichische Qualitätssicherungsagentur; Stellenausschreibung
20. Veterinärmedizinische Universität Wien; Universitätsprofessur für Klauentierkrankheiten – Schwerpunkt Schweinekrankheiten; Ausschreibung
21. Zentralkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Universitätslehrer; neue Anschrift
22. Zentralkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Bediensteten mit Ausnahme der Universitätslehrer, der Bediensteten des Verkehrswesens und der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung; neue Anschrift
23. Theodor-Körner-Förderungspreise; Ausschreibung

#### **7. Stück:**

24. Universität für angewandte Kunst Wien – Senat; Wahl des Vorsitzenden; Ergebnis
25. Förderungspreise der Stadt Wien 2004; Ausschreibung

#### **8. Stück:**

26. Akademie der bildenden Künste Wien – Institut für bildende Künste; Ausschreibung der Stelle einer Assistentin/eines Assistenten

27. Akademie der bildenden Künste Wien – Institut für bildende Künste; Ausschreibung der halben Stelle eines Staff Scientist
28. Universität Wien – Institut für Kunstgeschichte; Planstelle eines/r Universitätsprofessors/in; Ausschreibung
29. Studienbeihilfenbehörde; Stellenausschreibung
30. Universität für angewandte Kunst Wien – Stellenausschreibungen
31. Universität für angewandte Kunst Wien; Wahl des Studiendekans für die Funktionsperiode 2004 bis 2007

**9. Stück:**

32. 2. Dienstrechts-Novelle; Ausschreibung
33. Bedienstetenschutz-Reformgesetz – BS-RG; Ausschreibung
34. Änderung der Europawahlordnung und Erlassung eines Bundesgesetzes über die Europawahl 2004; Ausschreibung
35. Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes; Verordnung
36. Übertragung von Buchhaltungsaufgaben; Verordnung
37. Bundeskanzleramt; Sektion für Kunstangelegenheiten – TISCHE-Stipendien 2004 und Margarethe Schütte-Lihotzky Projektstipendien; Ausschreibung

**10. Stück:**

38. Universität für angewandte Kunst Wien Satzungsteil „Frauenförderungsplan“

**11. Stück:**

39. Universität für angewandte Kunst Wien Satzungsteil „Organisationsplan“

**12. Stück:**

40. Bestellung der Institutsvorstände gemäß UG 2002

**13. Stück:**

41. Universität für angewandte Kunst Wien; Satzungsteil „Institutsvorstand“
42. Universität für angewandte Kunst Wien; Satzungsteil „Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen“
43. Universität für angewandte Kunst Wien; Satzungsteil „Koordinationsstelle für Genderfragen“

#### 14. Stück:

44. Universität Salzburg – Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors für Pädagogik
45. Universität für angewandte Kunst Wien – Institut für Kunst- und Kulturwissenschaften - Kunstpädagogik; Stellenausschreibung
46. Universität für angewandte Kunst Wien – Institut für Design; Stellenausschreibung

#### 15. Stück:

47. Universität für angewandte Kunst Wien; Satzungsteil „Geschäftsordnung des Rektorats“

#### 16. Stück:

48. Universität für angewandte Kunst Wien – Institut für Design; Stellenausschreibung; **Korrektur**
49. Bildungsdokumentationsverordnung Universitäten - BidokVUni
50. Emanuel und Sofie Fohn-Stipendienstiftung; Ausschreibung
51. Raiffeisen-Landesbank Tirol AG – Kunstpreis; Ausschreibung
52. Kulturabteilung der Stadt Wien – Kunstreferat; Stellenausschreibung
53. Universität für angewandte Kunst Wien – Institut für Architektur, Geometrie; Stellenausschreibung
54. Universität für angewandte Kunst Wien – Institut für Architektur, Geometrie; Stellenausschreibung
55. Universität für angewandte Kunst Wien – Institut für Bildende Kunst, Bildhauerei; Stellenausschreibung

#### 17. Stück:

56. Universität für angewandte Kunst Wien – Satzungsteil „Geschäftsordnung des Senats“
57. Universität für angewandte Kunst Wien – Satzungsteil „Akademische Ehrungen“

#### 18. Stück:

58. Bundeskanzleramt – Sektion für Kunstangelegenheiten; Förderateliers des Bundes Westbahnstraße; Ausschreibung
59. BeSt – Berufs- und Studieninformationsmesse

60. Universität für angewandte Kunst Wien – „Open House 2004“
61. Universität für angewandte Kunst - Project Space
62. Universität für angewandte Kunst Wien – Abteilung Aktzeichnen; Stellenausschreibung

**19. Stück:**

63. Studienbeitragsverordnung 2004 – StubeiV 2004
64. Vilar Institute for Arts Management des John F. Kennedy Center for the Performing Arts; USA; Ausschreibung
65. Kunstförderungspreis der Bauholding Strabag AG; Ausschreibung
66. Forschungspreise des Landes Steiermark 2003; Ausschreibung
67. Universität für angewandte Kunst Wien; Stellenausschreibung

**20. Stück:**

68. Technische Universität Graz; Stellenausschreibung
69. Universität für angewandte Kunst Wien – Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen; Nominierung der Mitglieder
70. Universität für angewandte Kunst Wien; Stellvertreter des Studiendekans; Nominierung

**21. Stück:**

71. Erlassung eines E-Government-Gesetzes sowie Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, des Zustellgesetzes, des Gebührengesetzes 1957, des Meldegesetzes 1991 und des Vereinsgesetzes 2002; Ausschreibung
72. Universitätsberechtungsverordnung; Änderung
73. Universitätslehrgang „Fotografie und Digitales Sammlungsmanagement (MA)“ der Donau-Universität Krems
74. Novartis-Preis 2004; Ausschreibung
75. Stipendien der italienischen Regierung für österreichische Studierende für das Studienjahr 2004/05
76. Museum für Kunsthandwerk /Grassimuseum Leipzig – Grassimesse; Ausschreibung
77. 5. Internationale Miniprint Triennale „Miniprint Finland 2004“; Ausschreibung

78. Interkulturpreis 2004; Ausschreibung
79. Astra Zeneca – 3 Wilhelm Holczabek-Förderpreise, „Leben & Stil Mensch“
80. Otto Prutscher Fonds; Ausschreibung
81. Universität für angewandte Kunst Wien - Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen; Wahl der Vorsitzenden

**22. Stück:**

82. Universität für angewandte Kunst Wien – Einrichtung des **Doktoratsstudiums der technischen Wissenschaften** - Curriculum; Verlautbarung

**23. Stück:**

83. Universität für angewandte Kunst Wien – Satzungsteil „Universitätsbibliothek – Benützungordnung und Organisation“
84. Universität für angewandte Kunst Wien – Satzungsteil „Studien“

**24. Stück:**

85. Universitätsgesetzes 2002 - Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 13 Abs. 1, 2 und 9 durch den Verfassungsgerichtshof
86. Internationaler Architekturpreis „Die automatische Architektur“; Ausschreibung
87. Karl-Hofer-Preis 2004; Ausschreibung
88. Universität für angewandte Kunst Wien; Nominierung von Mitgliedern der Studienkommissionen
89. Ausstellungshalle Maria Biljan-Bilger; Eröffnung

**25. Stück:**

90. Universität für Weiterbildung Krems; DUK-Gesetz 2004
91. Förderungsstipendien für das Kalenderjahr 2004
92. Kunstakademie Münster; Stellenausschreibung
93. Universität für angewandte Kunst Wien; Termine 2004/2005, Zulassungsprüfung 2005/06
94. Universität für angewandte Kunst Wien – Habilitationskommission VL Mag. art. Ruth Schnell; Nominierung
95. Universität für angewandte Kunst Wien; Auswahlkommission Förderungs- und Leistungsstipendien

96. Universität für angewandte Kunst Wien – Schiedskommission; Nominierung

**26. Stück:**

97. Universität für angewandte Kunst Wien; Rektorstag 2004

98. Universität für angewandte Kunst Wien; Karenzurlaubsvertretung in der Studienabteilung; Ausschreibung

99. Universität für angewandte Kunst Wien – Universitätsrat; Geschäftsordnung

**27. Stück:**

100. Universität für angewandte Kunst Wien – Satzungsteil „Benützungsdordnung der Sammlungen“

101. Universität für angewandte Kunst Wien; Studienkommissionen Nachnominierungen

102. Universität für angewandte Kunst Wien – Studienplan Design; Änderungen

103. Universität für angewandte Kunst Wien – Institut für Medienkunst; Stellenausschreibung

**28. Stück:**

104. Universität für angewandte Kunst Wien; Studienkommissionen Nachnominierungen; **Korrektur**

105. Kahnweiler Gedenkstiftung – Kahnweiler Preis 2004; Ausschreibung

106. Anni und Heinrich Sussmann Stiftung; Förderungsstipendien für das Jahr 2004; Ausschreibung

107. Universität für angewandte Kunst Wien; Institut für Konservierungswissenschaften und Restaurierung – Technologie; Eingliederung des Bereiches Geometrie

108. Universität für angewandte Kunst Wien – Habilitationskommission VL Mag. art. Romana Scheffknecht; Nominierung

109. Universität für angewandte Kunst Wien; Vorsitzende von Studienkommissionen; Wahlergebnisse

**29. Stück:**

110. Universität für angewandte Kunst Wien – Einrichtung des **Doktoratsstudiums der technischen Wissenschaften** - Curriculum; **Textkorrektur** (Wiederverlautbarung)

**30. Stück:**

- 111. Universität für angewandte Kunst Wien; Studienkommission Bildende Kunst; Wahl der Vorsitzenden - Ergebnis
- 112. Universität für angewandte Kunst Wien; Studienkommission Bühnengestaltung; Wahl des Vorsitzenden - Ergebnis
- 113. Universität für angewandte Kunst Wien; Studienkommission Architektur; Wahl des Vorsitzenden - Ergebnis
- 114. Universität für angewandte Kunst Wien; Habilitationskommission VL Mag. art. Romana Scheffknecht; **Korrektur**
- 115. Universität für angewandte Kunst Wien – Schiedskommission; Nominierung von weiteren Mitgliedern
- 116. Auslandsstipendien samt Atelierwohnungen in Paris, Rom, Krumau, Fujino, Chengdu, Nanjing, Chicago, New York und Mexico City; Ausschreibung 2005/2006
- 117. Staatsstipendien für bildende Kunst 2005; Ausschreibung
- 118. XXVI Herbstsalon für Malerei in Plasencia; Ausschreibung
- 119. Staatsoper Unter den Linden; Berlin – Presseabteilung; Hospitanzen
- 120. Universität für angewandte Kunst Wien - Institut für Design, Landschaftsdesign; Stellenausschreibung
- 121. Universität für angewandte Kunst Wien – Institut für Design, Industrial Design; Stellenausschreibung
- 122. Todesfall

**31. Stück:**

- 123. Universität für angewandte Kunst Wien - Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung; Wiederverlautbarung

**32. Stück:**

- 124. Familien- und Erbrechts-Änderungsgesetz 2004 – FamErbRÄG 2004
- 125. Mutterschutzgesetz 1979, Väter-Karenzgesetz, Landarbeitsgesetz 1984, Arbeitszeitgesetz, Angestelltengesetz, Gutsangestelltengesetz, Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz und Arbeitsmarktförderungsgesetz; Änderung
- 126. Bundes-Gleichbehandlungsgesetz; Änderung
- 127. Gleichbehandlungsgesetz und Änderung des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsleben (Gleichbehandlungsgesetz)

- 128. Studienbeihilfenbehörde; Ausschreibung
- 129. KULTUR 2000; Ausschreibung 2005
- 130. Universität für angewandte Kunst Wien; Studienkommission Mediengestaltung; Wahl der Vorsitzenden - Ergebnis

**33. Stück:**

- 131. Universität für angewandte Kunst Wien – Studienplan Bildende Kunst; Änderungen
- 132. Universität für angewandte Kunst Wien – Studienplan Design; Änderungen

**34. Stück:**

- 133. Universität für angewandte Kunst Wien; provisorisches Gehaltsschema

**35. Stück:**

- 135. Forschungsförderungs-Strukturreformgesetz
- 136. Forschungsorganisationsgesetz – FOG; Änderung
- 137. 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2004 – 2. SVÄG 2004
- 138. Universität für angewandte Kunst Wien, Zentraler Informatikdienst – ZID; Stellenausschreibung

**36. Stück:**

- 138. Korrektur des Mitteilungsblattes, 35. Stück 2003/2004
- 139. Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 – UniStEV 2004
- 140. Gewährung von Studienbeihilfe an behinderte Studierende; Verordnung

**37. Stück:**

- 141. Aufhebung des § 15a Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof; Kundmachung
- 142. Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985, des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 und der Europawahlordnung
- 143. Universitätsgesetz 2002; Änderung
- 144. Änderung des Privatradiogesetzes, des Privatfernsehgesetzes, des KommAustria-Gesetzes und des ORF-Gesetzes sowie Aufhebung des Fernsehsignalgesetzes
- 145. Universität für angewandte Kunst Wien; Todesfall

### **38. Stück:**

146. Universität für angewandte Kunst Wien; Organisationseinheiten „Stabsstellen des Rektorats und Serviceeinrichtungen“ – Ernennung der Leiterinnen / Leiter

### **39. Stück:**

147. Leistungsstipendien für das Studienjahr 2003/2004; Verordnung
148. Wirtschaftskammer Österreich - Wettbewerb „Amtsmanager 2005“
149. Msgr. Otto Mauer Preis; Ausschreibung

### **40. Stück:**

150. Pfann-Ohmann-Preis des Künstlerhauses 2004; Ausschreibung
151. Universität für angewandte Kunst Wien; Stellenausschreibung

### **41. Stück:**

152. Aufhebung von Wortfolgen in § 122 Abs. 2 Z 6 und des § 122 Abs. 2 Z 9 des Universitätsgesetzes 2002 durch den Verfassungsgerichtshof; Kundmachung
153. Verleihung der Bezeichnungen „Lehrgang universitären Charakters“, „Akademische Industrial Engineer“, „Akademischer Industrial Engineer“, „Akademische Konstruktionstechnikerin“, „Akademischer Konstruktionstechniker“, „Akademische Fertigungstechnikerin“ und „Akademischer Fertigungstechniker“; Lehrgänge „Akademische/r Industrial Engineer“, „Akademische/r Konstruktionstechniker/in“ und „Akademische/r Fertigungstechniker/in“, Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Österreich, Wien; Verordnung
154. Verleihung der Bezeichnungen „Lehrgang universitären Charakters“, „Akademische Electrical Process Engineer“, „Akademischer Electrical Process Engineer“; Lehrgang „Electrical Process Engineering“, Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Österreich, Wien; Verordnung
155. Übereinkommen zwischen der Republik Österreich, der Republik Bulgarien, der Republik Kroatien, der Tschechischen Republik, der Republik Ungarn, der Republik Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik und der Republik Slowenien zur Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Hochschulbildung im Rahmen des Central European Exchange Programme for University Studies („Ceepus II“)
156. START-Programm und Wittgenstein-Preis des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung; Ausschreibung

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 1. Oktober 2003

1. Stück

---

1. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; WAHL DER MITGLIEDER UND ERSATZMITGLIEDER IN DEN SENAT; WAHLKUNDMACHUNG

*1. Tag, Ort und Zeit der Wahl*

In Entsprechung der Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 im Zusammenhalt mit der Wahlordnung für die (erstmalige) Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Senat (Senatswahlordnung) findet die **Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder** in den **Senat** der Universität für angewandte Kunst Wien am **Donnerstag, dem 30. Oktober 2003**, statt.

Wahl der 9 Mitglieder und 9 Ersatzmitglieder der Personengruppe der **Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren:**

**10 – 12 Uhr, Hörsaal 4** (Ferstel-Trakt, 1. Stock),

Wahl der 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder der Personengruppe der **Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten** (§ 122 Abs. 3 UG 2002) **und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb:**

**10 – 12 Uhr, Hörsaal 1** (Ferstel-Trakt, Erdgeschoss)

Wahl des Mitglieds und Ersatzmitglieds der Personengruppe des **allgemeinen Universitätspersonals:**

**12 – 14 Uhr, Sitzungssaal** (Ferstel-Trakt, 1. Stock)

Die 4 Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder der Personengruppe der Studierenden werden von der Hochschülerschaft im Hause nominiert.

*2. Stichtag*

Der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag ist der **1. Oktober 2003**.

*3. Wählerinnen- und Wählerverzeichnis*

In das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis kann vom 6. bis 10. Oktober 2003 in der Zeit von 9.30 h bis 12 und von 13 bis 16 h im Büro des **Wahlvorsitzenden, O.Univ.-Prof. Mag. art. Sigbert SCHENK** (Ferstel-Trakt, 1. Stock), Einsicht

genommen werden. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich Einspruch erhoben werden.

#### *4. Wahlvorschläge*

Jede und jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen, die spätestens **bis 16. Oktober 2003** schriftlich beim Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein und **eine Zustellungsbevollmächtigte / einen Zustellungsbevollmächtigten** benennen müssen.

Ein Wahlvorschlag hat **mindestens eine um zwei Personen erhöhte Anzahl** der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter zu enthalten, d. h.

- mindestens 11 Personen bei der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
- mindestens 4 Personen bei der Gruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 UG 2002) und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb und
- mindestens 3 Personen bei der Gruppe des allgemeinen Universitätspersonals.

**Ersatzmitglieder** sind jene Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen und Vertretern nach der Reihe ihrer Nennung folgen, sofern der Wahlvorschlag nicht direkt (ad personam) zugeordnete Wahlwerberinnen und Wahlwerber als Ersatzmitglieder vorsieht.

Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, hat die betreffende wahlwerbende Gruppe binnen 1 Woche nach Aufforderung des Vorsitzenden der Wahlkommission jene Anzahl von Personen nachzunominieren, die erforderlich ist, um den Wahlvorschlag auf die doppelte Anzahl der für das Organ zu vergebenden Mandate zu ergänzen.

Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche **Zustimmungserklärung** aller angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber beigefügt sein.

**Formulare** für Wahlvorschläge sind sowohl im Büro des Wahlvorsitzenden als auch in der Universitätsdirektion erhältlich.

#### *4. Einsichtnahme in zugelassene Wahlvorschläge*

Die Wahlvorschläge liegen **ab 23. Oktober 2003** im Büro des Wahlvorsitzenden, O.Univ.-Prof. Mag. art. Sigbert SCHENK, zur Einsicht auf.

Stimmen können nur für zugelassene Wahlvorschläge gültig abgegeben werden.

#### *HINWEIS*

Der Text der Wahlordnung ist dem 19. Stück des ho. Mitteilungsblattes, Stud.J. 2002/2003, vom 14. Mai 2003 zu entnehmen und liegt im Büro des Wahlvorsitzenden sowie im Büro des Universitätsdirektors (Ferstel-Trakt, 1. Stock) zur Einsichtnahme auf.

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 1. Oktober 2003

2. Stück

---

2. DURCHFÜHRUNG DES AUTOMATIONSUNTERSTÜTZTEN DATENVERKEHRS IN VERFAHREN VOR DER STUDIENBEIHILFENBEHÖRDE; ÄNDERUNG DER VERORDNUNG
  3. KULTUR 2000 - AKTION 3
  4. KULTUR 2000 - AUSSCHREIBUNG 2004; WORKSHOPS FÜR ANTRAGSTELLER/INNEN
  5. BUNDESKONFERENZ DER UNIVERSITÄTSPROFESSORINNEN UND UNIVERSITÄTSPROFESSOREN; NACHFOLGEINSTITUTION
  6. AMELIA EARHART-FÖRDERUNGSPREIS FÜR FRAUEN; AUSSCHREIBUNG
- 

2. DURCHFÜHRUNG DES AUTOMATIONSUNTERSTÜTZTEN DATENVERKEHRS IN VERFAHREN VOR DER STUDIENBEIHILFENBEHÖRDE; ÄNDERUNG DER VERORDNUNG

Mit BGBl. II Nr. 452 vom 26. September 2003 wurde die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die Verordnung über die Durchführung des automationsunterstützten Datenverkehrs in Verfahren vor der Studienbeihilfenbehörde geändert wird, verlautbart.

Der diesbezügliche Verordnungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

3. KULTUR 2000 - AKTION 3

Besondere kulturelle Veranstaltungen mit europäischer oder internationaler Ausstrahlung, Unterstützung für Projekte zum Thema "Kulturelle Feiern anlässlich der Erweiterung der Europäischen Union im Jahr 2004".

Die Europäische Kommission fördert im Rahmen der Aktion 3 (Besondere kulturelle Veranstaltungen mit europäischer oder internationaler Ausstrahlung) des Programms KULTUR 2000 Kooperationsprojekte zum Thema "Kulturelle Feiern anlässlich der Erweiterung der Europäischen Union in 2004".

Unterstützt werden europaweit ca. 5 Projekte, deren Ziel es ist, die kulturelle Dimension der bevorstehenden Erweiterung der Europäischen Union hervorzuheben.

Die Projekte müssen von mindestens vier kulturellen Einrichtungen (ein Antragsteller und drei Mitorganisatoren) aus vier verschiedenen am Programm teilnahmeberechtigten Ländern gemeinsam konzipiert und durchgeführt werden.

An diesen Projekten muss mindestens eine kulturelle Einrichtung aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und mindestens eine kulturelle Einrichtung aus einem der Beitrittsländer beteiligt sein. Zumindest ein wesentlicher Teil des Projekts muss in dem/den beteiligten Beitrittsland/Beitrittsländern stattfinden.

Die Projekte dürfen nicht länger als 12 Monate dauern und müssen im Jahr 2004 stattfinden. Der Projektbeginn darf nicht vor dem 10. Oktober 2003 und nicht nach dem 31. Dezember 2003 liegen. Der beantragte Zuschuss darf EUR 150.000 und 60 % der Gesamtprojektkosten nicht übersteigen.

Die Projekte müssen von der zuständigen nationalen Stelle über die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union bis spätestens 17. Oktober 2003 an die Europäische Kommission übermittelt werden. Interessenten werden daher ersucht, sich ehest möglich mit der Abteilung II/7 (Sekretariat: 01/53115/7691) im Bundeskanzleramt in Verbindung zu setzen. Die Frist für die Abgabe der Anträge in der Abteilung II/7 (Schottengasse 1, 1010 Wien) ist Freitag, der 10. Oktober 2003, 16 Uhr.

Das Antragsformular und weitere relevante Informationen für diese Ausschreibung sind unter

[http://europa.eu.int/comm/culture/eac/culture2000/special\\_events/enlargement\\_en.html](http://europa.eu.int/comm/culture/eac/culture2000/special_events/enlargement_en.html) erhältlich. Die genauen Bedingungen, die für diese Ausschreibung gültig sind, stehen in der Abteilung II/7 oder auf <http://www.ccp-austria.at/news.htm> zur Verfügung.

#### 4. KULTUR 2000 - AUSSCHREIBUNG 2004; WORKSHOPS FÜR ANTRAGSTELLER/INNEN

Der Cultural Contact Point Austria in der Abteilung II/7 des Bundeskanzleramtes bietet im Rahmen der Ausschreibung 2004 des Programms KULTUR 2000 Workshops zur Vorbereitung der Anträge an.

Wir bitten um Verständnis, dass die Teilnahme an einem Workshop nur nach erfolgter Anmeldung beim Cultural Contact Point (Tel. 01/53115/7691, Frau Alexandra Szedenik) möglich ist.

Der Workshop richtet sich an Personen, die schon ein konkretes Projekt geplant haben und bereits an einem Antrag im Rahmen der Ausschreibung 2004 arbeiten. Der Workshop dient dazu, den AntragstellerInnen das Ausfüllen des Antragsformulars zu erleichtern und soll die Möglichkeit bieten, Fragen zur Antragstellung zu klären.

Die Unterlagen zur Ausschreibung sind unter

[http://europa.eu.int/comm/culture/eac/how\\_particip2000/pract\\_info/appel\\_2004\\_en.html](http://europa.eu.int/comm/culture/eac/how_particip2000/pract_info/appel_2004_en.html) erhältlich und zum Workshop mitzubringen.

Zur Vorbereitung auf den Workshop wird die Lektüre des Leitfadens für AntragstellerInnen "Frequently Asked Questions - Ausschreibung 2004" (erhältlich unter: [http://www.ccp-austria.at/leitf\\_2004.pdf](http://www.ccp-austria.at/leitf_2004.pdf)) empfohlen.

Termine:

Mittwoch, 8.10.2003: 10 - 14 Uhr (einjährige Projekte)

Donnerstag, 16.10.2003: 14 - 18 Uhr (einjährige Projekte)

Donnerstag, 23.10.2003: 16 - 20 Uhr (mehrjährige Projekte)

Mittwoch, 29.10.2003: 10 - 14 Uhr (mehrjährige Projekte)

Ort:

Bundeskanzleramt, Sektion für Kunstangelegenheiten, Schottengasse 1  
(1. Stock, Sitzungssaal), 1010 Wien

5. BUNDESKONFERENZ DER UNIVERSITÄTSPROFESSORINNEN UND  
UNIVERSITÄTSPROFESSOREN; NACHFOLGEINSTITUTION

Die *Bundeskonzferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (PROKO)* stellt ihre Tätigkeit aufgrund der Gesetzeslage (Universitätsgesetz 2002) zum 31. 12. 2003 ein.

Daher beschloss das Plenum der PROKO in der letzten Sitzung, nachdrücklich zu empfehlen, dass der *Verband der Professoren und Professorinnen der österreichischen Universitäten (UPV)* alle diejenigen Agenden übernimmt, die bisher durch die PROKO wahrgenommen wurden, soweit dies die Gesetzeslage zulässt. Im Interesse der Universitäten Österreichs, ihrer Forschung und Lehre sowie der Angehörigen dieser Universitäten erachtet die PROKO dies unter den gegebenen Umständen als die beste Lösung.

Der UPV ist parteipolitisch ungebunden und lässt nur eine unpolitische Mitgliedschaft zu. Der UPV wird die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren künftig an allen österreichischen Universitäten vertreten. Informationen zu den beiden Institutionen finden Sie unter [www.proko.at](http://www.proko.at) und [www.upv.ac.at](http://www.upv.ac.at). Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Unterzeichnende, der PROKO-Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des UPV o. Univ. Prof. Dr. Wolfgang Zach gerne zur Verfügung.

6. AMELIA EARHART-FÖRDERUNGSPREIS FÜR FRAUEN; AUSSCHREIBUNG

Die Zonta International Foundation, Chicago/USA, übermittelte die Ausschreibung des Amelia Earhart-Förderungspreises für Frauen für das akademische Jahr 2004/2005. Gegenstand dieses Preises ist die Förderung von Absolventinnen von Studien, die Bezug zu raumfahrtsorientierten Wissenschaften oder zur Raumfahrttechnik aufweisen.

Bewerbungsfrist: **15. November 2003.**

Der diesbezügliche Ausschreibungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 15. Oktober 2003

3. Stück

---

7. AUSLANDSSTIPENDIEN SAMT ATELIERWOHNUNG IN PARIS, ROM, KRUMAU, FUJINO, CHICAGO, NEW YORK-ISP UND MEXICO CITY; AUSSCHREIBUNG
  8. PRO SCIENTIA – AUSSCHREIBUNG VON STIPENDIEN DES ÖSTERREICHISCHEN STUDIENFÖRDERUNGSWERKES
  9. AGROLINZ MELAMIN AWARD „LINES ON PAPER“; AUSSCHREIBUNG
- 

7. AUSLANDSSTIPENDIEN SAMT ATELIERWOHNUNG IN PARIS, ROM, KRUMAU, FUJINO, CHICAGO, NEW YORK-ISP UND MEXICO CITY; AUSSCHREIBUNG

Mit GZ 200.192/015-II/1/2003 übermittelt das Bundeskanzleramt, Abteilung II/1, die Ausschreibung für Auslandsstipendien samt Atelierwohnungen in Rom, Paris, Krumau, Fujino, Chicago, New York-ISP und Mexico City.

Das Bundeskanzleramt hat in mehreren Ländern Atelierwohnungen für bildende Künstler/innen angemietet und vergibt diese im Rahmen einer Ausschreibung für die Dauer eines Jahres. Mit der Vergabe der Ateliers, die auf Vorschlag einer Jury einzelnen Künstler/inne/n für 3 bis 6 Monate zur Verfügung gestellt werden, ist ein monatliches Stipendium verbunden. Die Reisekosten werden auf Antrag ebenfalls vom BKA übernommen.

Teilnahmeberechtigt sind alle österreichischen oder in Österreich lebenden freiberuflichen bildenden Künstler/innen.

Bewerbungen sind ab sofort bis spätestens **31. Oktober 2003** mit dem Kennwort „ATELIER 8 + Stadtname)“ an das Bundeskanzleramt, Abt. II/1, A-1014 Wien, Schottengasse 1, zu richten.

Weiters wird das Studio im Rahmen des internationalen Atelierprogramms am P.S.1 Contemporary Art Center in New York ([www.ps1.org](http://www.ps1.org)) in Kombination mit einem monatlichen Stipendium von US \$ 1.500,- für bildende Künstler/innen ausgeschrieben.

Die Kosten für das Studio und das Jahresstipendium werden gemeinsam vom Österreichischen Kulturforum New York und dem Bundeskanzleramt, Abt. II/1, getragen. Weiters wird eine Wohnung seitens der Abteilung zur Verfügung

gestellt, deren Betriebs- und Telefonkosten durch die Stipendiaten zu tragen sind. Die Reisekosten werden auf Antrag durch das BKA finanziert.

Bewerbungstermin: ab sofort **bis 31. Oktober 2002**. Bewerbungen, versehen mit dem Kennwort „Studio P.S.1“, können persönlich abgegeben oder per Post geschickt werden an das Bundeskanzleramt, Abteilung II/1, Schottengasse 1, 1014 Wien.

Bei eventuellen telefonischen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Gabriele Kosnopfl (Tel.: 53 115-7571) oder Frau Susanne Peterka (DW 7504).

Der genaue Ausschreibungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

8. PRO SCIENTIA – AUSSCHREIBUNG VON STIPENDIEN DES ÖSTERREICHISCHEN STUDIENFÖRDERUNGSWERKES

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2003 übermittelte das österreichische Studienförderungswerk "PRO SCIENTIA" den Ausschreibungstext zur Förderung der wissenschaftlichen Entwicklung des akademischen Nachwuchses. PRO SCIENTIA fördert wissenschaftlich und künstlerisch besonders begabte Studierende sowie Graduierte aller Fakultäten der österreichischen Universitäten.

Der Einreichungsschluss ist mit **21. November 2003** festgesetzt.

Die diesbezügliche Information liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

9. AGROLINZ MELAMIN AWARD „LINES ON PAPER“; AUSSCHREIBUNG

Die Agrolinz Melamin GmbH mit Unterstützung der OÖ Landesmuseen schreibt einen Kunstwettbewerb in der Höhe von insgesamt € 10.000,- aus.

Eingeladen zur Teilnahme sind alle Künstler, die sich intensiv mit der Fragestellung „Linienkunst auf Papier“ (im weitesten Sinne alle Formen der „Zeichnung“) auseinandersetzen.

Der Zeitraum der postalischen Einsendung der Werke ist von 1. Oktober bis 12. Dezember 2003. Die persönliche Abgabe kann zwischen dem 10. und 12. Dezember 2003 in der Zeit von 8 bis 13 Uhr erfolgen.

Die Preisübergabe und Präsentation der Arbeiten findet im April 2004 in den Räumlichkeiten der Landesgalerie der OÖ Landesmuseen statt.

Der diesbezügliche Ausschreibungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 29. Oktober 2003

4. Stück

---

10. BILDUNGSDOKUMENTATIONSVERORDNUNG
  11. AMCOR FLEXIBLES EUROPEAN PACKAGING DESIGN PRIZE; AUSSCHREIBUNG
  12. WIENER WISSENSCHAFTS-, FORSCHUNGS- UND TECHNOLOGIEFONDS - "SciENCE FOR CREATIVE INDUSTRIES"; AUSSCHREIBUNG 2003
  13. ILLUSTRATION + DESIGN OF WOODEN TOYS - 1st INTERNATIONAL COMPETITION; AUSSCHREIBUNG
- 

10. BILDUNGSDOKUMENTATIONSVERORDNUNG

Mit BGBl. II Nr. 499 vom 24. Oktober 2003 wurde die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung des Bildungsdokumentationsgesetzes (Bildungsdokumentationsverordnung) verlautbart.

Der diesbezügliche Verordnungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

11. AMCOR FLEXIBLES EUROPEAN PACKAGING DESIGN PRIZE; AUSSCHREIBUNG

Amcor Flexibles ist Europa's erste Firma auf dem Gebiet der flexiblen Verpackung. Der Wettbewerb richtet sich an Design Studierende in ganz Europa um neue Ideen und Kreativität zum Thema Verpackungsdesign zu fördern.

In der diesjährigen Ausschreibung sollen Studierende eine flexible Verpackung entwerfen, die für „Essen und Trinken unterwegs“ geeignet ist.

Bewerbungsfrist ist der **7. November 2003**.

Der genaue Ausschreibungstext kann unter [www.designprize.net](http://www.designprize.net) eingesehen werden.

12. WIENER WISSENSCHAFTS-, FORSCHUNGS- UND TECHNOLOGIEFONDS - "SciENCE FOR CREATIVE INDUSTRIES" ; AUSSCHREIBUNG 2003

Der „SciENCE for Creative Industries Call 2003“ des Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds richtet sich an universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die ein mehrjähriges (2-4 Jahre) wissenschaftliches Projekt mit Nutzen- bzw. Verwertungsperspektive planen.

Die Projekte sollen das relevante wissenschaftliche Potenzial in Wien stärken und für die Creative Industries (alle Branchen/Felder an der Schnittstelle zwischen Kunst/Kultur und wirtschaftlicher Verwertung) besser zugänglich machen.

Zentrale Aspekte der Ausschreibung sind disziplinenübergreifende Kooperationen und das Einschlagen neuer, spannender Forschungswege.

Die Einreichfrist läuft bis **28. November 2003**.

Genauere Informationen können unter [www.wwtf.at](http://www.wwtf.at) eingesehen werden.

13. ILLUSTRATION + DESIGN OF WOODEN TOYS - 1st INTERNATIONAL COMPETITION; AUSSCHREIBUNG

EDUTOYS Holding AG schreibt den Preis "Illustration + Design of Wooden Toys" im Zeitraum vom 1. 10. bis 31. 12. 2003 aus, um kreative Köpfe zu finden, zu fördern und für das Tätigkeitsfeld der Spielzeugentwicklung zu begeistern. Die spezielle Ausrichtung auf Holzspielzeug bietet den Teilnehmern die Möglichkeit, sowohl in der Konzeption, im Produktdesign und im Bereich Illustration zu arbeiten.

Genauere Informationen und Teilnahmebedingungen können unter [www.wanju.de](http://www.wanju.de) eingesehen werden.

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 5. November 2003

5. Stück

---

14. BUNDES-VERFASSUNGSGESETZ, NATIONALRATS-WAHLORDNUNG 1992, BUNDESPRÄSIDENTENWAHLGESETZ 1971, VOLKSABSTIMMUNGSGESETZ 1972, VOLKSBEFragungSGESETZ 1989, VOLKSBEGEHRENGESETZ 1973, EUROPAWAHLORDNUNG, WÄHLEREVIDENZGESETZ 1973 UND EUROPA-WÄHLEREVIDENZGESETZ; ÄNDERUNG
  15. ZIVILRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2004 – ZivRÄG 2004
  16. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; WAHL DER MITGLIEDER UND ERSATZMITGLIEDER IN DEN SENAT; ERGEBNISSE
- 

14. BUNDES-VERFASSUNGSGESETZ, NATIONALRATS-WAHLORDNUNG 1992, BUNDESPRÄSIDENTENWAHLGESETZ 1971, VOLKSABSTIMMUNGSGESETZ 1972, VOLKSBEFragungSGESETZ 1989, VOLKSBEGEHRENGESETZ 1973, EUROPAWAHLORDNUNG, WÄHLEREVIDENZGESETZ 1973 UND EUROPA-WÄHLEREVIDENZGESETZ; ÄNDERUNG

Mit BGBl. I Nr. 90 vom 28. Oktober 2003 wurde das Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volksbegehrengesetz 1973, die Europawahlordnung, das Wählervidenzgesetz 1973 und das Europa-Wählervidenzgesetz geändert wird, verlautbart.

Der diesbezügliche Gesetzestext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

15. ZIVILRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2004 – ZivRÄG 2004

Mit BGBl. I Nr. 91 vom 28. Oktober 2003 wurde das Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Konsumentenschutzgesetz geändert werden (Zivilrechts-Änderungsgesetz 2004 - ZivRÄG), verlautbart.

Der diesbezügliche Gesetzestext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

16. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; WAHL DER MITGLIEDER UND ERSATZMITGLIEDER IN DEN SENAT; ERGEBNISSE

Bei den am 30. Oktober 2003 abgehaltenen Wahlen in den Senat wurden folgende Ergebnisse erzielt:

**Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren ("Oberbau"):**

Wahlberechtigt:	36
Abgegebene Stimmen:	19
Ungültige Stimmen:	0
Gültige Stimmen:	19
Wahlbeteiligung:	52,78 %

Wahlwerbende Gruppe:

*Liste Angewandte - Oberbau*

o.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Klaus BOLLINGER  
Univ.-Prof. Mag. arch. Greg LYNN, Bphil, BeD  
o.Univ.-Prof. Mag. art. Christian L. ATTERSEE  
o.Univ.-Prof. Mag. art. Sigbert SCHENK  
o.Univ.-Prof. Walter LÜRZER  
o.Univ.-Prof. Mag. arch. Paolo PIVA  
o.Univ.-Prof. Mag. art. Dr. phil. Gabriela KRIST  
Univ.-Prof. Mag. art. Erwin WURM  
o.Univ.-Prof. Dr. rer. pol. Christian REDER

Ersatz:

Univ.-Prof. Zaha M. HADID, AADipl.  
o.Univ.-Prof. Arch. Dipl.-Ing. Ernst MACZEK-MATEOVICS  
Univ.-Prof. Mag. art. Gerhard MÜLLER  
o.Univ.-Prof. Mag. art. Gerda FASSEL  
o.Univ.-Prof. Mag. art. Mario TERZIC  
Univ.-Prof. Dr. Bořek ŠIPEK  
o.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Alfred VENDL  
Univ.-Prof. Dr. phil. Gabriele WERNER  
Univ.-Prof. Mag. art. Bernhard KLEBER

**Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 UG 2002) und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb ("Mittelbau")**

Wahlberechtigt:	305
Abgegebene Stimmen:	49
Ungültige Stimmen:	2
Gültige Stimmen:	47
Wahlbeteiligung:	16,07 %

Wahlwerbende Gruppe:

*Liste 1:*

Univ.-Ass. Dr. Peter STOECKL

VAss. Mag. art. Dr. phil. Ruth MATEUS

Ersatz:

ao. Univ.-Prof. Ing. Mag. art. Friedrich BASTL

VL Mag. Dr. phil. Gabriele JUTZ

**Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Personengruppe des allgemeinen  
Universitätspersonals ("Verwaltung")**

Wahlberechtigt:	124	Stimmverteilung:	
Abgegebene Stimmen:	91	Liste 1:	23
Ungültige Stimmen:	4	Liste 2:	18
Gültige Stimmen:	87	Liste 3:	18
Wahlbeteiligung:	73,39 %	Liste 4:	28

Wahlwerbende Gruppen:

*Liste 1:*

Karl SEKORA

Ersatz:

Gabriela HUBER

Annetraud HASLBECK

*Liste 2:*

ADir. Senta SCHWANDA

Ersatz:

Dr. Markus NAGEL

Johann KATONA

*Liste 3:*

MinR Dr. Johanna SCHMIDT

Ersatz:

ADir. Sabina SZATKO

August KORISCHUM

*Liste 4:*

ADir. Christian SCHNEIDER

Ersatz:

Mag. phil. Anja SEIPENBUSCH

Werner WINDISCH

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 19. November 2003

6. Stück

---

18. STATISTISCHE ERHEBUNG BEI STUDIERENDEN AN UNIVERSITÄTEN UND IN FACHHOCHSCHUL-STUDIENGÄNGEN; VERORDNUNG
  19. ÖSTERREICHISCHE QUALITÄTSSICHERUNGSAGENTUR; STELLENAUSSCHREIBUNG
  20. VETERINÄRMEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN; UNIVERSITÄTSPROFESSUR FÜR KLAUENTIERKRANKHEITEN – SCHWERPUNKT SCHWEINEKRANKHEITEN; AUSSCHREIBUNG
  21. ZENTRALAUSSCHUSS BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR FÜR DIE UNIVERSITÄTSLEHRER; NEUE ANSCHRIFT
  22. ZENTRALAUSSCHUSS BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR FÜR DIE BEDIENTETEN MIT AUSNAHME DER UNIVERSITÄTSLEHRER, DER BEDIENTETEN DES VERKEHRSWESENS UND DER POST- UND FERNMELDEHOHEITSVERWALTUNG; NEUE ANSCHRIFT
  23. THEODOR-KÖRNER-FÖRDERUNGSPREISE; AUSSCHREIBUNG
- 

18. STATISTISCHE ERHEBUNG BEI STUDIERENDEN AN UNIVERSITÄTEN UND IN FACHHOCHSCHUL-STUDIENGÄNGEN; VERORDNUNG

Mit BGBl. II Nr. 523 vom 14. November 2003 wurde die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über statistische Erhebungen bei Studierenden an Universitäten und in Fachhochschul-Studiengängen verlautbart.

Der diesbezügliche Verordnungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

19. ÖSTERREICHISCHE QUALITÄTSSICHERUNGSAGENTUR; STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Österreichische Qualitätssicherungsagentur für den tertiären Bildungsbereich ist eine neugegründete gemeinnützige Einrichtung, die Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Akademien und

Privatuniversitäten die Zertifizierung ihres internen Qualitätsmanagements, die organisatorische Betreuung von Evaluierungsverfahren sowie Beratungen in allen Belangen der Qualitätssicherung anbietet. Die Agentur wird sich um internationale Vernetzung und Kooperationen bemühen und ihre Tätigkeit nach aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung in der Hochschulbildung ausrichten.

Ehestmöglich, vorzugsweise ab 1. Jänner 2004, gelangt die Position einer Leiterin bzw. eines Leiters der Geschäftsstelle (Geschäftsführung) zur Besetzung. Für diese anspruchsvolle Aufbau- und Koordinationsaufgabe wird nach einer Persönlichkeit mit folgendem Profil gesucht:

- abgeschlossenes Universitäts- oder Fachhochschulstudium
- ausgezeichnete Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- ausgezeichnete Kenntnisse des tertiären Bildungssektors in Österreich
- Vertrautheit mit Methoden und Instrumenten der Qualitätssicherung sowie Erfahrung mit deren Anwendung
- Verständnis für europäische Entwicklungen im Bereich Qualitätssicherung
- Erfahrung in Projektorganisation
- Teamfähigkeit
- Befähigung zur Leitung der Geschäftsstelle bzw. Erfahrung mit Führungsaufgaben

Weitere erwünschte Qualifikationen:

- Auslandserfahrung (Studium und/oder Berufstätigkeit)
- weitere Fremdsprachenkenntnisse

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Gehaltsvorstellungen) **bis spätestens 28. November 2003** an:

Österreichische Qualitätssicherungsagentur  
c/o Österreichische Rektorenkonferenz

Liechtensteinstraße 22, 1090 Wien

Bei gleicher Qualifikation werden Frauen bevorzugt eingestellt.

20. VETERINÄRMEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN; UNIVERSITÄTSPROFESSUR FÜR KLAUENTIERKRANKHEITEN – SCHWERPUNKT SCHWEINEKRANKHEITEN; AUSSCHREIBUNG

An der Veterinärmedizinischen Universität Wien ist ab sofort die Planstelle einer Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors für Klauentierkrankheiten – Schwerpunkt Schweinekrankheiten - zu besetzen.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber hat das Fachgebiet Schweinemedizin umfassend in Lehre, Forschung und Dienstleistung sowie in der Weiterbildung zu vertreten.

Die Anstellungserfordernisse sind:

- eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische veterinärmedizinische Hochschulbildung,
- hervorragende wissenschaftliche Qualifikation in Forschung und Lehre für das zu besetzende Fach (Habilitation, PhD oder gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation),
- pädagogische und didaktische Eignung,
- Qualifikation zur Führungskraft (zum Nachweis bedient sich die Universität eines begleitenden Assessmentverfahrens),
- facheinschlägige Auslandserfahrung.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die zudem möglichst folgende Voraussetzungen erfüllt:

- umfassende Erfahrung auf dem Gebiet der Schweinemedizin inklusive Bestandsbetreuung
- Fachtierarzt-Anerkennung für Schweine oder äquivalente ausländische Qualifikation
- ausreichende Lehrerfahrung
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere mit den Kliniken und Instituten der Veterinärmedizinischen Universität
- Erfahrungen in der erfolgreichen Einwerbung von Drittmitteln.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf 5 Jahre befristet, mit der Möglichkeit der Verlängerung auf unbestimmte Zeit. Unterrichtssprache ist Deutsch, von Bewerberinnen / Bewerbern aus nichtdeutschsprachigen Ländern wird - im Falle einer Berufung - erwartet, dass sie sich innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache aneignen.

Die Bewerbungen erfolgen in Deutsch oder Englisch mit den üblichen Unterlagen: Lebenslauf, Kopien von Zeugnissen und Urkunden, Darstellung der bisherigen Lehr- und Forschungstätigkeit, Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen (mit Angabe der Impact-Punkte), geordnet nach Originalarbeiten, Übersichtsartikeln, Buchbeiträgen, Büchern (einschließlich Herausgeberschaften) sowie zitierbaren Abstracts und ein möglichst vollständiges Verzeichnis der in den letzten 5 Jahren gehaltenen Vorträge (wenn möglich zusätzlich in MSWord und MExcel auf Diskette). Sonderdrucke von 5 ausgewählten Publikationen sind beizufügen.

Richten Sie Ihre Bewerbung oder weitere Anfragen bitte an:

Prof. Dr. Jürgen Zentek, Vorsitzender der Berufungskommission  
 Institut für Ernährung der Veterinärmedizinischen Universität Wien  
 Veterinärplatz 1, A-1210 Wien, Veterinärplatz 1  
 phone: +43 1 25077 3200, fax: +43 1 25077 3290  
 e-mail: [juergen.zentek@vu-wien.ac.at](mailto:juergen.zentek@vu-wien.ac.at)

Ende der Bewerbungsfrist ist der **15.12.2003**.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen und beim wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, werden vorrangig aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

21. ZENTRALAUSSCHUSS BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR FÜR DIE UNIVERSITÄTSLEHRER; NEUE ANSCHRIFT

Das Büro des Zentralausschusses übersiedelt am 27./28. November 2003 nach folgender Adresse:

1080 Wien, Strozzigasse 2 / 3. Stock

Die neuen Kontakte lauten:

Tel.: 01 / 531 20 / 3230, 3231, 3232,

Fax: 01 / 531 20 / 3239

e-mail: [zaunivl@bmbwk.gv.at](mailto:zaunivl@bmbwk.gv.at)

22. ZENTRALAUSSCHUSS BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR FÜR DIE BEDIENSTETEN MIT AUSNAHME DER UNIVERSITÄTSLEHRER,

DER BEDIENTETEN DES VERKEHRSWESENS UND DER POST- UND FERNMELDEHOHEITSVERWALTUNG; NEUE ANSCHRIFT

Der ZA wird am 27. und 28. November 2003 in die neuen Räumlichkeiten 1080 Wien, Strozzigasse 2 / 3. Stock umgesiedelt.

Neue Telefonnummer: 531 20 – 3240

Neue Faxnummer: 531 20 – 3249

Neue e-mail-Adresse: [za.bmbwk@bmbwk.gv.at](mailto:za.bmbwk@bmbwk.gv.at) und [rudolf.reichel@bmbwk.gv.at](mailto:rudolf.reichel@bmbwk.gv.at)

Umsiedelungsbedingt kommt es zu Einschränkungen im Sekretariatsbetrieb.

Die im Entwurf der Dienstrechtsnovelle 2003 vorgesehene Auflösung des ZA für die Bediensteten bzw. ZA UL mit 1. 1. 2004 konnte erfolgreich abgewehrt werden. Die endgültige ZA Neubezeichnung wird nach parlamentarischer Beschlussfassung bekannt gegeben.

23. THEODOR-KÖRNER-FÖRDERUNGSPREISE; AUSSCHREIBUNG

Dieser Förderungsfonds für Wissenschaft und Kunst wurde anlässlich des 80. Geburtstages von Bundespräsident Theodor Körner von Arbeitnehmerorganisationen errichtet. Der Fonds fördert junge WissenschaftlerInnen und KünstlerInnen Österreichs, die hervorragende Leistungen erbringen, und von denen wichtige Beiträge für ihre jeweiligen Fachdisziplinen erwartet werden können. Die Auszeichnung ist mit einem Preisgeld verbunden. Die Förderungspreise sollen zur Durchführung und Fertigstellung wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Arbeiten ermutigen.

Gefördert werden Arbeiten in den Bereichen:

I. Wissenschaft:

- a) Geistes- und Kulturwissenschaften
- b) Medizin, Naturwissenschaften und Technik
- c) Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

II. Kunst

- a) Bildende Kunst und Kunstfotografie
- b) Literatur
- c) Musik (Komposition)

Voraussetzungen:

- Die eingereichte Arbeit darf noch nicht fertiggestellt sein.
- Ausschlaggebend ist ihre allgemeine wissenschaftliche/künstlerische Qualität und gesellschaftliche Relevanz
- Der Preis des Theodor-Körner-Fonds soll vor allem jungen, noch nicht etablierten WissenschaftlerInnen und KünstlerInnen zugute kommen. BewerberInnen sollen bei Antragstellung nicht älter als 40 Jahre alt sein.

Ausnahmen:

- a) BewerberInnen, die nachweislich ihre (schulische und) akademische Ausbildung im Zuge des zweiten Bildungsweges absolviert haben.
- b) BewerberInnen aus dem Bereich der nicht akademischen Forschung.

Der Förderungspreis ist projektgebunden. Die Arbeit muss innerhalb der im Antrag vorgesehenen Frist abgeschlossen werden.

Nicht gefördert werden:

- Abschlussarbeiten (Ausnahme: Dissertationen mit besonderem Arbeitsaufwand)
- Diplomarbeiten
- Forschungsaufträge

- Restfinanzierung bei Zuständigkeit anderer Stellen (z.B. FWF, Universitätsinstitute)
- Aufführungen
- Ausstellungen
- Veranstaltungen
- Gagen für Interpreten
- Auslandsstipendien
- Reisekosten (Fahrten, Aufenthalte)
- Druckkosten (z.B. Editionen, Kataloge)
- Aufnahmen (z.B. Videocassetten, Schallplatten, CDs)

PreisträgerInnen des Theodor-Körner-Fonds können frühestens nach zehn Jahren erneut einen Antrag auf Förderung stellen.

Einreichtermin ist der **30. November 2003**.

Der diesbezügliche Ausschreibungstext samt Bewerbungsformular liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 3. Dezember 2003

7. Stück

---

- 24. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – SENAT; WAHL DES VORSITZENDEN; ERGEBNIS
  - 25. FÖRDERUNGSPREISE DER STADT WIEN 2004; AUSSCHREIBUNG
- 

- 24. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – SENAT; WAHL DES VORSITZENDEN; ERGEBNIS

In der konstituierenden Sitzung des Senats der Universität für angewandte Kunst Wien wurden am 20. November 2003

**O.Univ.-Prof. Mag.art. Sigbert SCHENK** zum Vorsitzenden und

**Univ.-Ass. Dr. Peter STOECKL** zum Vorsitzenden-Stellvertreter

gewählt.

- 25. FÖRDERUNGSPREISE DER STADT WIEN 2004; AUSSCHREIBUNG

Mit Schreiben vom 26. November 2003 übermittelt der Magistrat der Stadt Wien den Ausschreibungstext für die Förderungspreise des Jahres 2004.

Zur Verleihung kommen höchstens dreizehn Förderungspreise der Stadt Wien in den Sparten Musik (Komposition), Literatur, bildende Kunst und Architektur sowie für Wissenschaft und Volksbildung. Sie sind mit je 4.000,- Euro dotiert.

Sie sind Auszeichnungen, die für eine bisherige hervorragende Gesamttätigkeit in den genannten Bereichen verliehen und nur an Einzelpersonen, die mindestens seit drei Jahren in Wien wohnen (ordentlicher Wohnsitz) und das 40. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Einreichung noch nicht vollendet haben, vergeben werden.

Formlose Bewerbungen wären mit einem ausführlichen Lebenslauf und Unterlagen, die die bisherige Tätigkeit in geeigneter Form darstellen, **bis 31. März 2004**. (Poststempeldatum) an die Kulturabteilung der Stadt Wien, 1082 Wien, Friedrich-Schmidt-Platz 5 (tel. Auskünfte: 4000/84766 DW), zu richten.

Der diesbezügliche Ausschreibungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 17. Dezember 2003

8. Stück

---

26. AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE WIEN – INSTITUT FÜR BILDENDE KÜNSTE; AUSSCHREIBUNG DER STELLE EINER ASSISTENTIN/EINES ASSISTENTEN
  27. AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE WIEN – INSTITUT FÜR BILDENDE KÜNSTE; AUSSCHREIBUNG DER HALBEN STELLE EINES STAFF SCIENTIST
  28. UNIVERSITÄT WIEN – INSTITUT FÜR KUNSTGESCHICHTE; PLANSTELLE EINES/R UNIVERSITÄTSPROFESSORS/IN; AUSSCHREIBUNG
  29. STUDIENBEIHLFENBEHÖRDE; STELLENAUSSCHREIBUNG
  30. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STELLENAUSSCHREIBUNGEN
  31. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; WAHL DES STUDIENDEKANS FÜR DIE FUNKTIONSPERIODE 2004 BIS 2007
- 

26. AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE WIEN – INSTITUT FÜR BILDENDE KÜNSTE; AUSSCHREIBUNG DER STELLE EINER ASSISTENTIN/EINES ASSISTENTEN

An der Akademie der bildenden Künste Wien ist ab Jänner 2004 die Stelle eines/r vollbeschäftigten Assistenten/in am Institut für bildende Kunst im Angestelltendienstverhältnis zu besetzen.

Aufnahmebedingungen: Ein für die Verwendung in Betracht kommendes abgeschlossenes Diplomstudium bzw. ein gleichwertiges Universitätsstudium im In- oder Ausland bzw. eine gleichwertige künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Ausbildung, österreichische bzw. Staatsbürgerschaft eines EWR-Staates.

Gewünschte Zusatzqualifikation: Interesse an der physischen/psychischen Beziehung zwischen Subjekt und gebautem Raum, Beschäftigung mit Feminismus und Genderfragen, Beherrschung unterschiedlicher Medien.

Die Akademie der bildenden Künste strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen und beim wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen. Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Schriftliche Bewerbungen sind mit Lebenslauf **bis 24. 12. 2003** an die Personalabteilung der Akademie der bildenden Künste, 1010 Wien, Schillerplatz 3 zu richten. Auf dem Bewerbungsschreiben ist unbedingt die **Kennzahl Nr. 1037/03/04** anzugeben.

27. AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE WIEN – INSTITUT FÜR BILDENDE KÜNSTE; AUSSCHREIBUNG DER HALBEN STELLE EINES STAFF SCIENTIST

An der Akademie der bildenden Künste Wien ist die Stelle eines ½ Staff Scientist/Werkstättenleitung am Institut für Bildende Kunst (Vorstand o.Univ.Prof. Gunter Damisch) / Bereich Textuelle Bildhauerei (Leitung Univ.Prof. Heimo Zobernig) neu zu besetzen.

Voraussetzung für die Bewerbung: Ein für die Verwendung in Betracht kommendes abgeschlossenes Diplomstudium oder eine für die Verwendung in Betracht kommende und dem Diplom gleich zu wertende künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche oder wissenschaftliche Befähigung, österreichische bzw. EU-Staatsbürgerschaft.

Gewünschte Zusatzqualifikation: Einschlägige Kenntnisse/Ausbildung in der Holzbearbeitung im Hinblick auf aktuelle künstlerische Praxis.

Die Akademie der bildenden Künste strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen und beim wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen. Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Schriftliche Bewerbungen sind mit Lebenslauf **bis 24. 12. 2003** an die Personalabteilung der Akademie der bildenden Künste, 1010 Wien, Schillerplatz 3 zu richten. Auf dem Bewerbungsschreiben ist unbedingt die **Kennzahl Nr. 1077/03/04** anzugeben.

28. UNIVERSITÄT WIEN – INSTITUT FÜR KUNSTGESCHICHTE; PLANSTELLE EINES/R UNIVERSITÄTSPROFESSORS/IN; AUSSCHREIBUNG

Am Institut für Byzantinistik/Neogräzistik und am Institut für Kunstgeschichte der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien ist die Planstelle eines/r Universitätsprofessors/in (unbefristetes privatrechtliches Dienstverhältnis) für Byzantinische Kunstgeschichte (Nf. Buschhausen) voraussichtlich mit 1. September 2004 zu besetzen.

Anstellungserfordernisse gemäß § 49 f des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 i. d.g.F. sind eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung, facheinschlägige Habilitation oder gleichzuhaltende Qualifikation, hervorragende wissenschaftliche Qualifikation in Forschung und Lehre, pädagogische und didaktische Eignung, Qualifikation zur Führungskraft sowie facheinschlägige Auslandserfahrung, nach Möglichkeit facheinschlägige außeruniversitäre Praxis.

Erwünscht ist ein breites Fachverständnis, das in der Lehre die Ausstrahlung der byzantinischen Kunst berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Beischluss eines Lebenslaufes, einer Publikationsliste, eines Überblicks über die Lehrveranstaltungs- und Vortragstätigkeit, **bis 27. Februar 2004** (Datum des Poststempels) an das Dekanat der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, 1010 Wien, zu richten.

Die Universität Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils, insbesondere in Leitungsfunktionen und im wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

## 29. STUDIENBEIHILFENBEHÖRDE; STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Studienbeihilfenbehörde erweitert ihr Team voraussichtlich mit 1. Februar 2004 um eine Vertragsbedienstetenplanstelle in der Entlohnungsgruppe v1/1, vollbeschäftigt.

Anstellungserfordernisse:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft
2. Persönliche und fachliche Eignung
3. Mindestalter 25 Jahre
4. Unbescholtenheit
5. Studienabschluss oder Maturant/- in mit mehrjähriger Erfahrung in der Personalleitung bzw. mit gleichwertiger Zusatzausbildung
6. Mehrjährige Erfahrung im Dienst- und Besoldungsrecht
7. Abgeleiteter Grundwehr- oder Zivildienst
8. sehr gute Maschinschreib- und PC-Kenntnisse

Die Tätigkeit umfasst:

Dienst- und Besoldungsrecht für die ca. 140 Mitarbeiter / -innen der Studienbeihilfenbehörde (die Behörde wird ab 1. Jänner 2004 Dienstbehörde 1. Instanz), Leitung der Personal- und Zentralen Dienste, Koordinierung der Personalentwicklung, Aus- und Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit

Eine moderne, international ausgezeichnete Bundesbehörde mit einem jungen dynamischen Team bietet Ihnen eine umfangreiche Einschulungsphase und laufend Fortbildungsangebote.

Hohes Engagement, Bereitschaft zur Überstunden und Reisetätigkeiten, sehr gute PC-Kenntnisse, Verantwortungsbewusstsein, Teamfähigkeit, Eigeninitiative und kundenorientiertes Denken werden erwartet.

Bewerbungen samt Lebenslauf werden bis **spätestens 9. Jänner 2004** (Datum des Einlangens bzw. des Poststempels) an die Studienbeihilfenbehörde, z.H. Fr. Karlovits / **Zahl: 22162/03**, Gudrunstraße 179, 1100 Wien, erbeten.

Der Aufnahmetext in Form eines Assessment-Centers findet für die dafür zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber am 28. Jänner 2004, ab ca. 9 Uhr statt.

## 30. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STELLENAUSSCHREIBUNGEN

1. Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. März 2004 am **Institut für Design / Grafik Design** eine/n halbbeschäftigte/n MitarbeiterIn (20 Wochenstunden), vorerst auf ein Jahr befristet mit Verlängerungsmöglichkeit.

Anstellungserfordernisse: Österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft und sehr gute Englisch-Kenntnisse.

Tätigkeitsbereich: Gesucht wird eine Person für die Bereiche Designmanagement, Konzeption von Publikationen, Öffentlichkeitsarbeit, Sponsoring und Drittmittelakquisition, Budgetverwaltung, Abhaltung von Lehrveranstaltungen zu Designmanagement, Projektorganisation und Texten.

Erwünscht sind: Kenntnis einer zweiten lebenden Fremdsprache, die Fähigkeit Texte zu redigieren und zu verfassen, Erfahrungen mit universitärer Gremienarbeit und Bezug zu aktuellen internationalen Design-Entwicklungen.

2. Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. März 2004 für die **Abteilung Bildhauerei** am **Institut für Bildende Kunst** eine/n künstlerische/n MitarbeiterIn, (vollbeschäftigt) als Karenzvertretung, voraussichtlich auf 1 Jahr.

Erforderlich sind: österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft und Diplom in Bildhauerei, Erfahrung in der figurativen Gestaltung sowie in allen Bildhauertechniken (speziell Metall und Stein), künstlerische und pädagogische Qualifikation sowie EDV-Kenntnisse (Word, File-Maker, Photoshop sowie Layout-Programme).

Tätigkeitsbild: Betreuung der Studierenden, Unterricht in Technologie der Bildhauerei (Metall), Verwaltungsarbeiten, Organisation von Ausstellungen und Veranstaltungen, Archivierungsarbeiten, Erstellung von Katalogen.

3. Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. März 2004 für die **Abteilung Textil - freie, angewandte und experimentelle künstlerische Gestaltung** am **Institut für Kunst- und Kulturwissenschaften - Kunstpädagogik** eine/n teilbeschäftigte/n MitarbeiterIn (10 Wochenstunden).

Erforderlich sind österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft.

Voraussetzung für die Anstellung sind profunde Kenntnisse in Schneiderei und freier Schnittentwicklung, ein abgeschlossenes Kunstuniversitätsstudium (Auslandserfahrung erwünscht) und einschlägige Praxiserfahrung in körper- und raumbildender Arbeit (bevorzugt im Ausstattungsbereich von Bühne und Film), sowie die notwendige pädagogische Kompetenz, um studentische Projekte betreuen zu können.

4. Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. März 2004 für die **Abteilung Textil - freie, angewandte und experimentelle künstlerische Gestaltung** am **Institut für Kunst- und Kulturwissenschaften - Kunstpädagogik** eine/n teilbeschäftigte/n MitarbeiterIn (10 Wochenstunden).

Erforderlich sind österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft.

Voraussetzung für die Anstellung ist eine SchneiderInnenausbildung und einschlägige Praxiserfahrung im Bereich der Mode. Erwünscht ist eine zusätzliche kunstakademische Ausbildung. Gesucht wird eine Person mit ausgezeichneten Kenntnissen und einer entsprechenden Erfahrung in Schnitt- und Modellentwicklung aller Schwierigkeitsgrade. Notwendig ist Interesse an studentischer Arbeit und die Fähigkeit, auf Basis der eigenen, möglichst vielschichtigen und breiten professionellen Erfahrung, die Projekte der StudentInnen kompetent betreuen zu können.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, sachdienlichen Unterlagen und Gehaltsvorstellung sind, unter der Angabe der Stelle, **bis 28. Jänner 2004** an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 1, 1010 Wien, e-mail: [personalabteilung@uni-ak.ac.at](mailto:personalabteilung@uni-ak.ac.at), zu richten.

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

31. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; WAHL DES STUDIENDEKANS FÜR DIE FUNKTIONSPERIODE 2004 BIS 2007

Der Senat der Universität für angewandte Kunst Wien hat in Entsprechung der diesbezüglichen Bestimmungen der Universitätssatzung am 10. Dezember 2003 Herrn ao.Univ.-Prof. Mag. art. Josef KAISER mittels Rundlaufbeschlusses für die Funktionsperiode vom 1. Jänner 2004 bis 28. Feber 2007 einstimmig zum Studiendekan gewählt.

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 7. Jänner 2004

9. Stück

---

- 32. 2. DIENSTRECHTS-NOVELLE; AUSSCHREIBUNG
  - 33. BEDIENSTETENSCHUTZ-REFORMGESETZ – BS-RG; AUSSCHREIBUNG
  - 34. ÄNDERUNG DER EUROPAWAHLORDNUNG UND ERLASSUNG EINES BUNDESGESETZES ÜBER DIE EUROPAWAHL 2004; AUSSCHREIBUNG
  - 35. ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN NACH § 5 ABS. 2 Z 4 DES BUNDESHAUSHALTSGESETZES; VERORDNUNG
  - 36. ÜBERTRAGUNG VON BUCHHALTUNGSAUFGABEN; VERORDNUNG
  - 37. BUNDESKANZLERAMT; SEKTION FÜR KUNSTANGELEGENHEITEN – TISCHE-STIPENDIEN 2004 UND MARGARETHE SCHÜTTE-LIHOTZKY PROJEKTSTIPENDIEN; AUSSCHREIBUNG
- 

- 32. 2. DIENSTRECHTS-NOVELLE; AUSSCHREIBUNG

Mit BGBl. I Nr. 130 vom 30. Dezember 2003 wurde das Bundesgesetz mit dem u. a. das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Universitäts-Abgeltungsgesetz geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2003), verlautbart.  
Der diesbezügliche Gesetzestext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

- 33. BEDIENSTETENSCHUTZ-REFORMGESETZ – BS-RG; AUSSCHREIBUNG

Mit BGBl. I Nr. 131 vom 30. Dezember 2003 wurde das Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz geändert wird (Bedienstetenschutz-Reformgesetz – BS-RG), verlautbart.  
Der diesbezügliche Gesetzestext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

34. ÄNDERUNG DER EUROPAAHLOLDNUNG UND ERLASSUNG EINES BUNDESGESETZES ÜBER DIE EUROPAAHLE 2004; AUSSCHREIBUNG

Mit BGBl. I Nr. 132 vom 30. Dezember 2003 wurde das Bundesgesetz, mit dem die Europawahlordnung geändert und ein Bundesgesetz über die Europawahl 2004 erlassen wird, verlautbart.

Der diesbezügliche Gesetzestext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

35. ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN NACH § 5 ABS. 2 Z 4 DES BUNDESHAUSHALTSGESETZES; VERORDNUNG

Mit BGBl. II Nr. 586 vom 30. Dezember 2003 wurde die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur betreffend Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes verlautbart, wonach im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen u. a. dem Amt der Universität für angewandte Kunst Wien die im § 5 Abs. 4 Bundeshaushaltsgesetz aufgezählten Aufgaben übertragen und diese zum anweisenden Organ im Sinne der zitierten Bestimmung erklärt wird.

36. ÜBERTRAGUNG VON BUCHHALTUNGS-AUFGABEN; VERORDNUNG

Mit BGBl. II Nr. 587 vom 30. Dezember 2003 wurde die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur betreffend Übertragung von Buchhaltungsaufgaben verlautbart, wonach im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die im § 7 Bundeshaushaltsgesetz angeführten Buchhaltungsaufgaben der anweisenden Organe, u. a. des Amtes der Universität für angewandte Kunst Wien, der Buchhaltung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur übertragen werden.

37. BUNDESKANZLERAMT; SEKTION FÜR KUNSTANGELEGENHEITEN – TISCHE-STIPENDIEN 2004 UND MARGARETHE SCHÜTTE-LIHOTZKY PROJEKTSTIPENDIEN; AUSSCHREIBUNG

Das Bundeskanzleramt, Abteilung II/1, übermittelt die Ausschreibung für die TISCHE-Stipendien 2004 und die „Margarethe Schütte-Lihotzky Projektstipendien 2004“. Bewerbungsfrist: **31. Jänner 2004**.

Die TISCHE-Stipendien für jüngere Architektinnen und Architekten mit Abschluss der beruflichen Hochschulausbildung innerhalb der letzten drei Jahre dienen der Sammlung von künstlerischen bzw. berufspraktischen Erfahrungen in einem kleineren, international aber bereits bekannten Architekturbüro im Ausland.

Bewerbungen sind auf dem Umschlag mit dem Kennwort „Tische-Stipendium“ zu versehen und bis 31. Jänner 2004 an das Bundeskanzleramt, Abt. II/1, Dr. Bernd Hartmann, 1010 Wien, Schottengasse 1, zu senden. T: 53120-7572, F: 53120-7515, e-mail: [bernd.hartmann@bka.gv.at](mailto:bernd.hartmann@bka.gv.at).

Die Margarethe Schütte-Lihotzky Projektstipendien für Absolventinnen / Absolventen der Architektur und Architektinnen / Architekten mit mehrjähriger beruflicher Praxis dienen der Ermöglichung von architektonisch-baukünstlerisch interessanten Projekt- oder Forschungsvorhaben (Schwerpunkt auf soziale Verbesserungen bzw. Zusammenhang mit der Dynamik aktueller gesellschaftlicher Veränderungen), die sonst nicht verwirklicht werden könnten. Bewerbungen sind auf dem Umschlag mit dem Kennwort „Margarethe Schütte-Lihotzky Projektstipendium“ zu versehen und bis 31. Jänner 2004 an das

Bundeskanzleramt, Abt. II/1, Dr. Bernd Hartmann, 1010 Wien, Schottengasse 1,  
zu richten. T: 53120-7572, F: 53120-7515, e-mail: [bernd.hartmann@bka.gv.at](mailto:bernd.hartmann@bka.gv.at).  
Die genauen diesbezüglichen Ausschreibungstexte liegen in der Registratur zur  
Einsichtnahme auf.

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 9. Jänner 2004

10. Stück

---

### 38. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN SATZUNGSTEIL „FRAUENFÖRDERUNGSPLAN“

Der Gründungskonvent der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner 2. (ordentlichen) Sitzung vom 20. November 2003, Stud.Jahr 2003/2004, den nachstehenden Satzungsteil „Frauenförderungsplan“ einstimmig beschlossen:

#### SATZUNGSTEIL „FRAUENFÖRDERUNGSPLAN“

##### PRÄAMBEL

Nachstehender Frauenförderungsplan ist aufgrund der gespannten finanziellen Situation der Universität für angewandte Kunst Wien als reduzierte Variante eines ursprünglich umfassender vorgesehenen Frauenförderungsplanes anzusehen.

#### I. KAPITEL: GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND GELTUNGSBEREICH

##### Grundlagen

§ 1. Die gesetzlichen Grundlagen für den Frauenförderungsplan finden sich im § 19 Abs. 2 Z 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002). Überdies sind in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frauen und Männern an der Universität für angewandte Kunst die Bestimmungen der §§ 41- 44 des Universitätsgesetzes 2002 (abgedruckt in der Anlage) anzuwenden.

##### Geltungsbereich

§ 2. (1) Der Frauenförderungsplan gilt für alle Angehörigen der Universität für angewandte Kunst Wien.

(2) Als Angehörige der Universität für angewandte Kunst Wien im Sinne dieses Frauenförderungsplanes gelten Personen gemäß § 94 UG 2002.

#### II. KAPITEL: PERSONAL UND GREMIEN

##### Personal

§ 3. (1) Die Universität für angewandte Kunst Wien setzt sich zum Ziel, den Anteil von Frauen in maßgeblichen Positionen, d.h. in Führungs- und

Leitungsfunktionen, anzuheben und ein Klima zu schaffen, in dem die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in allen Belangen als selbstverständlich angesehen wird.

(2) Insgesamt wird eine Erhöhung des Frauenanteils - sowohl des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals als auch der allgemeinen Universitätsbediensteten in allen Verwendungs- und Entlohnungsgruppen - auf 50 % angestrebt. Dies geschieht durch bewusste Förderung von Frauen in den Organisationseinheiten.

(3) Solange der Frauenanteil am Lehrpersonal von 50 % nicht erreicht ist, sind bei gleicher Qualifikation vorrangig Frauen aufzunehmen.

(4) Alle Maßnahmen, die direkt oder indirekt auf die Quote Einfluss nehmen, sind am Ziel auszurichten, ein ausgewogenes quantitatives Verhältnis von Frauen und Männern zu erreichen. Maßnahmen der Frauenförderung sind in die Personalplanung und die Personalentwicklung zu integrieren. Das Ausmaß der Unterrepräsentation von Frauen in den einzelnen Einrichtungen bzw. Verwendungsgruppen bestimmt die Dringlichkeit der Förderung.

(5) Die angestrebte Frauenquote von 50% bezieht sich auf das gesamte künstlerische und wissenschaftliche Universitätspersonal (§ 94 Abs. 2 UG 2002) sowie das allgemeine Universitätspersonal (§ 94 Abs. 3 UG 2002).

(6) Ausnahmeregelungen sind nach Beiziehung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen dort möglich, wo geeignete Frauen nachweislich ohne Erfolg gesucht wurden, und wo glaubhaft gemacht werden kann, dass der Arbeitsmarkt keine interessierten oder geeigneten Frauen bietet.

Gremien

§ 4. (1) Angestrebt wird, dass alle Kollegialorgane, akademischen Gremien und Kommissionen zur Hälfte mit Frauen besetzt werden.

(2) Sofern Gutachten eingeholt werden, sollen Frauen nach Möglichkeit als Gutachterinnen anteilig beteiligt werden.

Ausschreibung von Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

§ 5. (1) Das ausschreibende Organ hat sich nachweislich um Frauen als Bewerberinnen zu bemühen. Dies ist gegeben, wenn der Ausschreibungstext

- a) an alle einschlägigen Institute, Institutionen und Universitäten im Inland,
- b) an mindestens 5 einschlägige Institute bzw. Institutionen im Ausland,
- c) an vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorgeschlagene Personen ergangen ist,
- d) in mindestens einer großen österreichischen Tageszeitung,
- e) im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Universität sowie
- f) in einer einschlägigen internationalen Zeitung oder Fachzeitschrift veröffentlicht wurde.

(2) Für das Ergreifen der entsprechenden Maßnahmen ist die Vorsitzende / der Vorsitzende der Berufungskommission verantwortlich.

Ausschreibungstext

§ 6. (1) Neben den Ernennungs- und Aufnahmeerfordernissen sind ein umfassendes Qualifikationsprofil sowie explizit ausformulierte Qualifikationskriterien anzuführen.

(2) Der Text ist so zu halten, dass objektive Entscheidungsgrundlagen für das nachfolgende Aufnahmeverfahren geliefert werden können.

Überspezifizierte Formulierungen, die dem Frauenförderungsplan entgegenstehen, sind nicht zulässig.

(3) Die Ausschreibungstexte sind in weiblicher und männlicher Form (Funktionsbezeichnungen) abzufassen und dürfen keine zusätzlichen Anmerkungen enthalten, die auf ein bestimmtes Geschlecht schließen lassen.

(4) Der Ausschreibungstext hat folgenden Zusatz zu enthalten: „Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.“

#### Ausschreibungsbericht

§ 7. (1) Wurden keine Frauen zur Besetzung vorgeschlagen, so hat das Organ die Gründe der besseren Qualifikation in Bezug auf die Qualifikationskriterien des Ausschreibungstextes der Bewerber gegenüber den nicht vorgeschlagenen Bewerberinnen im Einzelnen schriftlich darzulegen.

(2) Sollte es notwendig sein, im jeweiligen Aufnahmeverfahren Hilfskriterien zur Entscheidungsfindung zu entwickeln, so dürfen diese nicht unsachlich sein, nicht von den im Ausschreibungstext angeführten Qualifikationserfordernissen abweichen und keine Aspekte beinhalten, die nicht in Bezug zur Aufgabenerfüllung stehen.

(3) Es dürfen keine Bewertungskriterien herangezogen werden, die sich an einem diskriminierenden, stereotypen Rollenverständnis der Geschlechter orientieren.

#### Vorstellungsgespräche / öffentliche Hearings

§ 8. Sollte auf Grund der großen Anzahl der qualifizierten Bewerberinnen / Bewerber die zeitgerechte Besetzung des Arbeitsplatzes, allein wegen der Einladung aller qualifizierten Bewerberinnen nachweislich nicht möglich sein, so sind nach Zustimmung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zumindest so viele Bewerberinnen wie Bewerber einzuladen. Für diese Auswahl dürfen keine neuen Hilfskriterien festgelegt werden.

### III. KAPITEL: ARBEITS- UND STUDIENBEDINGUNGEN

#### Personal an der Universität

§ 9. (1) Die Universität trägt durch eine Flexibilisierung der Arbeits- und Studienbedingungen zur leichteren Vereinbarkeit von Studium bzw. Berufsarbeit und familiären Verpflichtungen bei, um durch Maßnahmen zur Kinderbetreuung weibliche und männliche Universitätsangehörige zu entlasten, berufliche Mehrfachbelastungen abzufedern und damit insbesondere die Karrierechancen von Frauen zu erhöhen.

(2) Die Beschäftigungsverhältnisse sollen so gestaltet werden, dass die Dienstaufgaben sowohl mit der Erbringung künstlerischer oder wissenschaftlicher Leistungen als auch mit den Verpflichtungen aus Elternschaft, Erziehung und Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger koordinierbar sind.

(3) Die gleitende Dienstzeit ist für alle Angehörigen der Universität anzustreben. Die tägliche Arbeitszeit kann auf Antrag der Beschäftigten individuell geregelt werden, soweit der Studienbetrieb und die Wahrnehmung der Dienstpflichten dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Vereinbarungen über flexible Arbeitszeiten sowie die Festlegung von Vorlesungs-, Prüfungs- und Sitzungszeiten sind unter Berücksichtigung der Forschungsarbeit bzw. der Erschließung der Künste und der familiären Verpflichtungen in den Karriere- und Mitarbeiterinnengesprächen zu treffen und schriftlich festzuhalten.

#### Karriereplanung

§ 10. (1) Die Universität setzt sich zum Ziel, die fachliche Qualifikation und die Führungskompetenz von Frauen durch entsprechende Maßnahmen zu fördern.

(2) Ressourcen für Coaching bzw. Supervision sind vorrangig Frauen zur Verfügung zu stellen.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Leitungsfunktionen schließen einander nicht aus.

(4) Bei der Festlegung der Dienstpflichten dürfen keine diskriminierenden, karrierehemmenden Aufgabenzuweisungen erfolgen, die an einem rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientiert sind.

§ 11. (1) Die Festlegung der Dienstpflichten des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals hat nach Maßgabe der Widmung des Arbeitsplatzes und der Qualifikationen sowie unter Vermeidung einer Ungleichbehandlung ausgewogen zu erfolgen.

(2) Die / der unmittelbare Vorgesetzte ist dafür verantwortlich, dass notwendige administrative Tätigkeiten und wissenschaftliche Hilfsdienste, die nicht unmittelbar der Weiterentwicklung der beruflichen Qualifikation dienen, gleichmäßig auf alle Angehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals verteilt werden.

§ 12. Die jeweiligen Dienstvorgesetzten haben im Rahmen ihrer Förderungspflicht in den entsprechenden Mitarbeiter- bzw. Karrieregesprächen Perspektiven für einen beruflichen Aufstieg der Mitarbeiterinnen aufzuzeigen. Weiteres haben sie die Mitarbeiterinnen über die für sie in Frage kommenden Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten umfassend und zeitgerecht zu informieren und sie zu deren Besuch zu ermutigen.

#### Weiterbildung

§ 13. (1) Die Dienstvorgesetzten haben dafür zu sorgen, dass alle Dienstnehmerinnen, einschließlich der Teilzeitbeschäftigten, auch während einer gesetzlich vorgesehenen Abwesenheit vom Dienst bzw. Dienort, über Veranstaltungen der berufsbegleitenden Fortbildung und Höherqualifikation, über Kurse für Führungskräfte und über Weiterbildungsmöglichkeiten informiert werden.

(2) Jedes Institut hat Informationen über in Frage kommende Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter evident zu halten.

§ 14. (1) Die Dienstvorgesetzten haben Dienstnehmerinnen auf Wunsch die Teilnahme an geeigneten Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen zu ermöglichen.

(2) Sind zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen Dienstzeitänderungen notwendig, sind diese von den Dienstvorgesetzten zu gewähren.

(3) Falls zwingende dienstliche Interessen entgegenstehen, müssen diese vom Dienstvorgesetzten schriftlich begründet werden.

§ 15. (1) Zu Fortbildungskursen, insbesondere zu jenen, die zur Übernahme in höherwertige Verwendungen und Funktionen qualifizieren, sowie zu Kursen mit beschränkter Teilnahmemöglichkeit sind vorrangig Frauen zuzulassen.

(2) Die Universität setzt sich dafür ein, dass Fortbildungsmöglichkeiten Frauen und Männern, die wegen Kinderbetreuung karenziert wurden, zugänglich gemacht werden.

§ 16. Werden von der Universität keine entsprechenden Weiterbildungskurse angeboten, so werden den Dienstnehmerinnen auf Antrag bei der Rektorin / dem Rektor und nach Maßgabe verfügbarer Mittel eine finanzielle Unterstützung zum externen Erwerb der angestrebten Qualifikationen gewährt.

§ 17. Ist für Teilzeitbeschäftigte die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen in überwiegend dienstlichem Interesse während der Arbeitszeit nicht möglich, ist im Rahmen der gesetzlichen bzw. arbeitsvertraglichen Möglichkeiten zum Ausgleich Dienstbefreiung im entsprechenden Umfang zu gewähren.

§ 18. Dienstnehmerinnen, die bei ihrer Bemühung um Höherqualifizierung unbezahlte Beurlaubungen zum externen Erwerb der angestrebten Qualifikation beantragen, können im Sinne des Frauenförderungsgebots bevorzugt Freistellungen, Karenzierungen oder Sabbaticals in Anspruch nehmen.

#### Förderungen

§ 19. (1) Die Universität setzt sich zum Ziel, Maßnahmen zur Förderung von Universitätsangehörigen auch im Sinne von Gender Mainstreaming zu treffen, um die berufliche Identität von Frauen zu stärken.

(2) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen erarbeitet innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Frauenförderungsplanes einen Vorschlag für ein Mentoringprogramm für Studentinnen und Universitätsangehörige in Karenz, der dem Rektorat vorzulegen ist. Die Mittel dafür sind im Rahmen des Budgets des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (AfG) zu beantragen.

### IV. KAPITEL: FRAUEN UND GESCHLECHTERFORSCHUNG

#### Forschung und Erschließung der Künste

§ 20. (1) Die Universität tritt für eine verstärkte Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung ein. Deren Methoden und Inhalte sollen integrierte Bestandteile der Lehre, Forschung und Erschließung der Künste werden.

(2) Die Universität fördert die Bildung von Forschungsschwerpunkten in den Bereichen Frauen- und Geschlechterforschung und die Durchführung entsprechender künstlerischer und wissenschaftlicher Projekte. Die Universität beabsichtigt, einen angemessenen Prozentsatz ihrer Forschungsmittel für die Förderung künstlerischer und wissenschaftlicher Arbeiten und Forschungsprojekte, die sich mit frauen- und geschlechterbewussten Themenstellungen beschäftigen und sich in Bezug zu Methoden und Erkenntnissen der Frauen- und Geschlechterforschung setzen, zu verwenden.

(3) Die Universität fördert nach Maßgabe der finanziellen Mittel den künstlerischen und wissenschaftlichen Austausch im Bereich von Frauen- und Geschlechterforschung sowie die Zusammenarbeit mit entsprechenden Forschungseinrichtungen und künstlerischen Institutionen. Sie unterstützt nach Maßgabe der finanziellen Mittel insbesondere Aktivitäten, Projekte und Kooperationen, die auf internationale Vernetzungen ausgerichtet sind.

#### Lehre

§ 21. (1) Gastvorträge zu Themen und Methoden der Frauen- und Geschlechterforschung können vom AfG beim Rektorat angeregt werden. Pro Studienjahr sind die Mittel für mindestens zwei Gastvorträge zur Verfügung zu stellen.

(2) Nach Maßgabe der finanziellen Mittel vergibt das Rektorat über ein öffentliches Ausschreibungsverfahren eine zweijährige künstlerisch-wissenschaftliche Gastprofessur für Frauen- und Geschlechterforschung.

§ 22. Das Rektorat veröffentlicht im Studienführer und auf der Homepage ein Verzeichnis aller an der Universität für angewandte Kunst Wien geplanten Lehrveranstaltungen zu Frauen- und Geschlechterforschung.

§ 23. An der Universität für angewandte Kunst Wien sind Frauen- und Geschlechterforschung in die Studienpläne als Pflichtfach oder Wahlfach im Ausmaß von mindestens zwei Semesterstunden zu integrieren.

#### Qualifikationsbeurteilung

§ 24. (1) Wissenschaftliche und künstlerisch-wissenschaftliche Themen aus dem Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung sind im Rahmen von Qualifikationsbeurteilungen z.B. Habilitationsverfahren innerhalb des entsprechenden Faches, als gleichwertig mit Arbeiten zu anderen Forschungsthemen anzusehen.

(2) Interdisziplinäre und außeruniversitäre Leistungen im Rahmen der Frauen- und Geschlechterforschung sind zu berücksichtigen.

(3) Berufungskommissionen haben Forschungs- und Lehrerfahrungen im Bereich Frauen- und Geschlechterforschung als Qualifikationskriterium aufzunehmen, soweit dies nach der Funktionsbeschreibung der Stelle in Betracht kommt.

### V. KAPITEL: UMSETZUNG

#### Gender Mainstreaming

§ 25. (1) Die Universität für angewandte Kunst Wien nimmt Gender Mainstreaming als gesellschaftspolitisches Gestaltungsprinzip in ihr Leitbild auf.

(2) Gender Mainstreaming ist die (Re-)Organisation, Verbesserung, Entwicklung und Evaluierung grundsatzpolitischer Prozesse mit dem Ziel, eine geschlechterbezogene Sichtweise in politische Konzepte auf allen Ebenen einzubringen.

§ 26. Das Rektorat

- a) erhebt alle erforderlichen Daten für den Jahresbericht (vgl. § 44) und den Dreijahresbericht (vgl. § 45) zum Stichtag 1. Oktober jedes Studienjahres und

- b) veröffentlicht den Jahresbericht bzw. den Dreijahresbericht jeweils am 15. März.
- c) nimmt die Anträge für Förderungen gemäß Frauenförderungsplan entgegen.

Unterstützt wird das Rektorat dabei von der Koordinationsstelle für Genderfragen.

§ 27. Das Rektorat und die Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

- a) werten die Berichte aus und legen die Ziele der Frauenförderung in den einzelnen Organisationseinheiten fest,
- b) setzen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten die inhaltlichen Schwerpunkte und den Einsatz der dafür erforderlichen budgetären Mittel kurzfristig (1 Jahr) und mittelfristig (3 Jahre) fest,
- c) präsentieren die Dreijahresberichte in öffentlichkeitswirksamer Form und
- d) bewerten die Ergebnisse anhand der Zielsetzungen des Frauenförderungsplans.

Koordinationsstelle für Genderfragen und Ombudsfrau

§ 28. (1) Die Koordinationsstelle für Genderfragen hat insbesondere die Aufgabe:

- a) der Beratung bei Mobbing und sexueller Belästigung
- b) geeignete Maßnahmen zur Abwehr aller Formen sexueller Belästigung und Diskriminierung vorzuschlagen.

Nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten kann die Koordinationsstelle eine externe Fachfrau zu ihrer Unterstützung bei diesen Aufgaben als Ombudsfrau dem Rektorat zur Bestellung vorschlagen.

Berichte

Jahresbericht

§ 29. (1) Bis spätestens 15. März eines jeden Jahres hat das Rektorat dem Senat sowie den Leiterinnen / den Leitern der Organisationseinheiten und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Ergebnisse der Umsetzung des Frauenförderplanes im letzten Studienjahr zu berichten.

(2) Der Gesamtbericht hat zumindest zu enthalten:

- a) einen Gesamtüberblick über die Umsetzung des Frauenförderplanes
- b) eine Gegenüberstellung der Anzahl der weiblichen und der Anzahl der männlichen Beschäftigten an der Universität, getrennt nach Verwendungs- und Entlohnungsgruppen (Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung) sowie nach dienstrechtlicher Einstufung, nach Institutszugehörigkeit bzw. Fachrichtung und eine Gegenüberstellung dieser Zahlen zu denen des Vorjahres
- c) eine Gegenüberstellung der Anzahl der weiblichen und der Anzahl der männlichen Studierenden im ersten Semester und der jeweiligen Absolventinnen / Absolventen getrennt nach Studienrichtung und eine Aufstellung der Veränderung dieser Zahlen gegenüber dem Vorjahr
- d) eine Gegenüberstellung der Anzahl der weiblichen und der Anzahl der männlichen Antragsteller und Empfänger von Forschungsmitteln

und Stipendien und eine Aufstellung der Veränderung dieser Zahlen gegenüber dem Vorjahr

- e) eine Gegenüberstellung der Anzahl der weiblichen und der Anzahl der männlichen Antragsteller und Empfänger von finanziellen Unterstützungen für Coaching und Supervision sowie die Veränderung dieser Zahlen gegenüber dem Vorjahr
- f) die Zahl der Anträge und Genehmigungen von Mentoring für weibliche und männliche Studierende und Beschäftigte sowie die Veränderung dieser Zahlen gegenüber dem Vorjahr
- g) den Bedarf an Betreuungsplätzen und die Anzahl der vorhandenen Kinderbetreuungsplätze für die Kinder aller an der Universität Beschäftigten und Studierenden
- h) die abgehaltenen frauenspezifischen Lehrveranstaltungen
- i) die geförderten künstlerischen und wissenschaftlichen Projekte zum Thema Frauen- und Geschlechterforschung
- j) die Art und Zahl der abgehaltenen Lehrveranstaltungen und Gastvorträge aus dem eigens dafür zur Verfügung stehenden Kontingent bzw. Budget und im Zuge des Dreijahresberichts die geförderten künstlerischen und wissenschaftlichen Projekte im Bereich Frauen- und Geschlechterforschung, insbesondere den in diesem Bereich geförderten Austausch

(3) Eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Jahresberichts wird im Mitteilungsblatt der Universität veröffentlicht. Der detaillierte Gesamtbericht ist beim Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Einsicht aufzulegen.

#### Dreijahresbericht

§ 30. (1) Der Dreijahresbericht dient der Darstellung der Ergebnisse der Frauenförderungs politik der Universität für angewandte Kunst Wien und ist Grundlage für die Evaluierung des Frauenförderungsplans.

(2) Er beinhaltet eine Präsentation der Berichte der letzten Jahre und eine Erfolgsbilanz der Frauenförderungs politik der Universität für angewandte Kunst Wien.

(3) Er ist innerhalb und außerhalb der Universität in öffentlichkeitswirksamer Form zu präsentieren und auf der Homepage der Universität zu veröffentlichen.

## ANHANG: UNIVERSITÄTSGESETZ 2002

### Gleichstellung von Frauen und Männern

#### Frauenfördergebot

§ 41. Alle Organe der Universität haben darauf hinzuwirken, dass in allen universitären Arbeitsbereichen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Universität tätigen Frauen und Männern erreicht wird. Die Erreichung dieses Ziels ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die Erlassung und Umsetzung eines Frauenförderungsplans, anzustreben.

#### Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 42. (1) An jeder Universität ist vom Senat ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Frauenförderung zu beraten und zu unterstützen.

(2) Die Anzahl der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie deren Funktionsdauer ist in der Satzung festzulegen. Die im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen sind berechtigt, Mitglieder in einem in der Satzung festgelegten Verhältnis in den Arbeitskreis zu entsenden. Aus dem Kreis der Mitglieder des Arbeitskreises ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (§ 13 Abs. 2 UOG 1993 in Verbindung mit § 40 Abs. 7 UOG 1993, § 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 Abs. 7 KUOG). Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden.

(4) Den Mitgliedern des Arbeitskreises ist vom Rektorat in allen inneruniversitären Angelegenheiten Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in die Geschäftsstücke, Unterlagen und in die automationsunterstützt aufgezeichneten Daten über das Personal der Universität zu geben, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben des Arbeitskreises erforderlich ist. Auf Verlangen ist die Herstellung von Fotokopien dieser Unterlagen zu gestatten. Einsicht in die Personalakten ist nur mit Genehmigung der Betroffenen zulässig.

(5) Werden vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Gutachten und Stellungnahmen facheinschlägiger Expertinnen oder Experten sowie Auskünfte eingeholt, dürfen diesen Expertinnen oder Experten die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Diese Expertinnen oder Experten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind insbesondere unverzüglich zur Kenntnis zu bringen:

alle Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und Funktionen;

die Liste der eingelangten Bewerbungen;

die Liste der zu Aufnahmegesprächen eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber.

(7) Das Rektorat hat gleichzeitig mit der Information des zuständigen Betriebsrats den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen darüber in Kenntnis zu setzen, mit welcher Bewerberin oder mit welchem Bewerber ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden soll. Arbeitsverträge, die ohne vorherige Verständigung des Arbeitskreises oder vor Ablauf der Frist gemäß Abs. 8 abgeschlossen werden, sind unwirksam.

(8) Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass die Entscheidung eines Universitätsorgans eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechts darstellt, ist er berechtigt, innerhalb von zwei Wochen die Schiedskommission anzurufen.

(9) Betrifft die Beschwerde des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen eine Entscheidung über die Begründung, eine wesentliche Veränderung oder die Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, ist die Vollziehung der Entscheidung des Universitätsorgans bis zur Entscheidung der Schiedskommission unzulässig.

(10) Dem Universitätsrat und dem Rektorat ist jährlich ein Tätigkeitsbericht des Arbeitskreises zu übermitteln.

#### Schiedskommission

§ 43. (1) An jeder Universität ist eine Schiedskommission einzurichten. Zu ihren Aufgaben zählen:

die Vermittlung in Streitfällen von Angehörigen der Universität;

die Entscheidung über Beschwerden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wegen einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts durch die Entscheidung eines Universitätsorgans.

(2) Angelegenheiten, die einem Rechtszug unterliegen, und Leistungsbeurteilungen sind von der Prüfung durch die Schiedskommission ausgenommen.

(3) Die Schiedskommission hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten hinzuwirken.

(4) Alle Organe und Angehörigen der Universität sind verpflichtet, den Mitgliedern der Schiedskommission Auskünfte in der Sache zu erteilen und an Kontaktgesprächen teilzunehmen.

(5) Kann kein Einvernehmen erzielt werden, hat die Schiedskommission in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Z 2, welche die Entscheidung über die Begründung, eine wesentliche Veränderung oder die Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses betreffen, innerhalb von vier Wochen mit Bescheid darüber abzusprechen, ob durch die beabsichtigte Entscheidung des Universitätsorgans eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts vorliegt.

(6) Bejaht die Schiedskommission in den Fällen des Abs. 1 Z 2 das Vorliegen einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, hat das Universitätsorgan eine neue Personalentscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Schiedskommission zu treffen.

(7) Gegen den Bescheid der Schiedskommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und das betroffene Universitätsorgan haben das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu führen.

(8) Arbeitsverträge, die von der Rektorin oder vom Rektor während eines anhängigen Verfahrens vor der Schiedskommission oder trotz eines negativen Bescheids der Schiedskommission abgeschlossen werden, sind unwirksam.

(9) Die Schiedskommission besteht aus sechs Mitgliedern, die keine Angehörigen der betreffenden Universität sein müssen. Je ein männliches und ein weibliches Mitglied sind vom Senat, vom Universitätsrat und vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu nominieren. Zwei der Mitglieder müssen rechtskundig sein.

(10) Die Mitglieder der Schiedskommission sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (§ 13 Abs. 2 UOG 1993 und § 14 Abs. 2 KUOG).

(11) Die Schiedskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(12) Dem Universitätsrat und dem Rektorat ist jährlich ein Tätigkeitsbericht der Schiedskommission zu übermitteln.

#### Anwendung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes

§ 44. Auf alle Angehörigen der Universität sowie auf die Bewerberinnen und Bewerber um Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Universität oder um Aufnahme als Studierende ist das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993, mit Ausnahme des vierten und fünften Abschnitts des dritten Teils und des § 50 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Universität als Dienststelle und als Zentralstelle (§ 2 Abs. 1 und 2 B-GBG) gilt und sie die Pflicht zur Leistung von Schadenersatz gemäß § 10 Abs. 1 B-GBG trifft. Das Recht zur Erstellung eines Vorschlags für den Frauenförderungsplan (§ 41 Abs. 1 B-GBG) steht dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu.

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 9. Jänner 2004

11. Stück

---

### 39. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN SATZUNGSTEIL „ORGANISATIONSPLAN“

Der Universitätsrat der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner 9. Sitzung am 15. Dezember 2003, Stud.Jahr 2003/2004, nachstehenden vom Gründungskonvent der Universität für angewandte Kunst Wien verabschiedeten Satzungsteil „Organisationsplan“ einstimmig beschlossen:

#### ORGANISATIONSPLAN DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

§ 1. Die interne Organisationsstruktur der Universität für angewandte Kunst Wien wird gemäß § 20 Abs. 4 UG 2002 wie folgt festgelegt:

##### 1. SENAT

*1.1. STUDIENKOMMISSION(EN) AUF BESCHLUSS DES SENATS*

##### 2. REKTORAT

*2.1. STABSSTELLEN DES REKTORATS*

*2.1.1. Öffentlichkeitsarbeit*

*2.1.2. Qualitätssicherung und Evaluierung*

*2.1.3. Ressourcenplanung und Controlling*

*2.1.4. Sonderprojekte*

##### 3. INSTITUTE

*3.1. INSTITUT FÜR ARCHITEKTUR*

*3.2. INSTITUT FÜR BILDENDE KUNST*

*3.3. INSTITUT FÜR DESIGN*

*3.4. INSTITUT FÜR KONSERVIERUNGSWISSENSCHAFTEN UND RESTAURIERUNG – TECHNOLOGIE*

*3.5. INSTITUT FÜR KUNST- UND KULTURWISSENSCHAFTEN – KUNSTPÄDAGOGIK*

*3.6. INSTITUT FÜR MEDIENKUNST*

##### 4. UNIVERSITÄTSORGANE FÜR BESONDERE AUFGABEN

*4.1. STUDIENDEKAN*

*4.2. ARBEITSKREIS FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN*

## 5. SERVICEEINRICHTUNGEN

### 5.1. ZENTRALE VERWALTUNG

- 5.1.1. Finanzverwaltung
- 5.1.2. Personalverwaltung
- 5.1.3. Rechtsangelegenheiten
- 5.1.4. Studienadministration
- 5.1.5. Servicestelle für Auslandsstudien
- 5.1.6. Informatikdienst
- 5.1.7. Gebäude und Technik
- 5.1.8. Beschaffung
- 5.1.9. Registratur und Poststelle
- 5.1.10. Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin

### 5.2. BIBLIOTHEK

### 5.3. SAMMLUNG

### 5.4. KOORDINATIONSSTELLE FÜR GENDERFRAGEN

## § 2. Institute

(1) Den Instituten obliegt mittels des ihnen vom Rektorat gem. § 22 Abs. 1 Z 7 UG 2002 zugeordneten Personals die Durchführung der Aufgaben in Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und sie sind nach Maßgabe der Curricula verantwortlich für die Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes in den an der Universität für angewandte Kunst eingerichteten Studien.

(2) Die Leiterin / der Leiter des Instituts (Institutsvorständin / Institutsvorstand) hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a. Organisatorische Leitung und Koordination der Aufgabenerfüllung des Instituts
- b. Funktion des / der unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Institutspersonals. Im Falle der Gliederung des Instituts in Untereinheiten (Abteilungen, Studios etc.) übernimmt die Leiterin / der Leiter dieser Untereinheit die Funktion des / der unmittelbaren Dienstvorgesetzten des dieser Untereinheit zugeordneten Personals.
- c. Erstellung jährlicher Budgetanträge an das Rektorat
- d. Entscheidung über den Einsatz des dem Institut zugeordneten Personals, sowie der dem Institut zugewiesenen Geld- und Sachmittel
- e. Mitwirkung bei der Erstellung der Leistungsberichte und der Wissensbilanz der Universität
- f. Mitwirkung bei der Erstellung des Entwicklungsplans der Universität
- g. Ausübung des Vorschlags- oder Anhörungsrechts gem. §107 Abs. 2 UG 2002 vor Abschluss von Arbeitsverträgen (einschließlich Lehraufträgen) für das Institutspersonal (mit Ausnahme der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren)
- h. Einrichtung eines Kommunikations- und Koordinationsinstrumentariums innerhalb des Instituts unter Beteiligung aller am Institut tätigen Personengruppen

(3) Die Funktionsperiode der Institutsvorstände ist in der Satzung festgelegt.

(4) Die Institute können vom Rektorat auf Antrag der Institutsvorständin / des Institutsvorstandes in Abteilungen, Studios oder anders benannte Untereinheiten gegliedert werden. Der Wirkungsbereich der Untereinheit und

die Befugnisse der Leiterin / des Leiters der Untereinheit in Personal- und Budgetangelegenheiten sind vom Rektorat auf Vorschlag der Institutsvorständin / des Institutsvorstandes schriftlich festzulegen und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Die Leiterin / der Leiter einer solchen Untereinheit eines Instituts ist vom Rektorat auf Vorschlag der Institutsvorständin / des Institutsvorstandes für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu bestellen. Die Gesamtverantwortung der Institutsvorständin / des Institutsvorstandes für die Belange des gesamten Instituts bleibt auch im Fall einer Gliederung des Instituts in Untereinheiten aufrecht.

(5) Im Rahmen der zwischen dem Rektorat und den Institutsvorständinnen / Institutsvorständen gem. § 22 Abs. 1 Z 6 UG 2002 abzuschließenden Zielvereinbarungen wird festgelegt, dass innerhalb der Institute jeweils ein Kommunikations- und Koordinationsinstrumentarium zu installieren ist, an dem alle Gruppen von Institutsangehörigen beteiligt sind. Die gesetzlich vorgesehenen Kompetenzen der Institutsvorständin / des Institutsvorstandes werden dadurch nicht berührt.

### § 3. Studiendekanin / Studiendekan

(1) Die Studiendekanin / der Studiendekan ist das gem. § 19 Abs. 2 Z 2 UG 2002 eingerichtete monokratische Organ für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Aufgaben der Studiendekanin / des Studiendekans sind in der Satzung festgelegt.

(3) Bei der Erfüllung ihrer / seiner Aufgaben bezieht sich die Studiendekanin / der Studiendekan auf Vorschläge der von den Institutsvorständinnen / Institutsvorständen nominierten Fachvertreterinnen / Fachvertreter.

(4) Bei der Durchführung ihrer / seiner Aufgaben steht der Studiendekanin / dem Studiendekan die Unterstützung der Abteilung für Studienadministration und der Servicestelle für Auslandsstudien der Zentralen Verwaltung zur Verfügung.

### § 4. Studienkommission

(1) Die vom Senat eingesetzte(n) Studienkommission(en) sind gem. § 25 Abs. 8 Z 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Z 10 UG 2002 zuständig zur Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge. Gem. § 25 Abs. 10 UG 2002 bedürfen die Beschlüsse der Studienkommission(en) der Zustimmung des Senats.

(2) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Rektorats ergibt sich aus dessen Geschäftsordnung.

### § 5. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat gem. § 42 Abs. 1 UG 2002 die Aufgabe, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Frauenförderung zu beraten und zu unterstützen.

### § 6. Serviceeinrichtungen

(1) Die Zentrale Verwaltung unterstützt das Rektorat einschließlich seiner Stabsstellen, den Senat einschließlich der von ihm eingesetzten Studienkommission(en), die Studiendekanin / den Studiendekan, die Institutsvorständinnen / Institutsvorstände sowie die übrigen Serviceeinrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Die Bibliothek hat die zur Erfüllung der Aufgaben in Lehre, Forschung und Erschließung und Entwicklung der Künste für die Angehörigen der Universität erforderlichen Informationsträger zu beschaffen, zu erschließen und bereitzustellen und darüber hinaus nach Maßgabe der Satzung die Bestände der Bibliothek auch für Personen, die nicht zu den Universitätsangehörigen zählen, zu ermöglichen.

(3) Die Sammlung dient der Unterstützung der Universitätsangehörigen im Lehrbetrieb und bei der Entwicklung und Erschließung der Künste.

(4) Die Servicestelle für Genderfragen ist die gem. § 19 Abs. 2 Z 7 UG 2002 eingerichtete Organisationseinheit zur Koordinierung der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung.

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 12. Jänner 2004

12. Stück

---

### 40. BESTELLUNG DER INSTITUTSVORSTÄNDE GEMÄSS UG 2002

Gemäß Universitätsgesetz 2002 wurden vom Rektor mit Wirksamkeit vom 1. 1. 2004 nachstehende Institutsvorstände bestellt:

Institut für Architektur

*o.Univ.-Prof. Arch. Dipl.-Ing. Wolf D. PRIX*

Institut für Bildende Kunst

*o.Univ.-Prof. Adolf FROHNER*

Institut für Design

*o.Univ.-Prof. Mag.arch. Paolo PIVA*

Institut für Konservierungswissenschaften und Restaurierung – Technologie

*o.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Alfred VENDL*

Institut für Kunst- und Kulturwissenschaften – Kunstpädagogik

*Univ.-Prof. Mag. art. Barbara PUTZ-PLECKO*

Institut für Medienkunst

*o.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Bernhard LEITNER*

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 12. Jänner 2004

13. Stück

---

- 41. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; SATZUNGSTEIL „INSTITUTSVORSTAND“
  - 42. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; SATZUNGSTEIL „ARBEITSKREIS FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN“
  - 43. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; SATZUNGSTEIL „KOORDINATIONSSTELLE FÜR GENDERFRAGEN“
- 

- 41. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; SATZUNGSTEIL „INSTITUTSVORSTAND“

Der Gründungskonvent hat in seiner 1. (ordentlichen) Sitzung vom 23. Oktober 2003, Stud.J. 2003/2004, den Satzungsteil „Institutsvorstand“ einstimmig beschlossen, der im Zusammenhalt mit dem am 9. Jänner 2004 veröffentlichten Satzungsteil „Organisationsplan“ als bestätigt gilt:

### **§ 1 Institutsvorstand**

(1) Der Institutsvorstand wird von der Rektorin / vom Rektor auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen/ Universitätsprofessoren des Instituts auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Liegen mehrere Vorschläge aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen /Universitätsprofessoren des Instituts vor, hat die Rektorin / der Rektor die Bestellung aus diesen vorzunehmen.

(2) Eine Universitätsassistentin / ein Universitätsassistent kann zum Institutsvorstand nur bestellt werden, wenn sich die Mehrheit der dem Institut angehörenden Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren dafür ausspricht.

(3) Scheidet ein Institutsvorstand vorzeitig aus seiner Funktion aus, hat die Rektorin / der Rektor nach Maßgabe der in § 1 genannten Kriterien einen neuen Institutsvorstand für die restliche Periode zu bestellen.

42. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; SATZUNGSTEIL „ARBEITSKREIS FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN“

Der Gründungskonvent hat in seiner 1. (ordentlichen) Sitzung vom 23. Oktober 2003, Stud.J. 2003/2004, den Satzungsteil „Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen“ einstimmig beschlossen, der im Zusammenhalt mit dem am 9. Jänner 2004 veröffentlichten Satzungsteil „Organisationsplan“ als bestätigt gilt:

**Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen**

§ 1

(1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen besteht aus 15 Mitgliedern und 5 Ersatzmitgliedern, die aus dem im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen auf Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen vom Senat entsendet werden. Dabei hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mindestens jeweils ein Mitglied der in § 94 (2) Z 1, § 94 (2) Z 2, § 94 (3) Z 1-3 Universitätsgesetz 2002 genannten Personengruppen anzugehören. Ein Mitglied und ein Ersatzmitglied muss der in § 94 (1) Z 1 leg.cit. Universitätsgesetz 2002 genannten Gruppe der Studierenden angehören. Bei der Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Organisationseinheiten der Universität Bedacht zu nehmen.

(2) Im Arbeitskreis ist solange eine Mehrheit von weiblichen Mitgliedern zu bestellen, bis in jeder der genannten Gruppen von Universitätsangehörigen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen Frauen und Männern erreicht ist.

(3) Als Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind vorrangig Personen mit Erfahrung in Gleichstellungsfragen zu entsenden. Weiters sind nach Maßgabe der Möglichkeit sämtliche weiblichen Mitglieder der in § 94 (2) Z 1 leg.cit. genannten Personengruppe in den Arbeitskreis zu entsenden.

(4) Die Entsendung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hat in der auf die konstituierende Sitzung des Senats folgende Sitzung zu erfolgen.

(5) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt drei Jahre. Eine neuerliche Entsendung ist möglich. Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, so entsenden der Senat aus den im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen auf Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied. Bei der erstmaligen Entsendung durch den Senat nach Universitätsgesetz 2002 steht das Vorschlagsrecht dem nach KUOG 1998 eingerichteten Arbeitskreis zu.

(6) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind gleichermaßen zur Ausübung der dem Arbeitskreis eingeräumten Rechte befugt.

§ 2

(1) Nach der vollständigen Entsendung ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen von der/dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.

(2) Die/der Vorsitzende des Senats leitet die Sitzung bis zur Wahl einer/eines Arbeitskreisvorsitzenden, diese/dieser ist aus dem Kreis der Arbeitskreismitglieder zu wählen.

43. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; SATZUNGSTEIL  
„KOORDINATIONSSTELLE FÜR GENDERFRAGEN“

Der Gründungskonvent hat in seiner 1. (ordentlichen) Sitzung vom 23. Oktober 2003, Stud.J. 2003/2004, den Satzungsteil „Koordinationsstelle für Genderfragen“ einstimmig beschlossen, der im Zusammenhalt mit dem am 9. Jänner 2004 veröffentlichten Satzungsteil „Organisationsplan“ als bestätigt gilt:

**Koordinationsstelle für Genderfragen**

§ 1

Die Organisationseinheit gemäß §19Abs. 2 Z 7 dient der Koordination der Aufgaben der Gleichstellung und der Frauenförderung, der Unterstützung von Gendermainstreaming sowie der Frauen- und Geschlechterforschung.

§ 2

Die Organisationseinheit – in Folge Koordinationsstelle für Genderfragen bezeichnet - ist eine Serviceeinheit für die Universitätsangehörigen, im Speziellen für den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 21. Jänner 2004

14. Stück

---

- 44. UNIVERSITÄT SALZBURG – AUSSCHREIBUNG DER STELLE EINER UNIVERSITÄTS-PROFESSORIN / EINES UNIVERSITÄTS-PROFESSORS FÜR PÄDAGOGIK
  - 45. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – INSTITUT FÜR KUNST- UND KULTURWISSENSCHAFTEN - KUNSTPÄDAGOGIK; STELLENAUSSCHREIBUNG
  - 46. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – INSTITUT FÜR DESIGN; STELLENAUSSCHREIBUNG
- 

- 44. UNIVERSITÄT SALZBURG – AUSSCHREIBUNG DER STELLE EINER UNIVERSITÄTS-PROFESSORIN / EINES UNIVERSITÄTS-PROFESSORS FÜR PÄDAGOGIK

Im Fachbereich Erziehungswissenschaft und Kultursoziologie der Paris Lodron-Universität Salzburg ist die Stelle eines/einer

**Universitätsprofessors / Universitätsprofessorin  
für Pädagogik mit Schwerpunkt Schulpädagogik**  
(Nachfolge Univ.-Prof. Dr. Josef Thonhauser)

zum 1. Oktober 2005 zu besetzen.

Der Professor / die Professorin soll das Fach „Pädagogik mit Schwerpunkt Schulpädagogik“ in Forschung und Lehre vertreten, wobei eine empirische Ausrichtung erwartet wird. Er/sie ist dem Fachbereich Erziehungswissenschaft und Kultursoziologie zugeordnet, soll aber auch im Interfakultären Fachbereich Erziehungswissenschaft – Fachdidaktik – LehrerInnenbildung eine leitende Funktion übernehmen und die Lehrerinnen- und Lehrerbildung an der Universität Salzburg (Lehramt an Höheren Schulen) wesentlich mitgestalten. Lehrveranstaltungen sind für die Pflichtfächer des Diplomstudienganges „Pädagogik“, für das Doktoratsstudium und für die universitäre Lehrerbildung (Lehramt an Höheren Schulen: pädagogische und allgemein-didaktische Themen) anzubieten. Der Aufgabenbereich umfasst auch die Betreuung einschlägiger Diplomarbeiten und Dissertationen. Der Professor / die Professorin

soll die Bereitschaft mitbringen, in einschlägigen Forschungseinheiten kooperativ und innovativ mitzuwirken.

Voraussetzungen für die Bewerbung sind:

- eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung
- hervorragende wissenschaftliche Qualifikation in pädagogischer Forschung und Lehre
- die pädagogische und didaktische Eignung
- Qualifikation zur Führungskraft
- facheinschlägige Auslandserfahrung

Voraussetzung ist eine an einer Universität erworbene Lehrbefugnis (venia docendi) oder eine dieser Lehrbefugnis gleich zu wertende wissenschaftliche Qualifikation für das Fach.

Erwünscht sind Erfahrungen in der Schulpraxis und in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

Die Aufnahme erfolgt unbefristet in Vollzeitbeschäftigung nach den Bestimmungen des UG 2002 und des Angestelltengesetzes, wobei bis zum Inkrafttreten eines Kollektivvertrages die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 als Inhalt des Arbeitsvertrages gelten.

Die Universität Salzburg strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen – Lebenslauf, Aufstellungen der wissenschaftlichen Publikationen, der Tätigkeiten in der Schulpraxis und in der Lehrerbildung und der einschlägigen Forschungsprojekte sowie sonstiger berücksichtigungswerter akademischer Aktivitäten – sind **bis 31. März 2004** (Poststempel) an das Dekanat der Kultur- und Geisteswissenschaftlichen Fakultät, Mühlbacherhofweg 6, A-5020 Salzburg, zu richten. Eingereichte Unterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt. Es wird ersucht, den Bewerbungen keine umfangreichen Materialien (Publikationen u. Ä.) beizufügen.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung anfallender Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Bewerbungsverfahrens entstehen.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des Instituts (<http://www.sbg.ac.at/erz/home.htm>) zu finden; Auskünfte werden vom Vorsitzenden der Berufungskommission, Univ.-Prof. Dr. Jean-Luc Patry, erteilt (jean-luc.patry@sbg.ac.at; Tel. 0043-662-8044-4211).

#### 45. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – INSTITUT FÜR KUNST- UND KULTURWISSENSCHAFTEN - KUNSTPÄDAGOGIK; STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. März 2004 für die Abteilung Design, Architektur und Environment am Institut für Kunst- und Kulturwissenschaften - Kunstpädagogik eine/n halbbeschäftigte/n ModellbauerIn (20 Wochenstunden).

Erforderlich sind österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft.

Tätigkeitsbereich: Modellbau und Erstellung von „Mock Ups“ von Produktenentwürfen der Studierenden, Vermittlung von Grundlagen der

Metallverarbeitung, Vermittlung von Grundlagen der Kunststoffverarbeitung und neuer Technologien.

Erwünscht sind: Ausbildung als Werkzeugmacher oder einem ähnlichen Bereich der Metallverarbeitung, Praxis als Modellbauer mit Erfahrung in einem möglichst breiten Produktgebiet, Designsensibilität und die für die Arbeit mit Studierenden notwendige Kompetenz.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, sachdienlichen Unterlagen und Gehaltsvorstellung sind **bis 11. Februar 2004** an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 1, 1010 Wien, e-mail: [personalabteilung@uni-ak.ac.at](mailto:personalabteilung@uni-ak.ac.at), zu richten.

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

#### 46. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – INSTITUT FÜR DESIGN; STELLEN-AUSSCHREIBUNG

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. März 2004 für die Abteilung Landschaftsdesign am Institut für Design eine/n wissenschaftliche/n MitarbeiterIn im Beschäftigungsausmaß von 14 Wochenstunden, auf 1 Jahr befristet mit Verlängerungsmöglichkeit.

Erforderlich sind einschlägige Berufsausbildung, gärtnerische Praxis und österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft.

Tätigkeitsbild: Einführung in Pflanzenkunde und botanische Begriffe, Einsatzmöglichkeit von Pflanzen in der Garten- und Freiraumgestaltung, Vermittlung von Grundwissen über Ökologie für Kunststudierende sowie regelmäßige, wissenschaftlich betreute Exkursionen im Nahraum Wien und internationale Studienreisen. Erfahrung in der Lehre ist vorteilhaft.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugniskopien, Gehaltsvorstellungen und möglichst Passbild sind **bis 25. Februar 2004** an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 1, 1010 Wien, e-mail: [personalabteilung@uni-ak.ac.at](mailto:personalabteilung@uni-ak.ac.at), zu richten.

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 26. Jänner 2004

15. Stück

---

47. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; SATZUNGSTEIL  
„GESCHÄFTSORDNUNG DES REKTORATS“

Der Universitätsrat der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner 9. Sitzung am 15. Dezember 2003, Stud.Jahr 2003/2004, gemäß § 22 Abs. 6 UG 2002 nachstehenden vom Rektorat der Universität für angewandte Kunst Wien verabschiedeten Satzungsteil „Geschäftsordnung des Rektorats“ mit vorläufiger Geltungsdauer bis 30. September 2004 bestätigt:

### **§ 1. Mitglieder, Allgemeines**

(1) Das Rektorat besteht aus dem Rektor und zwei Vizerektoren.

*Rektor*

Dr. Gerald Bast (hauptamtlich)

*Vizerektor für Qualitätssicherung und Raumentwicklung*

o.Univ.-Prof. Arch. Wolf D. Prix (nebenamtlich)

*Vizerektor für Personalangelegenheiten in der Lehre*

Prof. L1 Dipl.-Ing.(FH) Silke Petsch (nebenamtlich)

(2) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Das Rektorat hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das Universitätsgesetz 2002 nicht einem anderen Organ zugewiesen sind oder nicht durch den Organisationsplan einem anderen Organ übertragen werden. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die in § 19 Abs. 1 UG 2002 angeführten Agenden.

(3) Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet (§ 22 Abs. 7 UG 2002).

### **§ 2. Geschäftseinteilung**

(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit des Rektorats werden die Geschäftsbereiche folgendermaßen verteilt:

*a) Geschäftsbereich des Rektors:*

Alle Angelegenheiten, die aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen weder in das Geschäftsfeld einer der beiden Vizerektoren fallen noch von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam zu erledigen sind, insbesondere

1. Gesamtstrategie der Universität
2. Öffentlichkeitsarbeit
3. Budgetplanung und Budgetzuteilung an die einzelnen Organisationseinheiten
4. Personalplanung und Personalzuteilung an die einzelnen Organisationseinheiten
5. Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarung mit der Bundesministerin / dem Bundesminister
6. Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Berufung von Universitätsprofessorinnen / Universitätsprofessoren
7. Aufnahme der Studierenden
8. Abschluss von Kooperationen mit ausländischen Universitäten und außeruniversitären Partnern

*b) Geschäftsbereich des Vizerektors für Qualitätssicherung und Raumentwicklung:*

1. Planung, Vorbereitung und Setzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Lehre, Forschung und Kunstentwicklung
2. Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsmaßnahmen
3. Erstellung des jährlichen Leistungsberichts der Universität
4. Erstellung der Wissensbilanz der Universität
5. Raumentwicklungsplanung

*c) Geschäftsbereich des Vizerektors für Personalangelegenheiten in der Lehre :*

1. Planung und Koordination des personellen Ressourceneinsatzes in der Lehre (mit Ausnahme von Universitätsprofessorinnen / -professoren) im Zusammenwirken mit den Instituten
2. Erteilung von Lehraufträgen (Verträge über befristete Lehrtätigkeit mit geringem Stundenausmaß ohne Erteilung der *venia docendi*) auf Vorschlag oder nach Anhörung der Leiterin / des Leiters der zuständigen Organisationseinheiten
3. Beauftragung von Universitäts- und Vertragsassistentinnen / -assistenten, von Universitäts- und Vertragsdozentinnen / -dozenten sowie von Universitätsprofessorinnen / -professoren mit Lehre (§180b BDG, § 53 VBG)
4. Koordination von Studienangeboten außerhalb der ordentlichen Studien (Universitätslehrgänge, Sommerschule etc.)

(2) Folgende Angelegenheiten sind von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen und bedürfen der Beschlussfassung des Rektorats:

1. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und den Universitätsrat
2. Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und den Universitätsrat
3. Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen, sofern damit ein über den Jahresbudgetplan hinausgehender Mehraufwand von mehr als EUR 20.000,- verbunden ist;
4. Fremdfinanzierungsmaßnahmen (inklusive Finanzierungsleasing u. ä.) und Haftungsübernahmen;

5. Abschluss von Geschäften, deren Wert EUR 150.000,- übersteigt
6. Stellungnahme zu den Curricula
7. Erteilung von Lehraufträgen und Beauftragungen bei Abweichung vom Vorschlag der Leiterin / des Leiters der zuständigen Organisationseinheit
8. Entsendung einer Vertreterin / eines Vertreters in den Dachverband (§ 108 Abs. 2 UG 2002);
9. Grundsatzentscheidung über Bauvorhaben und Beteiligungen
10. Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrates (§ 21 Abs. 14 UG 2002);
11. Delegation von bestimmten Zeichnungsbefugnissen betreffend die Geschäftsbereiche des Rektors und der Vizerektoren an einzelne Mitglieder des Rektorats und Leiterinnen / Leiter von Organisationseinheiten im Rahmen der Weisungsbefugnis des gemäß der Geschäftseinteilung zuständigen Mitgliedes des Rektorats.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit aufgrund der Geschäftseinteilung entscheidet das Rektorat auf Antrag eines Mitglieds.

(4) Außer im Falle der Vertretung und bei Gefahr in Verzug ist jedes Mitglied des Rektorats nur innerhalb seines Geschäftsbereiches zur Erteilung von Weisungen berechtigt.

### **§ 3. Geschäftsführung**

(1) Die Mitglieder des Rektorats sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle zu informieren.

Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, in alle Unterlagen, die Geschäftsfälle des Rektorats betreffen, Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht sein Aufgabengebiet betreffen.

(2) Dem Rektor als Vorsitzenden sowie Sprecher des Rektorats obliegen unabhängig von der Aufteilung der Geschäftsbereiche des Rektorats die Aufgaben gemäß § 23 UG 2002. Der Rektor hat ferner dafür zu sorgen, dass Beschlüsse des Rektorats und des Universitätsrates vollzogen werden.

### **§ 4. Einberufung und Abhaltung von Rektoratssitzungen**

(1) Die Sitzungen des Rektorats werden vom Rektor aus eigenem oder auf Verlangen eines anderen Mitglieds des Rektorats formlos (durch E-Mail, Telefon oder Telefax) einberufen. Dem Verlangen nach Einberufung einer Sitzung ist nach Maßgabe der zeitlichen Verfügbarkeit und unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der zu behandelnden Geschäftsfälle zum ehest möglichen Zeitpunkt zu entsprechen.

(2) Die Protokollführung erfolgt durch ein Mitglied des Büros des Rektors. Auf Einladung eines Mitglieds des Rektorats nimmt der Universitätsdirektor an einzelnen Sitzungen des Rektorats teil. Das Rektorat kann beschließen, dass weitere Personen für die Dauer einer gesamten Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen sind.

(3) Die Sitzungen werden vom Rektor geleitet, in seinem Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter nach Maßgabe der in § 7 festgelegten Reihenfolge.

(4) Die regelmäßigen Sitzungen des Rektorats finden mindestens einmal im Monat statt.

(5) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder persönlich anwesend sind. Abwesende Mitglieder sind berechtigt, ihre Stimme auf ein anderes Mitglied des Rektorats zu übertragen. Vertretungen durch Personen, die nicht dem Rektorat angehören, sind unzulässig.

(6) Die Mitglieder des Rektorats sowie die an den Sitzungen teilnehmenden Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

### **§ 5. Beschlussfassung und Protokollierung**

(1) Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag (§ 22 Abs. 5 UG 2002). Die Beschlussfassung über die Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrats bedarf der Zweidrittelmehrheit. Auf Antrag eines Mitglieds des Rektorats ist seine vom Beschluss abweichende Meinung zu Protokoll zu nehmen.

(2) Über alle Rektoratssitzungen sind Protokolle zu verfassen, die vom Rektor und einem Vizerektor unterfertigt werden. In diesen Protokollen sind jedenfalls alle Beschlüsse des Rektorats anzuführen.

(3) In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse des Rektorats auch schriftlich im Umlaufweg gefasst werden. Umlaufbeschlüsse sind gültig, wenn alle Mitglieder des Rektorats zugestimmt haben.

### **§ 6. Vertretungen**

(1) Der Rektor wird in seinem Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge von seinen Vizerektoren vertreten:

1. Vizerektor für Qualitätssicherung und Raumentwicklung
2. Vizerektor für Personalangelegenheiten in der Lehre

(2) In den in § 2 Abs. 1 lit b und c festgelegten Aufgaben wird der jeweilige Vizerektor bei dessen Verhinderung vom Rektor vertreten.

(3) Dienstliche Abwesenheiten und Urlaube sind innerhalb des Rektorats so abzustimmen, dass die ständige Amtsführung des Rektorats sichergestellt ist.

### **§ 7. Zeichnungsbefugnisse**

(1) Schriftstücke, die Angelegenheiten betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats fallen, sind vom Rektor zu unterzeichnen. In Abwesenheit des Rektors werden diese Schriftstücke von jenem Stellvertreter unterzeichnet, der entsprechend der in § 6 festgelegten Reihenfolge vertretungsbefugt ist.

(2) Schriftstücke, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind von einem der Mitglieder oder jenem Mitglied des Rektorats zu unterzeichnen, das für die betreffende Angelegenheit nach den Aufgabenverteilungen der §§ 2 und 3 zuständig ist.

### **§ 8. Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 28. Jänner 2004

16. Stück

---

48. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – INSTITUT FÜR DESIGN; STELLEN-AUSSCHREIBUNG; **KORREKTUR**
  49. BILDUNGSDOKUMENTATIONSVERORDNUNG UNIVERSITÄTEN - BidokVUni
  50. EMANUEL UND SOFIE FOHN-STIPENDIENSTIFTUNG; AUSSCHREIBUNG
  51. RAIFFEISEN-LANDESBANK TIROL AG – KUNSTPREIS; AUSSCHREIBUNG
  52. KULTURABTEILUNG DER STADT WIEN – KUNSTREFERAT; STELLENAUSSCHREIBUNG
  53. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – INSTITUT FÜR ARCHITEKTUR, GEOMETRIE; STELLENAUSSCHREIBUNG
  54. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – INSTITUT FÜR ARCHITEKTUR, GEOMETRIE; STELLENAUSSCHREIBUNG
  55. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – INSTITUT FÜR BILDENDE KUNST, BILDHAUEREI; STELLENAUSSCHREIBUNG
- 

48. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – INSTITUT FÜR DESIGN; STELLEN-AUSSCHREIBUNG; **KORREKTUR**

Unter Bezugnahme auf die im Mitteilungsblatt, 14. Stück, Nr. 46, ausgeschriebene Stelle einer/s wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiters für die Abteilung Landschaftsdesign am Institut für Design wird mitgeteilt, dass die diesbezügliche Bewerbungsfrist aus technischen Gründen auf drei Wochen, das ist bis zum **10. Februar 2004**, verkürzt werden musste.

49. BILDUNGSDOKUMENTATIONSVERORDNUNG UNIVERSITÄTEN - BidokVUni

Mit BGBl. II Nr. 30 vom 19. Jänner 2004 wurde die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung des Bildungsdokumentationsgesetzes an den Universitäten und der Donau-Universität Krems (Bildungsdokumentationsverordnung Universitäten – BidokVUni) verlautbart.

Der diesbezügliche Verordnungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

50. EMANUEL UND SOFIE FOHN-STIPENDIENSTIFTUNG; AUSSCHREIBUNG

Sofie Fohn, geb. Schneider (1899-1990), Malerin und Witwe des Malers Emanuel Fohn, hat zur Förderung von höchstbegabten österreichischen und Südtiroler Studierenden das Stiftungsvermögen testamentarisch bereitgestellt. Aus den Erträgen werden jährlich mehrere Einzelstipendien bis zum Höchstbetrag à € 6.000 vergeben.

Bewerben können sich höchstbegabte Studierende und Absolventinnen / Absolventen (Studienabschluss innerhalb der letzten 2 Jahre) von Universitäten, Hochschulen, Akademien mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder Südtiroler mit deutscher Muttersprache für Studien und Projekte im In- und Ausland.

Gefördert werden besonders innovative und/oder aufwendige Studien bzw. Projekte sowie post-graduate Studien auf den Gebieten der Bildenden Kunst und der Kunstgeschichte.

Ende der Bewerbungsfrist ist der **18. März 2004**.

Der diesbezügliche Ausschreibungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

51. RAIFFEISEN-LANDESBANK TIROL AG – KUNSTPREIS; AUSSCHREIBUNG

Die Raiffeisen-Landesbank Tirol AG schreibt für das Jahr 2004 erstmals einen Preis für bildende Kunst aus. Dieser Kunstpreis versteht sich als Weiterführung des Engagements der Bank in Bezug auf die Förderung jüngerer Tiroler Künstlerinnen und Künstler. Demzufolge gilt es nicht ein Lebenswerk zu würdigen, sondern jüngere Kunstschaffende auszuzeichnen und zu unterstützen.

Zugelassen sind alle Sparten der bildenden Kunst: Malerei, Grafik, Skulptur, Fotografie, Installationen und Neue Medien. Der Kunstpreis wird künftig in biennaler Folge vergeben.

Teilnahmeberechtigt sind alle Künstlerinnen und Künstler, die im Bundesland Tirol geborgen sind oder seit mindestens fünf Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in Tirol haben und nach dem 31. 12. 1963 geboren sind (Jahrgänge 1964 und jünger). Die eingereichten Arbeiten müssen in den Jahren 2002, 2003 oder 2004 entstanden sein.

Die Arbeiten können ausschließlich **von 12. bis 20. April 2004**, Montag bis Freitag, 9 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr in den Raiffeisensälen, Marktplatz/Innrain 7, 6020 Innsbruck, persönlich oder durch einen Beauftragten (nicht per Post oder Bahn) eingereicht werden.

52. KULTURABTEILUNG DER STADT WIEN – KUNSTREFERAT; STELLENAUSSCHREIBUNG

Das Kunstreferat der Kulturabteilung der Stadt Wien sucht zum 1. März 2004 eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter in der Kunstsammlung.

Hauptaufgabe des Kunstreferats ist die Förderung der bildenden Künstler in Wien, die primär durch Ankäufe von Kunstwerken erfolgt. Aus dieser Förderungstätigkeit ist seit 1951 eine der wichtigsten und umfangreichsten Sammlungen zeitgenössischer Kunst in Österreich (ca. 17.000 Werke) entstanden. Ein Teil der Sammlung wird magistratischen Dienststellen als Zimmerschmuck leihweise zur Verfügung gestellt. Die Ankäufe werden der Öffentlichkeit in loser Folge in Ausstellungen im In- und Ausland präsentiert.

Aufgabengebiet:

- Manuelle und organisatorische Tätigkeit in der Kunstsammlung (Transport, Rahmung, Verpackung, Inventarisierung, Dokumentation), Archivarbeiten
- Computergestützte Administration der Sammlung (archive.it artefact)
- Durchführung des magistratsinternen Entlehnverkehrs
- Bearbeitung von Leihansuchen, wissenschaftliche Auskünfte und Korrespondenz
- Mitarbeit bei der Organisation von Ausstellungen im In- und Ausland

Anforderungen:

- Ausbildung / Erfahrung auf fachrelevantem Gebiet
- Handwerkliche Begabung und Freude am manuellen Umgang mit Kunst
- Interesse an zeitgenössischer Kunst
- Organisationstalent, soziale Kompetenz und Teamfähigkeit
- sehr gute Computergrundkenntnisse (Windows, Office, digitale Bildbearbeitung), Datenbank-Kenntnisse von Vorteil

Konditionen:

Befristete Anstellung beim Kunstverein Wien, Bruttomonatsgehalt € 1.310,48 14x jährlich, Wochenarbeitszeit 40 Stunden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse) sind **bis spätestens 12. Februar 2004** an die Kulturabteilung der Stadt Wien, Kunstreferat, Dr. Berthold Ecker, Friedrich-Schmidt-Platz 5, 1082 Wien, [ecb@m07.magwien.gv.at](mailto:ecb@m07.magwien.gv.at) zu richten. Die Unterlagen können aus Kostengründen nicht zurückgesandt werden.

Für Auskünfte stehen die Mitarbeiter des Kunstreferats

([fin@m07.magwien.gv.at](mailto:fin@m07.magwien.gv.at), Tel.: 01/4000-84730) gerne zur Verfügung.

### 53. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – INSTITUT FÜR ARCHITEKTUR, GEOMETRIE; STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. März 2004 für die Abteilung Geometrie am Institut für Architektur zwei teilbeschäftigte wissenschaftliche MitarbeiterInnen (Beschäftigungsausmaß je 66 %). Erforderlich sind österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft, abgeschlossenes Geometrie- und/oder Mathematik-Studium. Profunde Programmierkenntnisse (C++) sowie Erfahrung mit gängigen CAD-Systemen.

Tätigkeitsbild: Lehrverpflichtung im Ausmaß von je 4 Semester-Wochenstunden. Fachliche Betreuung von Studierenden aller Studienrichtungen. Mithilfe bei der Erstellung von Skripten bzw. Publikationen, Abwicklung von Prüfungen und Administration. Mitarbeit an laufenden Projekten. Über die berufliche Verpflichtung hinaus ist ein Doktoratstudium am Institut möglich und erwünscht. Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugniskopien sind **bis 17. Februar 2004** an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien,

Oskar Kokoschka-Platz 1, 1010 Wien, e-mail: [personalabteilung@uni-ak.ac.at](mailto:personalabteilung@uni-ak.ac.at), zu richten.

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

54. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – INSTITUT FÜR ARCHITEKTUR, GEOMETRIE; STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. März 2004 für die Abteilung Geometrie am Institut für Architektur eine/n teilbeschäftigte/n ProgrammiererIn.

Erforderlich sind österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft, exzellente Programmier- bzw. EDV-Kenntnisse (C++, WEB-Applikationen, System-Verwaltung).

Tätigkeitsbild: Mitarbeit an laufenden Projekten, Wartung und Erstellung von WEB-Applikationen. Fachliche Beratung und Unterstützung aller Mitarbeiter bei entsprechenden Spezialthemen.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugniskopien sind **bis 17. Februar 2004** an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 1, 1010 Wien, e-mail: [personalabteilung@uni-ak.ac.at](mailto:personalabteilung@uni-ak.ac.at), zu richten.

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

55. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – INSTITUT FÜR BILDENDE KUNST, BILDHAUEREI; STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. März 2004 für die Abteilung Bildhauerei am Institut für Bildende Kunst eine/n befristete/n künstlerische/n MitarbeiterIn, teilbeschäftigt mit 8 Stunden/Woche.

Erforderlich sind österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft und abgeschlossenes Universitätsstudium (Diplom in Bildhauerei), Erfahrung in der figurativen Gestaltung sowie in allen Bildhauertechniken (speziell Gipstechnik), künstlerische und pädagogische Qualifikation.

Tätigkeitsbild: Betreuung der Studierenden, Unterricht in Technologie der Bildhauerei (Aufbau einer Plastik in Gips), Mitarbeit bei der Organisation von Ausstellungen und Veranstaltungen (künstlerische Assistenz).

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und sachdienlichen Unterlagen und Nachweisen sind **bis 17. Februar 2004** an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 1, 1010 Wien, e-mail: [personalabteilung@uni-ak.ac.at](mailto:personalabteilung@uni-ak.ac.at), zu richten.

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 2. Februar 2004

17. Stück

---

56. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – SATZUNGSTEIL „GESCHÄFTSORDNUNG DES SENATS“
57. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – SATZUNGSTEIL „AKADEMISCHE EHRUNGEN“
- 

56. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – SATZUNGSTEIL „GESCHÄFTSORDNUNG DES SENATS“

Der Senat der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner 2.(ordentlichen) Sitzung am 29. Jänner 2004, nachstehenden Satzungsteil „Geschäftsordnung des Senats“ einstimmig erlassen:

### GESCHÄFTSORDNUNG

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung gilt für den Senat der Universität für angewandte Kunst Wien sowie für die von diesem gem. § 25 (7) UG 2002 eingesetzten Kollegialorgane und Kommissionen.

#### **§ 2 Konstituierung und Vorsitz**

Jedes neugewählte Kollegialorgan wird zu seiner konstituierenden Sitzung von der/dem Vorsitzenden des vorangegangenen Kollegialorgans einberufen und bis zur Wahl einer/eines neuen Vorsitzenden von dieser/diesem geleitet. Im Falle der Verhinderung der/des früheren Vorsitzenden sowie deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters und im Falle der erstmaligen Konstituierung eines Kollegialorgans hat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, das dienstälteste Mitglied des Kollegialorgans die konstituierende Sitzung einzuberufen und bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden zu leiten.

### **§ 3 Einberufung**

- (1) Die Einberufung des Kollegialorgans erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzenden. Sie hat wenigstens 10 Tage vor der Sitzung zu erfolgen und hat Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie die Tagesordnung zu enthalten.
- (2) Es sind zumindest drei ordentliche Sitzungen in einem Studienjahr einzuberufen.
- (3) Die Abhaltung einer Sitzung in der vorlesungsfreien Zeit ist nur mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder zulässig.
- (4) Abweichend von Abs. 1 kann die/der Vorsitzende eine dringliche Sitzung jederzeit auf dem kürzesten Weg einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstermin hat ein Zeitraum von wenigstens 48 Stunden zu liegen.
- (5) Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder oder alle Vertreterinnen/Vertreter einer Personengruppe schriftlich unter Beifügung eines Vorschlags zur Tagesordnung verlangen.
- (6) Werden von einem Kollegialorgan Personalangelegenheiten behandelt, so sind der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und die/der Vorsitzende des jeweiligen Dienststellenausschusses bzw. Betriebsrates zu diesem Tagesordnungspunkt einzuladen.
- (7) Die Einberufung zur Abwahl der/des Vorsitzenden erfolgt durch deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.
- (8) Die Sitzungstermine des Senats sind tunlichst für ein Studienjahr im Voraus festzulegen.

### **§ 4 Sitzungsteilnahme und Vertretung**

- (1) Alle Mitglieder eines Kollegialorgans sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Eine Verhinderung ist der/dem Vorsitzenden und dem jeweiligen Ersatzmitglied unverzüglich bekannt zu geben. Die/der Vorsitzende hat hierauf das Ersatzmitglied auf dem schnellsten Weg zur Sitzung zu laden. Eine Stimmübertragung ist nicht vorgesehen.
- (2) Im Falle der dauernden Verhinderung eines Mitgliedes rückt das Ersatzmitglied für den Rest der Funktionsperiode an dessen Stelle. Erforderlichenfalls ist ein neues Ersatzmitglied zu wählen.

### **§ 5 Tagesordnung**

Die/der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung. Sie hat jedenfalls zu enthalten:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
2. Bericht der/des Vorsitzenden
3. Allfälliges

Weitere Tagesordnungspunkte können spätestens zu Beginn der Sitzung mittels Dringlichkeitsantrages eingebracht werden. Über diesen ist sofort abzustimmen.

### **§ 6 Sitzung**

- (1) Das Kollegialorgan ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder persönlich anwesend ist.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/er hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen und kann die Sitzung jederzeit unterbrechen.
- (4) Nach Eröffnung der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen, über allfällige Dringlichkeitsanträge abzustimmen und die endgültige Tagesordnung zu verlesen.

(5) Die/der Vorsitzende stellt die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung fest oder bringt allfällige Einwendungen zur Abstimmung.

(6) Die/der Vorsitzende eröffnet über jeden Tagesordnungspunkt die Verhandlung. Sie/er erteilt dem Mitglied des Kollegialorgans, das den Gegenstand für die Tagesordnung angemeldet hat, das Wort, eröffnet die Debatte und bringt die einzelnen Anträge zur Abstimmung.

(7) Wird ein Tagesordnungspunkt in einer Sitzung nicht abschließend behandelt, so ist er, sofern nichts anderes beschlossen wird, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung wieder aufzunehmen.

## **§ 7 Debatte**

(1) Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen von der/dem Vorsitzenden erteilt, gegebenenfalls ist eine Rednerinnen-/Rednerliste anzulegen. Bei der Debatte über einen Antrag steht der Antragstellerin/dem Antragsteller das Schlusswort zu.

(2) Die/der Vorsitzende kann die Rednerin/den Redner jederzeit unterbrechen bzw. abweichend von der Rednerinnen-/Rednerliste einem Mitglied das Wort erteilen, sofern Wortmeldungen und Anträge „zur Geschäftsordnung“ oder „zur Berichtigung“ angebracht werden.

1. Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ sind solche, die auf den geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Verhandlung aufmerksam machen.

2. Wortmeldungen „zur Berichtigung“ sind solche, die Sachverhaltsdarstellungen bloß sachlich berichtigen.

(3) Die/der Vorsitzende hat auf eine ordnungsgemäße und erschöpfende Erledigung der Tagesordnung hinzuwirken. Zu diesem Zweck kann sie/er Debattenrednerinnen/Debattenredner, die vom Thema abschweifen, „zur Sache“ rufen. Bleibt ein zweimaliger Ruf „zur Sache“ ohne Erfolg, kann der Rednerin/dem Redner das Wort entzogen werden.

(4) Jedes Mitglied kann Anträge auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der Rednerinnen-/Rednerliste stellen. Über diese Anträge ist sogleich, jedoch ohne Unterbrechung einer Rednerin/eines Redners, abzustimmen.

## **§ 8 Anträge**

(1) Jedes Mitglied kann Anträge zu einem Tagesordnungspunkt stellen. Es sind zu unterscheiden:

1. Anträge zur Sache

2. Anträge zur Geschäftsordnung

(2) Anträge zur Sache sind so zu formulieren, dass eine Abstimmung nach dem Modus „Dafür – Dagegen“ möglich ist. Auf Verlangen der/des Vorsitzenden sind umfangreiche Anträge schriftlich einzubringen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit eingebracht werden und sind sofort zur Abstimmung zu bringen. Solche sind insbesondere:

1. Antrag auf geheime Abstimmung

2. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung

3. Antrag auf Redezeitbeschränkung

4. Antrag auf Schluss der Rednerinnen-/Rednerliste

5. Antrag auf Schluss der Debatte

6. Antrag auf Beiziehung von Auskunftspersonen

7. Antrag auf Vertagung eines einzelnen Antrages

8. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes

9. Antrag auf Vertagung der Sitzung

(4) Jeder Antrag kann bis zur Abstimmung von der jeweiligen Antragstellerin/dem jeweiligen Antragsteller zurückgezogen werden.

### **§ 9 Abstimmung**

(1) Über alle gestellten Anträge ist getrennt und grundsätzlich in der Reihenfolge der Antragstellung abzustimmen. Sind in derselben Angelegenheit mehrere Anträge gestellt worden, so entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Sie/er hat dabei folgende Grundsätze zu beachten:

1. über allgemeine Anträge wird vor speziellen abgestimmt
2. über weitergehende vor enger gefassten
3. über Zusatzanträge wird nach dem Hauptantrag abgestimmt
4. über einen Gegenantrag wird nicht mehr abgestimmt, sofern der Hauptantrag bereits angenommen wurde

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

(3) Sofern nicht anderes bestimmt oder beschlossen wird, erfolgt die Abstimmung durch Handheben.

(4) Über Angelegenheiten, die ein Mitglied des Kollegialorgans persönlich betreffen sowie bei Wahlen ist stets geheim abzustimmen. In allen übrigen Fällen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Mitglied des Kollegialorgans dies verlangt.

(5) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der in der Sitzung anwesenden Mitglieder und Ersatzmitglieder für den Antrag stimmt.

(6) Zu folgenden Beschlüssen ist abweichend von Abs. 5 eine Zweidrittelmehrheit erforderlich:

1. für die Erlassung und Abänderung der Satzung
2. für Beschlüsse über die Abberufung der/des Vorsitzenden des Kollegialorgans, der Studiendekanin/des Studiendekans sowie über die Aberkennung von akademischen Ehrungen
3. über sonstige Anträge gem. §§ 21 (3), 21 (14), 25 (2) UG 2002

Zweidrittelmehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der Pro-Stimmen mindestens doppelt so groß ist wie die Zahl der Contra-Stimmen.

(7) Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(8) Abstimmungen über Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, sind unzulässig.

(9) In dringenden Fällen kann von der/dem Vorsitzenden ein schriftlicher Umlaufbeschluss herbeigeführt werden.

### **§ 10 Protokoll**

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterfertigen ist.

(2) Im Senat erfolgt die verantwortliche Protokollführung durch die Universitätsdirektorin/den Universitätsdirektor. Jedes andere Kollegialorgan hat für die Dauer seiner Funktionsperiode aus seiner Mitte eine Schriftführerin/einen Schriftführer zu bestellen. Die Schriftführerin/der Schriftführer kann sich zur Protokollierung des Sitzungsgeschehens einer geeigneten Person bedienen, die nicht Mitglied des Kollegialorgans sein muss.

(3) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

1. Beginn und Ende der Sitzung
2. die Namen der Anwesenden
3. die Namen der Nichtanwesenden mit der Beifügung „entschuldigt“ bzw. „nicht entschuldigt“
4. die endgültige Tagesordnung

5. Anträge und Beschlüsse in vollem Wortlaut samt Abstimmungsergebnissen, den wesentlichen Verlauf der Beratung
6. Beiträge, deren Aufnahme in das Protokoll die Rednerin/der Redner verlangt
- (4) Als Beilagen sind dem Protokoll sämtliche Schriftstücke, die in der Sitzung zur Kenntnis gebracht wurden über Verlangen eines Mitglieds in Kopie anzufügen.
- (5) Eine Reinschrift des Protokolls ist ehestens anzufertigen. Eine Abschrift davon ist allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Kollegialorgans zu übermitteln.
- (6) Einwendungen gegen das Protokoll sind spätestens bei Genehmigung des Protokolls vorzubringen. Einwendungen können sich nur gegen eine sachlich unrichtige Wiedergabe des Sitzungsverlaufs richten.
- (7) Die Evidenthaltung des Protokolls, der übrigen Geschäftsstücke und die Bürogeschäfte des Senats obliegen der Zentralen Verwaltung nach Maßgabe ihrer inneren Organisation.

### **§ 11 Einsichtsrecht**

Jedes Mitglied des Kollegialorgans hat das Recht in alle Geschäftsstücke, die den Wirkungsbereich des jeweiligen Kollegialorgans betreffen, Einsicht zu nehmen.

### **§ 12 Kommissionen und Auskunftspersonen**

- (1) Jedes Kollegialorgan kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen einsetzen.
- (2) Jedes Kollegialorgan kann zu seiner Beratung Auskunftspersonen und Fachleute beiziehen.

### **§ 13 Durchführung von Beschlüssen**

Die/der Vorsitzende hat die Beschlüsse des Kollegialorgans unverzüglich zu vollziehen. Stellt sich heraus, dass die Durchführung eines Beschlusses im Widerspruch zu gesetzlichen Vorschriften steht, so ist die Durchführung dieses Beschlusses zunächst auszusetzen und die Angelegenheit – erforderlichenfalls im Rahmen einer Dringlichkeitssitzung - dem Kollegialorgan erneut vorzulegen.

## 57. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – SATZUNGSTEIL „AKADEMISCHE EHRUNGEN“

Der Senat der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner 2.(ordentlichen) Sitzung am 29. Jänner 2004, nachstehenden Satzungsteil „Akademische Ehrungen“ gemäß § 19 (2) Z. 8 UG 2002 einstimmig verabschiedet:

Akademische Ehrungen

### **§ 1 Ehrensensatorinnen/Ehrensensatoren**

- (1) Der Senat kann an hervorragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in einem besonderen Maß um die Universität für angewandte Kunst Wien verdient gemacht haben, den Titel einer Ehrensensatorin/eines Ehrensensators verleihen.
- (2) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form im Rahmen eines akademischen Festaktes. Die Ehrensensatorinnen/Ehrensensatoren erhalten eine Verleihungsurkunde und haben sich im Ehrenbuch der Universität einzutragen.

## **§ 2 Ehrenbürgerinnen /Ehrenbürger**

(1) An hervorragende Persönlichkeiten, die sich in einem besonderen Maß um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Universität für angewandte Kunst Wien verdient gemacht haben, kann der Senat den Titel einer Ehrenbürgerin/eines Ehrenbürgers verleihen.

(2) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form im Rahmen eines akademischen Festaktes. Die Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger erhalten eine Verleihungsurkunde und haben sich im Ehrenbuch der Universität einzutragen.

## **§ 3 Ehrenmitglieder**

(1) Der Senat kann an Persönlichkeiten aus Kunst oder Wissenschaft in Würdigung ihres hervorragenden Wirkens den Titel eines Ehrenmitgliedes verleihen.

(2) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form im Rahmen eines akademischen Festaktes. Die Ehrenmitglieder erhalten eine Verleihungsurkunde und haben sich im Ehrenbuch der Universität einzutragen.

## **§ 4 Ehrenzeichen/ Ehrenring**

(1) An hervorragende Persönlichkeiten, die in einem besonders verdienstvollen Naheverhältnis zur Universität stehen, kann der Senat als sichtbare Auszeichnung den Ehrenring der Universität für angewandte Kunst verleihen.

(2) Die Überreichung des Ehrenringes erfolgt in feierlicher Form im Rahmen eines akademischen Festaktes.

(3) Der Ehrenring kann auch gleichzeitig mit einer der in §§ 1 – 3 angeführten anderen akademischen Ehrung zuerkannt werden.

## **§ 5 Ehrendokorate**

(1) Weiters kann der Senat an Personen, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistung in Fachkreisen hohes Ansehen genießen oder sich um die durch die Universität für angewandte Kunst Wien vertretenen wissenschaftlichen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder anderen kulturellen Aufgaben hervorragende Verdienste erworben haben, ehrenhalber ein Doktorat, für dessen Verleihung die Universität zuständig ist, ohne Erfüllung der in den Studienvorschriften geforderten Voraussetzungen, verleihen (Ehrendokorat).

(2) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form im Rahmen eines akademischen Festaktes. Die Ehrendoktorinnen und Ehrendoktoren erhalten ein Diplom und haben sich im Ehrenbuch der Universität einzutragen.

## **§ 6 Honorarprofessuren**

(1) Schließlich kann die Rektorin / der Rektor auf Antrag des Senats oder eines Institutsvorstands nach Befassung des Senats besonders qualifizierte Fachleute in Würdigung ihrer hervorragenden wissenschaftlichen, künstlerischen oder pädagogischen Leistungen zur „Honorarprofessorin“ / zum "Honorarprofessor" bestellen.

Dem Antrag sind aussagekräftige Unterlagen über die besonderen wissenschaftlichen, künstlerischen oder pädagogischen Leistungen der

Kandidatin / des Kandidaten nebst einer Stellungnahme des Senats anzuschließen.

(2) Die Bestellung erfolgt auf bestimmte oder unbestimmte Zeit und umfasst nicht automatisch die Erteilung einer Lehrbefugnis.

(3) Bei Bestellung zur Honorarprofessorin /zum Honorarprofessor sind deren / dessen allfällige Rechte (z. B. Umfang und Inhalt einer Lehrbefugnis für ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fach, Prüfungsbefugnisse u. ä.) festzulegen (venia docendi, venia examinandi).

(4) Die Verleihung der Honorarprofessur sowie die allfällige Zuweisung zu einer Universitätseinrichtung durch die Rektorin / den Rektor ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

(5) Lehnt die Rektorin / der Rektor die Ernennung zur Honorarprofessorin / zum Honorarprofessor ab, hat sie/er dem Senat beziehungsweise dem Institutsvorstand die Gründe hierfür bekannt zu geben.

### **§ 7 Widerruf akademischer Ehrungen**

(1) Der Senat kann verliehene akademische Ehrungen mit Zweidrittelmehrheit widerrufen, wenn sich die Geehrten durch ihr späteres Verhalten der Ehrung unwürdig erweisen, oder wenn nachträglich bekannt wird, dass die Ehrung erschlichen worden ist.

(2) Die Verleihungsurkunde bzw. der Ehrenring ist einzuziehen, die allfällige Eintragung im Ehrenbuch der Universität ist zu löschen, und das Führen des Ehrentitels ist zu untersagen.

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 4. Februar 2004

18. Stück

---

- 58. BUNDESKANZLERAMT – SEKTION FÜR KUNSTANGELEGENHEITEN; FÖRDERATELIERS DES BUNDES WESTBAHNSTRASSE; AUSSCHREIBUNG
  - 59. BeSt – BERUFS- UND STUDIENINFORMATIONSMESSE
  - 60. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – „OPEN HOUSE 2004“
  - 61. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST - PROJECT SPACE
  - 62. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – ABTEILUNG AKTZEICHNEN; STELLENAUSSCHREIBUNG
- 

- 58. BUNDESKANZLERAMT – SEKTION FÜR KUNSTANGELEGENHEITEN; FÖRDERATELIERS DES BUNDES WESTBAHNSTRASSE; AUSSCHREIBUNG

Im Rahmen der Bundeskunstförderung werden 3 Ateliers für bildende Künstlerinnen / Künstler in 1070 Wien, Westbahnstraße 27-29, ausgeschrieben. Die Ateliers werden den Künstlerinnen / Künstlern für den Zeitraum von vier Jahren zur gastweisen, kostenlosen Benutzung (Rechtsform: Prekarium) überlassen, Miet- und Betriebskosten trägt die öffentliche Hand.

Die Bewerber sollen österreichische Staatsbürger sein, oder als Bürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben.

Die Einreichungen sind bis spätestens **29. Februar 2004** (es gilt das Datum des Poststempels) an die Abteilung II/1 des Bundeskanzleramtes, Schottengasse 1, 1014 Wien, zu senden oder in der Kanzlei der Kunstsektion (2. Stock) abzugeben.

- 59. BeSt – BERUFS- UND STUDIENINFORMATIONSMESSE

Die BeSt, Berufs- und Studieninformationsmesse in der Wiener Stadthalle findet **vom 4. bis 7. März 2004**, von 9 bis 18 Uhr statt. Informationsmaterial der Institute und Abteilungen über Aufnahmeprüfung bzw. Bedingungen und

Studieninformationen kann bis zum **1. März 2004** im Büro für Öffentlichkeitsarbeit abgegeben werden.

60. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – „OPEN HOUSE 2004“

Der Tag der offenen Tür der Universität für angewandte Kunst Wien „open house 2004“ findet heuer am **Mittwoch, dem 24. März 2004**, von 10 bis 17.30 Uhr statt. Dieser Tag dient vorwiegend dazu, SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern über die Studienmöglichkeiten und die Aufnahmebedingungen umfassend zu informieren. Es werden auch Kooperationspartner, Kunstinteressierte, Sponsoren und jene, die es noch werden möchten, eingeladen. Spezielle Programmangebote sollten, um den Tag möglichst vielfältig ankündigen zu können, bis zum **5. März 2004** an das Büro für Öffentlichkeitsarbeit (DW 2160/2161, [pr@uni-ak.ac.at](mailto:pr@uni-ak.ac.at)) weitergeleitet werden.

61. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST - PROJECT SPACE

Für das Sommersemester 2004 gibt es noch freie Mittwochstermine für die Veranstaltungsreihe angewandte @ project space in der Kunsthalle Wien am Karlsplatz. Sollte Interesse an diesem Präsentationsraum für Vorträge, Symposien, Diskussionen usw. bestehen, bitte um baldige Bekanntgabe im Büro für Öffentlichkeitsarbeit.

62. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – ABTEILUNG AKTZEICHNEN; STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. März 2004 für die Abteilung Aktzeichnen am Institut für Bildende Kunst eine/n künstlerische/n MitarbeiterIn, teilbeschäftigt mit 12 Stunden/Woche. Erforderlich sind österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft und abgeschlossenes Universitätsstudium (Diplom in Graphik). Erfahrung im Umgang mit Gebrauchsgraphik, pädagogische Erfahrungen im außeruniversitären Bereich sowie sehr gute Kenntnisse in X-Press, Photoshop, Freehand und Illustrator sind erforderlich.

Tätigkeitsbild: Abhaltung von Lehrveranstaltungen aus dem Fach Objektstudium. Bereitschaft zur Einbindung in Organisations- und Verwaltungsaufgaben erforderlich.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und sachdienlichen Unterlagen und Nachweisen sind, unter Angabe der Stelle, **bis 23. Februar 2004** an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 1, 1010 Wien, e-mail: [personalabteilung@uni-ak.ac.at](mailto:personalabteilung@uni-ak.ac.at), zu richten.

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 18. Februar 2004

19. Stück

---

- 63. STUDIENBEITRAGSVERORDNUNG 2004 – StubeiV 2004
  - 64. VILAR INSTITUTE FOR ARTS MANAGEMENT DES JOHN F. KENNEDY CENTER FOR THE PERFORMING ARTS; USA; AUSSCHREIBUNG
  - 65. KUNSTFÖRDERUNGSPREIS DER BAU HOLDING STRABAG AG; AUSSCHREIBUNG
  - 66. FORSCHUNGSPREISE DES LANDES STEIERMARK 2003; AUSSCHREIBUNG
  - 67. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; STELLENAUSSCHREIBUNG
- 

- 63. STUDIENBEITRAGSVERORDNUNG 2004 – StubeiV 2004

Mit BGBl. II Nr. 55 vom 27. Jänner 2004 wurde die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über Studienbeiträge (Studienbeitragsverordnung 2004 – StubeiV 2004) verlautbart.

Der diesbezügliche Verordnungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

- 64. VILAR INSTITUTE FOR ARTS MANAGEMENT DES JOHN F. KENNEDY CENTER FOR THE PERFORMING ARTS; USA; AUSSCHREIBUNG

Mit Schreiben vom 6. 2. 2004 übermittelt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Ausschreibung des Vilar Institute for Arts Management des John F. Kennedy Center for Performing Arts für ein Management Training Programm für bis zu 12 hoch qualifizierte und motivierte Personen, die an Führung und Management von künstlerischen Institutionen oder Organisationen im öffentlichen oder privaten Bereich interessiert sind.

Bei dem Vilar Fellowship in Arts Management Program handelt es sich um ein zehnmonatiges (September 2004 bis Juni 2005) Programm mit umfangreichen Kursangeboten.

Bewerber müssen wenigstens den akademischen Grad eines Bachelors in einer künstlerischen Studienrichtung und mindestens vier Jahre Erfahrung in administrativer Tätigkeit an einem professionellen Bühnenbetrieb oder mehr als fünf Jahre Aufführungstätigkeit an einer professionellen Institution der darstellenden Kunst (Theater, Tanz, Musik) vorweisen können.

Bewerbungsfrist ist der **1. April 2004**.

Nähere Informationen können im Internet unter der Adresse [www.kennedy-center.org/vilarinstitute](http://www.kennedy-center.org/vilarinstitute) eingeholt werden.

Der diesbezügliche Ausschreibungstext samt Bewerbungsformular liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

65. KUNSTFÖRDERUNGSPREIS DER BAU HOLDING STRABAG AG; AUSSCHREIBUNG

Mit Schreiben vom Jänner 2004 teilt die Bauholding Strabag AG mit, dass die Preisvergabe des Förderungspreises für bildende Kunst der Bauholding Strabag AG sich aufgrund der Übersiedelung der Galerie (Neubau) in die neue Strabag-Zentrale, Donau-City-Straße 9, 1220 Wien, um ein weiteres Jahr verzögert.

66. FORSCHUNGSPREISE DES LANDES STEIERMARK 2003; AUSSCHREIBUNG

Mit GZ A3 - 13 E 1 - 97/90 bzw. A3 - 14 F 1 - 97/294 übermittelt das Amt der Steiermärkischen Landesregierung die Ausschreibung der Forschungspreise des Landes Steiermark 2004 (FORSCHUNGSPREIS, FÖRDERUNGSPREIS für Wissenschaft und Forschung und ERZHERZOG-JOHANN-FORSCHUNGSPREIS).

Diese Preise wurden geschaffen, um hervorragenden Leistungen auf dem Gebiet der Forschung sichtbare Anerkennung zu verschaffen und junge steirische Wissenschaftler im verstärkten Maße zu wissenschaftlichen Leistungen anzuregen.

Bewerber um diese Preise müssen die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen, im Land Steiermark geboren sein, oder dort ihren Hauptwohnsitz haben.

Einsendeschluss für die Bewerbungen ist der **23. April 2004**.

Der detaillierte Ausschreibungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

67. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht eine Hauselektrikerin / einen Hauselektriker (Allrounder) zur Betreuung (Instandhaltung, Instandsetzung und Reparatur) universitätseigener elektrischer und elektronischer Einrichtungen. Erforderlich sind österreichische oder EU/EWR-Staatsbürgerschaft und abgeschlossene Lehre als Elektriker.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Gesellenbrief sind **bis 15. März 2004** an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, e-mail: [personalabteilung@uni-ak.ac.at](mailto:personalabteilung@uni-ak.ac.at), zu richten.

Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen, werden nicht vergütet.

Der Universitätsdirektor:

HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 3. März 2004

20. Stück

---

- 68. TECHNISCHE UNIVERSITÄT GRAZ; STELLENAUSSCHREIBUNG
  - 69. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – ARBEITSKREIS FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN; NOMINIERUNG DER MITGLIEDER
  - 70. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; STELLVERTRETER DES STUDIENDEKANS; NOMINIERUNG
- 

- 68. TECHNISCHE UNIVERSITÄT GRAZ; STELLENAUSSCHREIBUNG

Am Institut für Kunst- und Kulturwissenschaften der Technischen Universität Graz ist die Planstelle eines/r Assistenten/Assistentin auf die Dauer von 4 Jahren, halbbeschäftigt, voraussichtlich ab 1. April 2004 zu besetzen.

Aufnahmebedingungen:

Abgeschlossenes Doktoratsstudium im Fach Kulturwissenschaften oder Kunstgeschichte sowie Lehrerschaft und eine mindestens 1jährige Berufserfahrung.

Gewünschte Qualifikationen:

Fachlicher Schwerpunkt Architekturtheorie oder Architekturgeschichte; erwünscht sind weiters Kenntnisse in Cultural und Gender Studies sowie Erfahrung in Ausstellungsmanagement und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Technische Universität Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen und beim wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Es wird darauf hingewiesen, dass Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen werden.

Bewerbungen sind unter Anschluss des Lebenslaufes bis 10. März 2004 an den Dekan der Fakultät für Architektur, Univ.-Prof. dipl.Arch. ETH Urs Hirschberg, Rechbauerstraße 12, A-8010 Graz, zu richten.

69. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – ARBEITSKREIS FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN; NOMINIERUNG DER MITGLIEDER

In der 2. (ordentlichen) Sitzung des Senats vom 29. 1. 2004 wurden folgende Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen nominiert.

*Institut für Architektur:*

Univ.-Ass. Reiner ZETTL

Univ.-Prof. Dr.phil. Liane LEFAIVRE

*Ersatz: Univ.-Prof. Zaha HADID, AADipl*

*Institut für Bildende Kunst:*

o.Univ.-Prof. Mag.art. Gerda FASSEL

Univ.-Prof. Gabriele ROTHEMANN

Univ.-Ass. Mag.art. Dr.phil. Marion ELIAS

Stud.Vertr. Anna SCHILLER

*Institut für Design:*

Ing. Kari BAUER

*Ersatz: Univ.-Prof. Dipl.-Des. Fons Matthias HICKMANN*

*Institut für Konservierungswissenschaften und Restaurierung – Technologie:*

o.Univ.-Prof. Mag.art. Dr.phil. Gabriela KRIST

Dr.phil. Elisabeth FROTTIER

*Institut für Kunst- und Kulturwissenschaften – Kunstpädagogik:*

AProf. Mag.art. Miki MARTINEK

VAss. Mag.art. Dr.phil. Ruth MATEUS

Univ.-Prof. Dr. Gabriele WERNER

*Ersatz: Univ.-Prof. Mag.art. Barbara PUTZ-PLECKO*

*Institut für Medienkunst*

VAss. Mag.phil. Veronika SCHNELL

VL Dr.phil. Gabriele JUTZ

*Ersatz: Univ.-Prof. Mag.art. Brigitte KOWANZ*

*Allgemeine Universitätsbedienstete:*

Irene FLEISS

*Ersatz: MinR Mag. Dr. Johanna SCHMIDT*

70. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; STELLVERTRETER DES STUDIENDEKANS; NOMINIERUNG

In der 2. (ordentlichen) Sitzung des Senats vom 29. 1. 2004 wurde der Vorschlag des Studiendekans der Universität für angewandte Kunst Wien Herrn **Mag.art. Rudolf FUCHS** als stellvertretender Studiendekan zu nominieren, einstimmig bestätigt.

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 17. März 2004

21. Stück

---

71. ERLASSUNG EINES E-GOVERNMENT-GESETZES SOWIE ÄNDERUNG DES ALLGEMEINEN VERWALTUNGSVERFAHRENSGESETZES 1991, DES ZUSTELLGESETZES, DES GEBÜHRENGESETZES 1957, DES MELDEGESETZES 1991 UND DES VEREINSGESETZES 2002; AUSSCHREIBUNG
  72. UNIVERSITÄTSBERECHTIGUNGSVERORDNUNG; ÄNDERUNG
  73. UNIVERSITÄTSLEHRGANG „FOTOGRAFIE UND DIGITALES SAMMLUNGSMANAGEMENT (MA)“ DER DONAU-UNIVERSITÄT KREMS
  74. NOVARTIS-PREIS 2004; AUSSCHREIBUNG
  75. STIPENDIEN DER ITALIENISCHEN REGIERUNG FÜR ÖSTERREICHISCHE STUDIERENDE FÜR DAS STUDIENJAHR 2004/05
  76. MUSEUM FÜR KUNSTHANDWERK /GRASSIMUSEUM LEIPZIG – GRASSIMESSE; AUSSCHREIBUNG
  77. 5. INTERNATIONALE MINIPRINT TRIENNALE „MINIPRINT FINLAND 2004“; AUSSCHREIBUNG
  78. INTERKULTURPREIS 2004; AUSSCHREIBUNG
  79. ASTRA ZENECA – 3 WILHELM HOLCZABEK-FÖRDERPREISE, „LEBEN & STIL MENSCH“
  80. OTTO PRUTSCHER FONDS; AUSSCHREIBUNG
  81. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN - ARBEITSKREIS FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN; WAHL DER VORSITZENDEN
-

71. ERLASSUNG EINES E-GOVERNMENT-GESETZES SOWIE ÄNDERUNG DES ALLGEMEINEN VERWALTUNGSVERFAHRENSGESETZES 1991, DES ZUSTELLGESETZES, DES GEBÜHRENGESETZES 1957, DES MELDEGESETZES 1991 UND DES VEREINSGESETZES 2002; AUSSCHREIBUNG

Mit BGBl. I Nr. 10 vom 27. Februar 2004 wurde das Bundesgesetz, mit dem ein E-Government-Gesetz erlassen wird sowie das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Zustellgesetz, das Gebührengesetz 1957, das Meldegesetz 1991 und das Vereinsgesetz 2002 geändert werden, verlautbart.

Der diesbezügliche Gesetzestext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

72. UNIVERSITÄTSBERECHTIGUNGSVERORDNUNG; ÄNDERUNG

Mit BGBl. II Nr. 98 vom 27. Februar 2004 wurde die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die Universitätsberechtigungsverordnung geändert wird, verlautbart.

Der diesbezügliche Verordnungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

73. UNIVERSITÄTSLEHRGANG „FOTOGRAFIE UND DIGITALES SAMMLUNGSMANAGEMENT (MA)“ DER DONAU-UNIVERSITÄT KREMS

Mit BGBl. II Nr. 577 vom 5. Dezember 2003 wurde die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad „Master of Arts (Fotografie und Digitales Sammlungsmanagement)“, Universitätslehrgang „Fotografie und Digitales Sammlungsmanagement (MA)“ der Donau-Universität Krems“ verlautbart.

Der diesbezügliche Verordnungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

74. NOVARTIS-PREIS 2004; AUSSCHREIBUNG

Der Novartis-Preis wird jedes Jahr für herausragende wissenschaftliche Leistungen auf den Gebieten Chemie, Biologie und Medizin verliehen.

Förderungswürdig sind Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium bis zum ao. Professor, die einen signifikanten Teil der eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten in Österreich durchgeführt und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine wiederholte Bewerbung ist zulässig, sofern dem Bewerber ein Novartis-Preis noch nicht zuerkannt worden ist. Die Zugehörigkeit zu einer Universität ist nicht Voraussetzung.

WissenschaftlerInnen, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, werden eingeladen, ihre Bewerbung bis **30. April 2004** beim Novartis Forschungsinstitut GmbH, zH. Fr. Gerhild Fürnsinn, Brunner Straße 59, A-1235 Wien, T: 86 634 301, e-mail: gerhild.fuernsinn@pharma.novartis.com, einzureichen.

Der detaillierte Ausschreibungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

75. STIPENDIEN DER ITALIENISCHEN REGIERUNG FÜR ÖSTERREICHISCHE STUDIERENDE FÜR DAS STUDIENJAHR 2004/05

Mit Schreiben vom 24. 2. 2004 wird auf Stipendien der italienischen Regierung hingewiesen, die für das Studienjahr 2004/2005 ausgeschrieben und an österreichische Studierende ab dem 2. Studienabschnitt (Höchstalter 38 Jahre) vergeben werden, die im Rahmen ihres Studiums Forschungsarbeiten an staatlichen Institutionen Italiens für eine Diplomarbeit, Dissertation oder ein ähnliches Projekt unternehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass von italienischer Seite großer Wert darauf gelegt wird, dass die Kandidaten bereits eine Kontaktperson (Tutor) in Italien haben, die im Projektbericht angegeben werden muss, und deren Befürwortung dem Ansuchen der Kandidaten beiliegen muss. Weiters werden von italienischer Seite Italienischkenntnisse, oder – in Ermangelung derselben – eine Einwilligung des Tutors, die Betreuung des Kandidaten in einer anderen Sprache abzuwickeln, als erforderlich angesehen.

Die Stipendien werden unabhängig von laufenden internationalen Programmen wie ERASMUS etc. vergeben und können daher nicht von Stipendiaten dieser internationalen Programme in Anspruch genommen werden.

Interessierte Studierende wenden sich an das Italienische Kulturinstitut in Wien (Ansprechperson: Frau Christiane Kempf, e-mail: [bibliothek@iicwien.jet2web.at](mailto:bibliothek@iicwien.jet2web.at), Tel: 01/7133454/14). Infos auch auf der Homepage unter [www.iicwien.jet2web.at](http://www.iicwien.jet2web.at)

76. MUSEUM FÜR KUNSTHANDWERK /GRASSIMUSEUM LEIPZIG – GRASSIMESSE; AUSSCHREIBUNG

Vom 15. bis zum 17. Oktober 2004 veranstaltet das Museum für Kunsthandwerk/ Grassimuseum Leipzig die jährlich stattfindende Grassimesse. Die Grassimesse ist ein Forum für qualitätsorientiertes Kunsthandwerk und Design.

Um die Teilnahme an der Grassimesse können sich in kunsthandwerklichen Techniken aller Sparten oder im Designbereich professionell arbeitende Gestalter, Studierende und Firmen bewerben. Die Ausschreibung ist international. Die teilnehmenden Gestalter bzw. die Vertreter der Firmen und Gruppierungen müssen persönlich an ihrem Stand anwesend sein.

Für die Foto-Jury werden ausschließlich gerahmte und als Druckvorlage geeignete Kleinbilddias der zur Messe auszustellenden Arbeiten akzeptiert. Die Arbeiten müssen vornehmlich dem Schaffen der letzten zwei Jahre entstammen und frei verkäuflich sein.

Bewerbungsschluss ist der **1. Juni 2004**.

Der diesbezügliche Ausschreibungstext samt Anmeldeformular liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

77. 5. INTERNATIONALE MINIPRINT TRIENNALE „MINIPRINT FINLAND 2004“; AUSSCHREIBUNG

Die „Graphik Artist Association“ in Lahti und das „Lahti Art Museum“ laden Künstler zur Teilnahme an der „5. International Miniprint Finland 2004“ (Miniatur-Grafik Triennale) ein.

Im Rahmen dieser Triennale sollen die besten Künstler der Welt dieser Disziplin für eine Ausstellung des „Lahti Art Museum“ vom 5. November 2004 bis 16. Jänner 2005 präsentiert werden. Zur selben Zeit wird eine Ausstellung „Miniprint Preisträger“ veranstaltet, die in einer ehemaligen Brauerei, der „Art Brewery“, stattfinden wird.

Einsendeschluss ist der **31. Mai 2004**.

Weitere Informationen können auf der Homepage der „Graphic Arts Association of Lahti“ unter [www.lahdentaidegraafikot.fi](http://www.lahdentaidegraafikot.fi) eingesehen werden. Der diesbezügliche Ausschreibungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

78. INTERKULTURPREIS 2004; AUSSCHREIBUNG

Der Inter-Kultur-Preis versteht sich als Aufforderung zum Engagement gegen sozialen Zynismus und gesellschaftliche Ausgrenzung. Er will ein Zeichen setzen gegen Intoleranz und Menschenverachtung und versteht sich als Beitrag zu einer demokratischen Gesellschaft.

Ziel dieses Preises ist die Förderung von Projekten und Konzeptionen, die Integration, Menschenrechte und soziale Sicherheit in den Vordergrund stellen, und damit einen wichtigen Beitrag zur Diskussion und zur öffentlichen Wahrnehmung leisten.

Der Inter-Kultur-Preis 2004 wird von der OÖ Gesellschaft für Kulturpolitik in Zusammenarbeit mit der SPÖ / OÖ und der Volkshilfe Flüchtlingsbetreuung für das kulturelle, soziale und wissenschaftliche Engagement aus- und inländischer Menschen verliehen.

Die Gesamtdotierung beträgt € 7.000,-. Einsendeschluss: **15. Mai 2004**. Informationen/ Teilnahmeunterlagen: [www.gfk-ooe.at/ikp04](http://www.gfk-ooe.at/ikp04).

79. ASTRA ZENECA – 3 WILHELM HOLCZABEK-FÖRDERPREISE, „LEBEN & STIL MENSCH“

AstraZeneca Österreich GmbH stellt für Studierende des Institutes für Bildende Kunst - Bildhauerei der Universität für angewandte Kunst in Wien drei Förderpreise für plastische Arbeiten zum Thema LEBEN & STIL MENSCH in der Höhe von Euro 1.000,- zur Verfügung. Jede/jeder Studierende kann bis 1. Juni jeden Jahres eine Plastik zur Beurteilung einreichen. Eine Jury wählt die 12 besten Arbeiten für eine Videopräsentation aus und nominiert drei Werke für die AstraZeneca Förderpreise, die im Rahmen einer medizinischen Veranstaltung unter dem Motto Zusammenarbeit von Wirtschaft, Wissenschaft und Kunst vorgestellt werden. Die ausgewählten 12 Arbeiten können auch in bildlicher Form präsentiert werden.

Jury:

Mag. Karl Hladky (AstraZeneca Österreich GmbH),  
Univ.-Prof. Mag. art. Gerda Fassel (Universität für angewandte Kunst Wien),  
Univ.-Doz. Prim. Dr. Harald Kritz (Universität Wien),  
Univ.-Prof. Dr. Helmut Sinzinger (Universität Wien).

Nähere Informationen unter: +43-1-711 33 6400 oder

[www.dieangewandte.at/aktuelles/wettbewerbe](http://www.dieangewandte.at/aktuelles/wettbewerbe).

Die Preisvergabe erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges.

80. OTTO PRUTSCHER FONDS; AUSSCHREIBUNG

Otto Prutscher (1880-1949) war zwei Jahrzehnte Professor an der k. k. Kunstgewerbeschule, der heutigen „Angewandten“. Er war Architekt, Gestalter von Interieurs und Ausstellungen, Entwerfer von Tischgerät, Glas, Keramik, Textilien, Schmuck u.v.a. Prutscher zählt zu den hervorragendsten Künstlern der „Wiener Werkstätte“.

Der Otto Prutscher-Fonds wurde 2004 vom „Stubenring 3“ – Verein der Freunde der Universität für angewandte Kunst Wien begründet und dient der Förderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses an der Universität für angewandte Kunst Wien. Er soll begabten jungen Menschen das Studium bzw. die Durchführung von Projekten erleichtern. Angehörige der EU-„Beitrittsländer“ werden insbesondere zur Bewerbung eingeladen.

Themenfelder sind alle an der Universität für angewandte Kunst Wien vertretenen Studienrichtungen.

Im Jahre 2004 wird der Otto Prutscher Fonds von BSM Diagnostica GmbH, vertreten durch KR Fritz Schedlmayer, dotiert. Aus dem Otto Prutscher Fonds können Zuschüsse für Projekte bis max. € 3.000,- gewährt werden. Im Ansuchen sind die Gesamtkosten des jeweiligen Projekts anzugeben.

Bewerbungen mit angeschlossenen Unterlagen sind **bis 30. April 2004** im Sekretariat des Vereins, Frau Brigitte CHRISTOPH, 1010 Wien, Postgasse 6, 2. Stock,

T: 01 711 33 – 3170, F: 01 711 33 – 3179, abzugeben.

Der detaillierte Ausschreibungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

81. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN - ARBEITSKREIS FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN; WAHL DER VORSITZENDEN

Bei der konstituierenden Sitzung am 2. März 2004 wurde Frau AProf. Mag. art. Michaela MARTINEK einstimmig zur Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Universität für angewandte Kunst Wien gewählt.

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 26. März 2004

22. Stück

---

82. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – EINRICHTUNG DES **DOKTORATSSTUDIUMS DER TECHNISCHEN WISSENSCHAFTEN** - CURRICULUM; VERLAUTBARUNG

Mit Beschluss des Senats der Universität für angewandte Kunst Wien vom 29. Jänner 2004 wird nach positiver Stellungnahme des Rektorats sowie des Universitätsrats das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften an der Universität für angewandte Kunst Wien gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, mit folgendem Curriculum eingerichtet.

# **Curriculum für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften an der Universität für angewandte Kunst Wien**

## **Ziele und Einrichtung**

**§ 1.** Das Studium zur Erwerbung des Doktorates der technischen Wissenschaften hat gemäß § 51 Absatz (2) Ziffer 12 UG 2002 über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Magisterstudien zu dienen.

## **Zulassung**

**§ 2.** Die Zulassung zum Studium erfolgt durch die Rektorin / den Rektor und setzt neben den allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 64 UG 2002 voraus:

1. den Abschluss eines facheinschlägigen Diplom- oder Magisterstudiums,
2. den Abschluss eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den oben genannten Studien gleichwertig ist oder
3. den Abschluss eines einschlägigen Fachhochschul-Studienganges gemäß § 5 Abs. 3 FHStG.

## **Studiendauer**

**§ 3.** (1) Das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften besteht aus einem Studienabschnitt in der Dauer von vier Semestern.

(2) Die Studiendauer verlängert sich um zwei Semester, wenn die Zulassung aufgrund eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges gemäß § 2 Ziffer 3 erfolgt; in diesem Fall sind 12 Semesterstunden gemäß § 4 Absatz (1) lit. a) erfolgreich zu absolvieren.

(3) Die Studiendauer kann verkürzt werden, wenn innerhalb der verkürzten Studiendauer die Pflicht- und Wahlfächer im erforderlichen Rahmen absolviert wurden (siehe § 4) und die sonstigen Voraussetzungen für die Zulassung zum abschließenden Rigorosum (siehe § 6 Abs. 2) erfüllt wurden.

## **Lehrveranstaltungen und Stundenzahl**

**§ 4.** (1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 12 Semesterstunden mit einem Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Anrechnungspunkten in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen erfolgreich zu absolvieren:

- a) 6 Semesterstunden aus dem Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist (Pflichtfach) und
- b) 4 Semesterstunden aus dem Teilgebiet eines Faches, das unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation von der Kandidatin / dem Kandidaten zu wählen ist (Wahlfach).
- c) 2 Semesterstunden aus einem wissenschafts-/kunsttheoretischen oder geistes-/kunstwissenschaftlichen Fach (Wahlfach)

(2) Die Bezeichnungen und das Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen gemäß § 4 sind individuell im Hinblick auf das vorgeschlagene Thema der Dissertation im Einvernehmen mit der / dem Studierenden von der Betreuerin / dem Betreuer der Dissertation festzulegen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wahl obliegt der Studiendekanin / dem Studiendekan

und ist dieser / diesem bis zum Ende des 2. Semesters von der / dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist die Zustimmung der Betreuerin / des Betreuers nachzuweisen.

(3) Prüfungen an anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen sowie wissenschaftliche Tätigkeiten in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen (§ 78 UG 2002) können von der Studiendekanin / dem Studiendekan bescheidmäßig anerkannt werden, sofern sie den erforderlichen Prüfungen der in § 4 Absatz (2) angeführten Lehrveranstaltungen gleichwertig sind.

## **Dissertation**

**§ 5.** (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen zu dienen hat, zu verfassen. Das Thema der Dissertation ist einem der im Curriculum der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen.

(2) Die / der Studierende hat das Thema und die Betreuerin / den Betreuer der Dissertation der Studiendekanin / dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Einreichung der Dissertation ist ein Wechsel der Betreuerin / des Betreuers zulässig.

(3) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin / dem Studiendekan einzureichen. Die Studiendekanin / der Studiendekan hat die Dissertation zwei Universitätslehrerinnen / Universitätslehrern mit *venia docendi* (§ 94 Absatz 1 Ziffern 6, 7 und 8, § 94 Absatz 2 Ziffer 1 und § 122 Absatz 4 UG 2002) vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben. Die Kandidatin / der Kandidat hat das Recht, Universitätslehrerinnen / Universitätslehrer dafür vorzuschlagen.

## **Ablegung des Rigorosums**

**§ 6.** (1) Das Rigorosum ist in Teilprüfungen über die nach § 4 festgelegten Fächer (Lehrveranstaltungen) und einer abschließenden mündlichen Verteidigung der Dissertation vor dem Prüfungssenat abzulegen. Dem Prüfungssenat gehören in der Regel jene Universitätslehrerinnen / Universitätslehrer, die die Dissertation betreut und/oder beurteilt haben, sowie die Studiendekanin / der Studiendekan an. Eine Vertretung ist in begründeten Fällen möglich.

(2) Die Zulassung zur abschließenden Prüfung setzt voraus:

- a) die positive Absolvierung der in § 4 Abs. 1 festgelegten Lehrveranstaltungen bzw. eine entsprechende Anerkennung gemäß § 4 Abs. 3 und
- b) die positive Beurteilung der Dissertation (§ 82 UG 2002).

## **Akademischer Grad**

**§ 7.** Mit der positiven Beurteilung aller Teile des Rigorosums wird das betreffende Doktoratsstudium abgeschlossen. An die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad "Doktor der technischen Wissenschaften"/"Doktorin der technischen Wissenschaften", lateinische Bezeichnung "Doktor technicae", abgekürzt "Dr. techn." verliehen.

## **Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften**

**§ 8.** (1) Gegen Bescheide der Studiendekanin / des Studiendekans ist eine Berufung an den Senat als zweite und letzte Instanz zulässig.  
(2) Für das behördliche Verfahren aufgrund dieses Curriculums ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

### **Schlussbestimmung**

**§ 9.** Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 7. April 2006

23. Stück

---

83. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – SATZUNGSTEIL „UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK – BENÜTZUNGSORDNUNG UND ORGANISATION“
84. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – SATZUNGSTEIL „STUDIEN“
- 

83. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – SATZUNGSTEIL „UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK – BENÜTZUNGSORDNUNG UND ORGANISATION“

Der Senat der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner 3. (ordentlichen) Sitzung am 25. März 2004, nachstehenden Satzungsteil „Universitätsbibliothek – Benützungsort und Organisation“ einstimmig erlassen:

### **Universitätsbibliothek - Benützungsort und Organisation**

Teil 1: Benützungsort

Benützungsort

**§ 1 (1)** Zur Benützung der Universitätsbibliothek ist grundsätzlich jedermann, Personen unter 14 Jahren jedoch nur mit Genehmigung der Bibliotheksdirektorin / des Bibliotheksdirektors, berechtigt.

(2) Wer die Räumlichkeiten der Universitätsbibliothek betritt oder deren Dienstleistungen in Anspruch nimmt, unterwirft sich der jeweils gültigen Fassung der Benützungsort der Universitätsbibliothek sowie der Hausordnung der Universität für angewandte Kunst Wien.

(3) Die Benützung der Universitätsbibliothek innerhalb ihrer Räumlichkeiten ist kostenlos. Von Benutzerinnen/Benutzern, die nicht Angehörige einer österreichischen Universität, Fachhochschule oder allgemein bildenden bzw. berufsbildenden höheren Schule sind, kann ein Entgelt für die Entlehnung eingehoben werden. Die Höhe des Entgeltes wird in der „Regelung der Kostenersätze“ festgelegt.

## Öffnungszeiten

**§ 2** Die Öffnungszeiten werden durch die Bibliotheksdirektorin / den Bibliotheksdirektor festgesetzt und öffentlich kundgemacht.

## Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften

**§ 3** Den der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Bibliotheksbetriebes dienenden Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Auf begründetes Verlangen haben die Benutzerinnen / die Benutzer ihre Identität bekannt zu geben bzw. nachzuweisen.

**§ 4** (1) Die Räume der Universitätsbibliothek sind unter größtmöglicher Schonung der Bestände, der Baulichkeiten, der Einrichtungen und des sonstigen Inventars zu nutzen.

Insbesondere ist zu unterlassen:

a) jedes störende Verhalten

b) Rauchen, Telefonieren, Essen und Trinken

c) die Mitnahme von Tieren (mit Ausnahme von Behindertenbegleithunden)

d) die Mitnahme von Gegenständen, die eine Gefährdung von Personen, des Inventars oder der Bestände darstellen oder den Benützungsbetrieb behindern

(2) Die Mitnahme von Mänteln und anderer Überbekleidung, Schirmen, Taschen und sonstigen Behältnissen, die zur Aufbewahrung von Bibliotheksgut geeignet sind, ist verboten, wenn geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für diese Gegenstände vorhanden sind.

**§ 5** Alle mitgeführten Informationsträger sind im Hinblick auf die Sicherheit der Bestände beim Verlassen der Bibliothek dem zuständigen Personal vorzuweisen. Dieses ist befugt, zu Kontrollzwecken die Öffnung von Behältnissen, die zur Aufbewahrung von Bibliotheksgut geeignet sind, zu verlangen.

**§ 6** Für Beschädigungen und Verlust von Inventar und Informationsträgern ist in vollem Umfang Ersatz zu leisten. Bearbeitungskosten bei Verlust von Informationsträgern sind in der "Regelung der Kostenersätze" festgelegt.

**§ 7** Das Betreten der Magazine ist nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Genehmigung des Bibliothekspersonals bzw. in dessen Begleitung erlaubt.

**§ 8** Personen, die trotz Abmahnung wiederholt gegen die Benützungsordnung verstoßen, oder deren Zulassung zur Benützung bereits nach einmaligem schwerwiegendem Fehlverhalten untragbar erscheint, ist das Benützungsrecht einzuschränken. Wenn auf andere Art nicht Abhilfe geschaffen werden kann, ist ihnen dieses Recht zu entziehen.

## Benützung in den Lesesälen

**§ 9** (1) Informationsträger, die in den Magazinen aufbewahrt werden, sind mit einem Bestellschein, der gleichzeitig als Platzzettel dient, zu bestellen.

(2) Die im Lesesaal-Magazin befindlichen Werke werden vom Bibliothekspersonal umgehend ausgehändigt, Werke aus den Keller-Magazinen können erst am nachfolgenden Tag bereit gestellt und benützt werden. Die in den Freihandbereichen und in den Seminarapparaten aufgestellten Werke sind frei zugänglich und sind nach Gebrauch von der Benutzerin/vom Benutzer wieder an die bezeichneten Plätze zurückzuordnen.

(3) Im Hauptlesesaal sind Reservierungen bis maximal 8 Tage möglich. Die reservierten Werke sind zu kennzeichnen. Das Verbleiben am Platz kann nicht garantiert werden. Es dürfen nicht mehr als 20 Bände reserviert werden.

(4) Informationsträger werden nicht oder nur eingeschränkt zur Benützung bereitgestellt, wenn dies aus rechtlichen oder konservatorischen Gründen oder im Interesse ihrer Sicherheit erforderlich erscheint.

**§ 10** Die technischen Einrichtungen der Mediathek stehen den Benutzerinnen/Benutzern zum Zweck der Benützung von nicht gedruckten Informationsträgern zur Verfügung. Videofilme, DVDs, CD-ROMs, Tonbänder, CDs, Disketten, Microfiches etc. werden vom Bibliothekspersonal zur Benützung im Lesesaal gegen Unterschrift ausgehändigt. Sofern eine Entlehnung des Informationsträgers erlaubt ist, ist eine am Schalter aufliegende Erklärung, die auf jeweils zutreffende gesetzliche Bestimmungen (Urheberrecht, Lizenzverträge etc.) hinweist, zu unterschreiben.

**§ 11** (1) Die Internet-Benutzerplätze stehen für studien- und forschungsbezogene Recherchen zu Verfügung. Chatten, Mailen, Spielen ist nicht gestattet. Eine Veränderung von System- bzw. Programmparametern sowie die Bearbeitung mitgebrachter Dateien ist nicht erlaubt.

(2) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, das Internet in rechtlich korrekter Weise zu nutzen. Für Verstöße gegen Lizenzrechts- und Copyright-Bestimmungen haftet die Benutzerin / der Benutzer. Für die Einhaltung des Urheberrechts sind die Benutzerinnen / Benutzer allein verantwortlich.

(3) Bei Missbrauch des Internet-Angebots kann die Benutzerin / der Benutzer von der Nutzung der Internet-Arbeitsplätze ausgeschlossen werden. Schadensersatzansprüche für schuldhaft verursachte Schäden bleiben vorbehalten.

#### Benützung der Sondersammlungen

**§ 12** (1) Die Benützung der Sondersammlungen erfolgt ausschließlich unter Aufsicht in den dafür vorgesehenen Räumen. Es ist ein Lichtbildausweis vorzulegen und ein Benutzerblatt auszufüllen.

(2) Die Bestände der Sondersammlungen sind außerordentlich sorgfältig und schonend zu behandeln, vorgegebene Ordnungen sind strikt einzuhalten.

(3) Die Anfertigung von Kopien, Scans, Fotos, sofern keine konservatorischen Gründe entgegenstehen, erfolgt ausschließlich durch das Bibliothekspersonal.

#### Benützung in den Räumen anderer Universitätseinrichtungen

**§ 13** (1) Informationsträger der Universitätsbibliothek, die längerfristig zur Durchführung von Lehr- und Forschungsaufgaben eines Instituts der Universität notwendig sind, können, wenn keine besonderen Gründe entgegenstehen (z. B. von anderen Instituten laufend benötigte Werke, konservatorische Gründe), als Dauerleihe in den Räumen des betreffenden Instituts zur Benützung bereitgestellt werden. Über diese Bestände wird an der Universitätsbibliothek ein Nachweis geführt.

(2) Für die Benützung im Hauptlesesaal der Universitätsbibliothek sowie für die Orts- und Fernleihe sind diese Bestände zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, jederzeit auf diese Bestände zuzugreifen und in zweckmäßigem Umfang Kontrollen durchzuführen.

(4) In den Räumen des Institutes sind diese Bestände allen Benützungsberechtigten zugänglich zu machen. Erscheint, aus Gründen mangelnder Personalkapazitäten für die Betreuung der Bestände, die Sicherheit der Bestände durch fixierte Öffnungszeiten gefährdet, sind die Bestände jeweils nach Vereinbarung zugänglich zu machen, sofern dies dem Bedarf der Benutzerinnen / der Benutzer besser entspricht.

**§ 14** (1) Die Leiterin / der Leiter des Institutes ist für die Sicherheit der Bestände verantwortlich und hat entsprechende Vorsorge für ihre Verwahrung zu treffen. Ebenso obliegt es ihr / ihm, für Zugänglichkeit, die auch in den Ferienzeiten ausreichend gewährleistet sein muss, d.h. mindestens zweimal wöchentlich, Sorge zu tragen. Die Leiterin / der Leiter des Institutes hat für die Aufgaben der internen Verwaltung der Bestände für jeden Standort eine verantwortliche Person gegenüber der Bibliothek namhaft zu machen. Ein Wechsel ist der Bibliotheksdirektion sofort zu melden.

(2) Die Leiterin / der Leiter des Institutes bzw. die von ihr / ihm namhaft gemachte Person ist verpflichtet, periodisch, insbesondere vor Semesterende, eigene Revisionen der Bestände durchzuführen. Fehlende Bücher sind wieder zu beschaffen bzw. vom Institut zu ersetzen.

**§ 15** Eine Entlehnung ist - sofern die Leiterin / der Leiter des Institutes die Verantwortung und sie / er bzw. die nominierte verantwortliche Person die damit verbundene Verwaltungsarbeit übernimmt - den Universitätsangehörigen gegen Nachweis erlaubt. Die / der Verantwortliche ist verpflichtet, die gemachten Angaben zu überprüfen. Entlehnungen an andere Personen sind ausschließlich über die Bibliothek abzuwickeln.

#### Entlehnung

**§ 16** (1) Zur Entlehnung sind nur physische Personen berechtigt.

(2) Entlehnberechtigt sind

1. Angehörige der Universität für angewandte Kunst Wien
2. Angehörige anderer österreichischer Universitäten und Fachhochschulen
3. EU-Bürgerinnen /-Bürger mit ausgewiesenem Hauptwohnsitz in Österreich über 14 Jahren. Personen unter 18 Jahren, soweit eine Haftungserklärung der / des Erziehungsberechtigten vorliegt
4. sonstige Personen über 14 Jahren, die eine Kautions als Sicherstellung hinterlegt haben

**§ 17** (1) In begründeten Fällen kann die Bibliotheksdirektorin / der Bibliotheksdirektor die Kautions in angemessener Weise herabsetzen oder erlassen, wenn dadurch die Sicherheit der Bestände nicht gefährdet erscheint.

(2) Kautions werden bei Rückgabe des Entlehnausweises rückerstattet. Kautions verfallen 2 Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Entlehnausweises.

(3) Die Entlehnentgelte und Kautions werden laut geltender „Regelung der Kostenersätze“ eingehoben.

**§ 18** (1) Als Nachweis für die Entlehnberechtigung gilt der Entlehnausweis oder der Studierendenausweis mit gültigem Barcode der Bibliothek. Der Entlehnausweis ist nicht übertragbar.

(2) Entlehnberechtigungen werden nur an jene Personen vergeben, die sich schriftlich zur Einhaltung der Benützungordnung verpflichten, der Bibliothek die benötigten personenbezogenen Daten bekannt geben und deren automationsunterstützter Speicherung und Verarbeitung zustimmen. Angehörige der Universität für angewandte Kunst Wien und Angehörige anderer österreichischer Universitäten und Fachhochschulen erhalten die Entlehnberechtigung gegen Vorweis eines gültigen Ausweises für Studierende bzw. des Nachweises eines Angestelltenverhältnisses zur / zu einer Universität und eines Meldezettels. Andere Entlehnberechtigte nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und eines Meldezettels (oder sonstigen Nachweises des Hauptwohnsitzes, z.B. KFZ-Zulassungsschein). Personen unter 18 Jahren benötigen zusätzlich eine Haftungserklärung der / des

Erziehungsberechtigten. Die Gültigkeitsdauer des Entlehnausweises richtet sich nach dem jeweiligen Benutzerstatus.

(3) Änderungen der Anschrift oder des Namens sowie Änderungen der Umstände, auf denen die Entlehnberechtigung beruht, sind der Universitätsbibliothek unverzüglich bekannt zu geben. Das Ausscheiden von Universitätspersonal ist der Universitätsbibliothek durch die Personalabteilung vor dem Ausscheidungstermin bekannt zu geben. Studierende haben mit dem Antrag auf Ausstellung einer Abgangsbescheinigung eine Bestätigung über die Erfüllung der Rückstellverpflichtung abzugeben. Ein Verlust des Entlehnausweises ist sofort zu melden und durch eine Verlustanzeige nachzuweisen.

(4) Entlehnungen auf den Namen einer anderen Person und die Weitergabe entlehnter Informationsträger an Dritte sind nicht gestattet. Die für die Entlehnung vorgesehenen Informationsträger sind grundsätzlich persönlich in Empfang zu nehmen. Angehörige der Universität für angewandte Kunst Wien sind berechtigt, andere Personen unter Vorlage des Entlehnausweises mit der Abholung zu betrauen.

(5) Die Zusendung von Informationsträgern, die zur Entlehnung vorgesehen sind, ist in berücksichtigungswürdigen Fällen auf dem Postwege an Orte außerhalb von Wien zulässig. Die Zusendung erfolgt zu Lasten der Entlehnerin / des Entlehners. Die Bearbeitungskosten werden gemäß der „Regelung der Kostenersätze“ in Rechnung gestellt.

**§ 19** (1) Wiederholte Mahnungen zur Rückgabe entlehnter Werke und / oder die Nichtmeldung einer Adressenänderung können eine zeitweilige Sperre bzw. im Wiederholungsfall den Entzug der Entlehnberechtigung nach sich ziehen.

(2) Die Entlehnfrist beträgt 28 Kalendertage und kann abhängig von Benutzer- und Exemplarstatus auf bis zu 12 Wochen verlängert werden, sofern die Verlängerung vor Ablauf der Entlehnfrist erfolgt und keine Vormerkungen auf den Informationsträger vorliegen. Die Verlängerung kann via Internet oder telefonisch erfolgen. In Ferienzeiten gelten durch Anschlag bekannt gegebene Fristen. Für hausangehörige Diplomandinnen / Diplomanden, Dissertantinnen / Dissertanten und Universitätspersonal gilt eine Entlehnfrist von 6 Monaten. Für Diplomandinnen / Diplomanden und Dissertantinnen / Dissertanten anderer Universitäten gilt eine Entlehnfrist von 3 Monaten. Für diese Benutzergruppe ist keine Verlängerung möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann eine kürzere Entlehnfrist vereinbart werden oder ein Informationsträger auch vor Ablauf der Entlehnfrist zurückgefordert werden. Darüber hinausgehende Vereinbarungen sind von der Bibliotheksdirektorin / dem Bibliotheksdirektor festzusetzen. Für einen rechtzeitig angekündigten Büchersturz sind entlehnte Informationsträger zurückzustellen.

(3) Es dürfen maximal insgesamt 10 Werke entlehnt werden. Kautionslegerinnen/ Kautionsleger gem. § 16 (4) können 5 Werke, hausangehörige Diplomandinnen / Diplomanden und Dissertantinnen / Dissertanten sowie hausangehöriges Universitätspersonal können insgesamt 30 Werke, Diplomandinnen / Diplomanden und Dissertantinnen / Dissertanten anderer Universitäten 15 Werke entleihen. Darüber hinausgehende Vereinbarungen sind von der Bibliotheksdirektorin / dem Bibliotheksdirektor festzusetzen.

(4) Über nichtbehobene bestellte oder reservierte Informationsträger kann nach acht Tagen anderweitig verfügt werden.

**§ 20** (1) Von der Entlehnung sind ausgeschlossen:

Informationsträger, deren ständige Verfügbarkeit in den Räumen der Bibliothek zur Sicherstellung des Lehr- und Forschungsbetriebes sowie der Bibliotheksbenützung durch die Allgemeinheit unbedingt erforderlich ist;

Informationsträger, die schwer ersetzbar sind, oder deren Aufbewahrung im Hinblick auf ihren Wert besondere Sicherungsmaßnahmen oder konservatorische Vorkehrungen erfordert;

vor 1945 erschienene Werke und sonstige wertvolle und teure Informationsträger;

Informationsträger, die besonderer Schonung bedürfen, wie beispielsweise Loseblattausgaben, Zeitungen und Zeitschriften, besondere Formate etc.;

Informationsträger, die in Seminarapparaten bereitgestellt sind, für die Dauer eines von der Seminarleiterin/dem Seminarleiter festgelegten Zeitraumes, jedoch maximal 2 Semester mit Unterbrechung in den Sommerferien. Sondergenehmigungen erteilt die Seminarleiterin / der Seminarleiter;

Neuerwerbungen für den Zeitraum der Ausstellung;

Informationsträger, soweit dies aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist;

Informationsträger, die im Wege der Fernleihe beschafft wurden, sofern die verleihende Bibliothek dies fordert.

(2) Sondergenehmigungen für die Entlehnung der oben genannten Werke können in begründeten Fällen von der Bibliotheksdirektorin / vom Bibliotheksdirektor erteilt werden.

#### Rückstellung

**§ 21** (1) Entlehnte Informationsträger sind spätestens mit Ablauf der Entlehnfrist unaufgefordert zurückzustellen.

(2) Kommt die Entlehnerin / der Entlehner der Rückstellungspflicht nicht nach, erfolgen max. drei Mahnungen. Die erste und zweite Mahnung können auch per E-Mail erfolgen.

(3) Die dritte Mahnung erfolgt eingeschrieben unter Setzung einer Frist von 30 Tagen und enthält einen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbeachtung.

(4) Kommt es trotz erfolgter dreimaliger Mahnung nicht zur Rückstellung des Informationsträgers wird die Einbringung auf dem Rechtsweg betrieben. Die Universität kann die Rückgabe der geliehenen Bücher sowie alternativ den Wertersatz einklagen. Zusätzlich werden sämtliche Kosten für Nachforschung und Bearbeitung sowie Ersatzbeschaffung (Kopie etc.) eingeklagt.

(5) Nach erfolgloser dritter Mahnung von Personen, die der Dienstaufsicht der Rektorin / des Rektors unterstehen, erfolgt die Rückforderung im Dienstweg.

(6) Für die verspätete Rückstellung von entliehenen Informationsträgern ist ein Entschädigungsentgelt zu entrichten. Die Höhe dieser Entgelte ist in der „Regelung der Kostenersätze“ festgelegt.

(7) Eine Rückstellung auf dem Postwege ist zulässig. Die Versendung erfolgt auf Kosten und Gefahr der Entlehnerin / des Entlehners.

(8) Solange überfällige Ausleihen nicht zurückgestellt werden oder ausstehende Entschädigungsentgelte nicht beglichen sind, ist die Benutzerin / der Benutzer von der weiteren Entlehnung ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen die Bibliotheksdirektorin / der Bibliotheksdirektor.

#### Fernleihe

**§ 22** (1) Informationsträger, die nicht an der Universitätsbibliothek vorhanden sind, können im Wege des österreichischen und internationalen Leihverkehrs bei einer anderen Bibliothek bestellt werden.

(2) Bei Bereitstellung der durch die Fernleihe beschafften Informationsträger zur Benützung sind neben den für die Benützung der Universitätsbibliothek geltenden Regelungen auch die von der verleihenden Bibliothek gestellten Bedingungen zu beachten.

**§ 23** (1) Angehörigen der Universität für angewandte Kunst Wien werden die von der gebenden Bibliothek in Rechnung gestellten Beträge weiterverrechnet.

Allen anderen Benutzungsberechtigten werden zusätzlich zu dem von der gebenden Bibliothek in Rechnung gestellten Betrag Porto- und Bearbeitungskosten, die in der „Regelung der Kostenersätze“ festgelegt sind, berechnet.

(2) Bei Inanspruchnahme von kommerziellen Document-Delivery Diensten und kostenpflichtigen Datenbanken über Vermittlung der Universitätsbibliothek werden den Angehörigen der Universität für angewandte Kunst Wien die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Allen anderen Benutzern werden Entgelte gemäß der „Regelung der Kostenersätze“ berechnet.

**§ 24** (1) Eine Entlehnung von Informationsträgern der Universitätsbibliothek an andere Bibliotheken ist im Wege des österreichischen und internationalen Leihverkehrs möglich.

(2) Kostenersatz wird basierend auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit von der Universitätsbibliothek in Rechnung gestellt.

**§ 25** (1) Für im Wege der Fernleihe bereitgestellte und nicht fristgerecht abgeholte bzw. zurückgestellte Informationsträger gilt § 21 (Rückstellung) entsprechend.

(2) Die Weitergabe von im Wege der Fernleihe entlehnten Informationsträgern ist nicht gestattet.

(3) Druck- oder Schriftwerke geringeren Umfangs, Zeitschriftenartikel und kleine Teile eines Werkes sind von der Entlehnung im Leihverkehr der Bibliothek ausgeschlossen, wenn die Bereitstellung von Reproduktionen zulässig ist. Für die Bereitstellung von Reproduktionen werden Kosten gemäß „Regelung der Kosten-ersätze“ in Rechnung gestellt.

## Teil 2: Organisation

### Aufgaben

**§ 26** (1) Die Universitätsbibliothek erfüllt folgende Aufgaben:

Auswahl, Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung der zum Studium und zur Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben (Erschließung der Künste) der Universität für angewandte Kunst Wien erforderlichen Bücher, Zeitschriften und anderen Informationsträger unter Berücksichtigung eines planmäßigen und kontinuierlichen Bestandsaufbaues

Bereitstellung der Bestände und der anderen Informationsquellen für die Benützung durch Personen, die nicht zu den Angehörigen der Universität zählen

Erschließung der Bestände nach einheitlichen Regelwerken

Bereitstellung der Bestände zur Entlehnung (Ortsleihe)

Vermittlung von Informationsträgern aus Beständen anderer Bibliotheken (nehmende Fernleihe)

Entlehnung von Informationsträgern der Universitätsbibliothek an andere Bibliotheken (gebende Fernleihe) sowie Dokumentenlieferung auf konventionellem und elektronischem Wege, soweit die geltende Rechtslage dies zulässt

Erwerbung von Datenbanklizenzen und Zugriffsorganisation auf elektronische Ressourcen

Erteilung und Vermittlung von Informationen, sowohl auf konventionellem als auch auf automationsunterstütztem Weg

Teilnahme an Gemeinschaftsunternehmen des österreichischen und internationalen Bibliotheks- und wissenschaftlichen Informationswesens (z.B. Österreichischer Bibliothekenverbund)

Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Institutionen bei der Erfüllung von Teilaufgaben (z.B. Anschaffungsabsprachen, Konsortien)

Planung der Weiterentwicklung der Bibliothek, einschließlich EDV-Planung und sonstiger informationstechnologischer Entwicklungen

Bibliotheksspezifische Öffentlichkeitsarbeit, wie Bibliotheksführungen, Benutzerschulung, Organisation von Veranstaltungen, Publikationstätigkeit

Bereitstellung von Lese- und Arbeitsplätzen einschließlich standardisierter Hard- und Software sowie von technischen Einrichtungen im Bereich der Mediathek und Kopiergeräten

Zusammenstellung und Bereitstellung von Seminarhandapparaten

Bestandssicherung und -erhaltung, insbesondere Konservierung der Sondersammlungen und Pflege der nach UG 2002 § 139 (2) im Bundesbesitz verbliebenen Werke im Sinne der Bewahrung von Kulturgütern

(2) Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt unter Verwendung der Mittel (Personal, Geld, Räumlichkeiten), die der Universitätsbibliothek zur Verfügung gestellt werden.

Leitung

**§ 27** (1) Die Universitätsbibliothek wird von einer Person mit einschlägiger Ausbildung und entsprechend hoher Qualifikation geleitet, die vom Rektorat bestellt wird. Sie / Er führt die Funktionsbezeichnung „Bibliotheksdirektorin“ / „Bibliotheksdirektor“.

(2) Die Bibliotheksdirektorin / der Bibliotheksdirektor untersteht gemäß § 22 (2) UG 2002 dem Rektorat. Sie / Er vertritt nach Maßgabe einer Ermächtigung dieses in Angelegenheiten der Universitätsbibliothek sowohl nach außen als auch im Bereich der Universität. Sie / Er schließt entsprechend der Bevollmächtigung durch den Rektor / die Rektorin Rechtsgeschäfte im Namen der Universität ab (§ 28 UG 2002).

(3) Die Bibliotheksdirektorin / der Bibliotheksdirektor schließt für die Universitätsbibliothek mit dem Rektorat die Zielvereinbarung ab.

(4) Die Bibliotheksdirektorin / der Bibliotheksdirektor ist für die Planung und den Betrieb der Universitätsbibliothek verantwortlich. Sie / Er hat Sorge für die zur Erfüllung der Aufgaben der Universitätsbibliothek erforderlichen Geldmittel, Personal und Räume zu treffen und diesbezüglich Anträge an das Rektorat zu stellen. Insbesondere obliegt ihr / ihm die Erstellung des Budgets sowie die Aufnahmeauswahl und Antragstellung für die Besetzung von Arbeitsplätzen.

(5) Der Bibliotheksdirektorin / dem Bibliotheksdirektor obliegt die Verfügung über das Budget der Universitätsbibliothek sowie über die der Universitätsbibliothek gewidmeten Räume.

(6) Der Bibliotheksdirektorin / dem Bibliotheksdirektor obliegt die Bestellung ihrer / seiner Stellvertreterin / ihres / seines Stellvertreters, die fachliche Ausbildung des Bibliothekspersonals, die Planung des Personaleinsatzes und die Dienstenteilung sowie die Dienst- und Fachaufsicht über das Bibliothekspersonal.

(7) Der Bibliotheksdirektorin / dem Bibliotheksdirektor obliegt die Koordinierung der Beschaffung von Informationsträgern im Hinblick auf die Erfordernisse des Forschungs- und Lehrbetriebes und die Sicherung der Kontinuität und Vollständigkeit der Bestände auf den von der Universität für angewandte Kunst Wien betreuten Gebieten der Kunst und Wissenschaft. Der Bibliotheksdirektorin / dem Bibliotheksdirektor obliegt weiters im Sinne des Bestandsaufbaus die Entscheidung, ob Informationsträger in den Bestand der Universitätsbibliothek aufzunehmen oder auszuschneiden sind.

(8) Der Bibliotheksdirektorin / dem Bibliotheksdirektor obliegt der Vollzug in Angelegenheiten der Benützungsbuchung sowie der „Regelung der Kostenersätze“.

(9) Die Erlassung der „Regelung der Kostenersätze“ obliegt dem Rektorat.

#### Organisation

**§ 28** (1) Die Universitätsbibliothek ist gemäß Organisationsplan eine Serviceeinrichtung der Universität.

(2) Die Universitätsbibliothek besteht aus der zentral organisierten Hauptbibliothek sowie dezentralen bibliothekarischen Einrichtungen (Aufstellung von Dauerleihen).

(3) Die Bestände der Universitätsbibliothek stehen im Eigentum der Universität; davon ausgenommen sind jene Bestände, die gem. UG 2002 § 139 (4) im Eigentum des Bundes verbleiben.

(4) An der Universitätsbibliothek sind Sondersammlungen eingerichtet.

#### 84. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – SATZUNGSTEIL „STUDIEN“

Der Senat der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner 3. (ordentlichen) Sitzung am 25. März 2004, den Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ (24. Stück des Mitteilungsblattes 2002/2003 vom 18. Juni 2003) in „Studien“ umbenannt und in nachstehend abgeänderter und ergänzter Form erlassen:

#### **Studien**

##### **§ 1 Studienkommissionen**

(1) Zur Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG 2002 sind vom Senat entscheidungsbefugte Kollegialorgane einzusetzen.

(2) Zur Besorgung der in Abs. 1 genannten Aufgaben ist für die Dauer der Funktionsperiode des Senats pro Studienrichtung/Lehrgang eine Studienkommission einzurichten.

(3) In jede Studienkommission sind sechs Personen nach folgendem Schlüssel zu entsenden:

- a) 2 Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren
- b) 2 der in § 94 Abs. 2 Z 2 genannten Gruppe („Mittelbau“)
- c) 2 Studierende

(4) Die Entsendung der unter a) bzw. b) genannten Personen obliegt den jeweiligen Kurienvotretern im Senat, die Entsendung der unter c) genannten Personen obliegt der Vertretung der Studierenden.

(5) Jede Studienkommission hat in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden zu wählen.

Die bisherigen §§ 1 bis 11 erhalten die Bezeichnung §§ 2 – 12

Nach § 12 wird als § 13 eingefügt:

**§ 13 Veröffentlichungspflicht (§ 59 (2) Abs. 5, § 86 UG 2002)**

(1) Zusätzlich zu der in § 59 (2) Abs. 5 und § 86 UG 2002 normierten Ablieferungspflicht von Dissertationen hat die Absolventin / der Absolvent je ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten Diplom- oder Magisterarbeiten durch Abgabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen.

(2) Des weiteren ist anlässlich der Verleihung des akademischen Grades von postgradualen Lehrgängen zusätzlich zu den in § 59 (2) Abs. 5 und § 86 UG 2002 genannten Abschlussarbeiten ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten Abschlussarbeit (Master-Thesis) durch Ablieferung an die Universitätsbibliothek zu veröffentlichen.

Der alte § 12 erhält die Bezeichnung § 14

Nach diesem wird als neuer Paragraph angefügt:

**§ 15 Nachverleihung akademischer Grade**

(1) Personen, die vor Inkrafttreten des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983, an der Hochschule bzw. Akademie für angewandte Kunst in Wien ein ordentliches Studium mit Diplom abgeschlossen haben, ist auf Antrag von der Studiendekanin / vom Studiendekan der in Z 2a.2 der Anlage 1 Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997 i.d.l.g.F., angeführte akademische Grad "Magistra der Künste" bzw. "Magister der Künste", lateinisch "Magistra artium" bzw. "Magister artium", abgekürzt jeweils "Mag.art." zu verleihen, sofern es sich um eine Studienrichtung handelt, die den Studienrichtungen Industrial Design, Bildende Kunst, Bühnengestaltung, Design, Konservierung und Restaurierung oder Mediengestaltung (Z 2.11a sowie Z 2a. 3, 4, 6, 15 und 17 der Anlage 1 UniStG) vergleichbar ist.

(2) Personen, die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, ein ordentliches Studium der Architektur an der Hochschule bzw. Akademie für angewandte Kunst in Wien abgeschlossen haben, ist auf Antrag von der Studiendekanin / vom Studiendekan der akademische Grad "Magistra der Architektur" bzw. "Magister der Architektur", lateinisch "Magistra architecturae" bzw. "Magister architecturae", abgekürzt jeweils "Mag.arch." zu verleihen.

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 7. April 2004

24. Stück

---

- 85. UNIVERSITÄTSGESETZES 2002 - KUNDMACHUNG DES BUNDESKANZLERS ÜBER DIE AUFHEBUNG DES § 13 ABS. 1, 2 UND 9 DURCH DEN VERFASSUNGSGERICHTSHOF
  - 86. INTERNATIONALER ARCHITEKTURPREIS „DIE AUTOMATISCHE ARCHITEKTUR“; AUSSCHREIBUNG
  - 87. KARL-HOFER-PREIS 2004; AUSSCHREIBUNG
  - 88. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; NOMINIERUNG VON MITGLIEDERN DER STUDIENKOMMISSIONEN
  - 89. AUSSTELLUNGSHALLE MARIA BILJAN-BILGER; ERÖFFNUNG
- 

- 85. UNIVERSITÄTSGESETZES 2002 - KUNDMACHUNG DES BUNDESKANZLERS ÜBER DIE AUFHEBUNG DES § 13 ABS. 1, 2 UND 9 DURCH DEN VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Mit BGBl. I Nr. 21 vom 29. März 2004 hat der Bundeskanzler aufgrund der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 23. Jänner 2004, G 359/02-18 § 13 Abs. 1, 2 und 9 des Universitätsgesetzes 2002 („Leistungsvereinbarung“) als verfassungswidrig aufgehoben.

- 86. INTERNATIONALER ARCHITEKTURPREIS „DIE AUTOMATISCHE ARCHITEKTUR“; AUSSCHREIBUNG

Die Firma DITEC, führendes Unternehmen in der Herstellung automatischer Eingänge, schreibt in Zusammenarbeit mit der Zeitschrift FRAMES – Architektur von Türen und Fenstern – die zweite Ausgabe eines internationalen Architekturpreises zur Förderung des Einsatzes von automatischen Eingangssystemen in Architekturarbeiten aus.

Die Ausschreiber wollen mit der Preisverleihung die besten Architekturarbeiten, die bei ihrer Erstellung automatische Eingänge und/oder Antriebe für Öffnungen, für die Kontrolle des natürlichen Lichts und/oder andere

intelligente Antriebe für das Management von Fassaden, Türen und Fenstern eingesetzt haben, auszeichnen. Zugelassen sind Arbeiten, deren Planung oder Fertigstellung in der Zeit vor Ablauf der Ausschreibung liegt.

Der Preis hat internationalen Charakter und steht allen Planern offen.

Zur Anmeldung müssen die Teilnehmer das vorgesehene Formular, das auf der Website [www.faenza.com](http://www.faenza.com) bereitsteht, ausfüllen oder ihren Antrag auf Zulassung per Post bzw. E-Mail an das Organisationssekretariat richten:

DITEC-Premio internazionale „l'architettura automatica“ – 2004, c/o Gruppo Editoriale Faenza Editrice, Via Pier de Crescenzi, 44, 48018 FAENZA (RA), Tel. +39 0546 670411, Fax +39 0546 660440, e-mail: [concorso@faenza.com](mailto:concorso@faenza.com) (Frau Flavia Gaeta). Alle Arbeiten müssen dem Organisationssekretariat bis zum **16. 12. 2004, 12 Uhr**, vorliegen.

Die Ausschreibung kann ebenfalls auf folgenden Websites eingesehen werden: [www.ditec.it](http://www.ditec.it) und [www.faenza.com](http://www.faenza.com).

#### 87. KARL-HOFER-PREIS 2004; AUSSCHREIBUNG

Seit 1978 verleiht die Universität der Künste Berlin alljährlich den Karl-Hofer-Preis für Arbeiten, die sich im Spannungsfeld zwischen den Künsten bzw. zwischen Künsten und Wissenschaften bewegen.

Künstler aller Disziplinen sind eingeladen, sich an dem Wettbewerb, dieses Jahr zum Thema „Führung“, zu beteiligen.

Abgabetermin ist der **11. Oktober 2004**.

Teilnahmebedingungen sind anzufordern bei:

Universität der Künste Berlin, Karl-Hofer-Preis, Postfach 12 05 44, D-10595 Berlin.

Der Ausschreibungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

#### 88. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; NOMINIERUNG VON MITGLIEDERN DER STUDIENKOMMISSIONEN

In Entsprechung der Bestimmungen der Universitätssatzung wurden folgende Studienkommissionsmitglieder nominiert:

##### **Studienkommission Architektur**

###### *Oberbauvertreter*

Univ.-Prof. Mag. arch. Greg LYNN

O. Univ.-Prof. Arch. Dipl.-Ing. Wolf D. PRIX

###### *Ersatzvertreter*

O. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Klaus BOLLINGER

O. Univ.-Prof. Arch. DI Ernst MACZEK-MATEOVICS

###### *Mittelbauvertreter*

Ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Wilfried BRAUMÜLLER

Univ.-Ass. Reiner ZETTL

###### *Ersatzvertreter*

Ao. Univ.-Prof. Arch. Mag. arch. Anton FALKEIS

Ao. Univ.-Prof. Arch. Dipl.-Ing. Wolf MAYER

###### *Studierendenvertreter/in*

Eva DIEM

Florian MEDICUS

*Ersatzvertreterin*  
Cornelia FAISST

### **Studienkommission Bildende Kunst**

*Oberbauvertreter*  
O. Univ.-Prof. Mag. art. Christian Ludwig ATTERSEE  
O. Univ.-Prof. Mag. art. Sigbert SCHENK  
*Ersatzvertreter/in*  
O.Univ.-Prof. Mag. art. Gerda FASSEL  
Univ.-Prof. Mag. art. Gerhard MÜLLER

*Mittelbauvertreter/in*  
Ao. Univ.-Prof. Mag. art. Heribert JUST  
Prof. L1 Dipl.-Ing. (FH) Silke PETSCH  
*Ersatzvertreter/in*  
Prof. L1 akad. Maler Heinz LINDINGER  
AProf. Mag. art. Emma RENDL-DENK

*Studierendenvertreter/in*  
Lilith MATTHEWS  
Stylianos SCHICHO

### **Studienkommission Bühnengestaltung**

*Oberbauvertreter/innen*  
werden nachgenannt

*Mittelbauvertreter/in*  
AProf. Mag. art. Beatrix SUNKOVSKY  
Univ.-Ass. Mag. art. Zelko WIENER  
*Ersatzvertreter/in*  
LB Mag. art. Michael KREIHSL  
VL Mag. art. Romana SCHEFFKNECHT

*Studierendenvertreter/in*  
Ida Marie CORELL  
Maria KRISPER

### **Studienkommission Design**

*Oberbauvertreter*  
O. Univ.-Prof. Walter LÜRZER  
O. Univ.-Prof. Mag. art. Mario TERZIC  
*Ersatzvertreter*  
O. Univ.-Prof. Dipl.-Des. Fons Matthias HICKMANN  
Univ.-Prof. James SKONE

*Mittelbauvertreter/in*  
Univ.-Ass. Dr. Peter STOECKL  
AProf. Mag. art. Alena URBANKOVA  
*Ersatzvertreter/in*

VL Mag. art. Manfred SCHU  
VL Mag. art. Katharina USCHAN

*Studierendenvertreter/in*

Kamie BEUTL  
Gerd HASELSTEINER

*Ersatzvertreter/in*

Michael HACKER  
Katharina RALSER

**Studienkommission Doktoratsstudien**

*Oberbauvertreter*

O. Univ.-Prof. Mag.rer.nat. Dr. techn. Georg GLAESER  
O. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Alfred VENDL

*Ersatzvertreter*

Univ.-Prof. Dr. phil. Gabriele WERNER

*Mittelbauvertreter/in*

Univ.-Ass. Dr. phil. Renée GADSDEN  
Ao. Univ.-Prof. Dr. phil. Patrick WERKNER

*Ersatzvertreter*

Ao. Univ.-Prof. Dr. Roman HORAK

*Studierendenvertreter/in*

Mag. Thomas BACKMEIST  
Mag. Eva HOTTENROTH

*Ersatzvertreter*

DI Franz GRUBER  
DI Roland SCHAFFER

**Studienkommission Industrial Design**

*Oberbauvertreter/in*

Univ.-Prof. Dr. Alison Jane CLARKE  
O. Univ.-Prof. Mag. arch. Paolo PIVA

*Ersatzvertreter*

O. Univ.-Prof. Arch. Dipl.-Ing. Ernst MACZEK-MATEOVICS  
Univ.-Prof. Dr. Borek SIPEK

*Mittelbauvertreter*

Univ.-Ass. Mag. art. Marcus BRUCKMANN  
Univ.-Ass. Mag. art. Stefan ZINELL

*Ersatzvertreter*

ao. Univ.-Prof. Mag. art. Matthias PFEFFER  
VL Mag. art. Christian RUSCHITZKA

*Studierendenvertreter/in*

Markus FILGUT  
Andrea HOKE

## **Studienkommission Konservierung und Restaurierung**

### *Oberbauvertreterinnen*

O. Univ.-Prof. Mag. art. Gerda FASSEL

O. Univ.-Prof. Mag. art. Dr. phil. Gabriela KRIST

### *Ersatzvertreter/in*

O. Univ.-Prof. Dr. Rudolf BURGER

Univ.-Prof. Dr. phil. Gabriele WERNER

### *Mittelbauvertreterinnen*

Univ.-Ass. Dipl.-Rest. Susanne BESELER

Univ.-Ass. Mag. art. Martina GRIESSER-STERMSCHEG

### *Ersatzvertreter/in*

Univ.-Ass. Marianne C. NOVOTNY

Ao. Univ.-Prof. Dr. phil. Johannes WEBER

### *Studierendenvertreter/in*

Edith OBERHUMER

Nils UNGER

### *Ersatzvertreterinnen*

Barbara EISENHARDT

Maria GRUBER

## **Studienkommission Lehramtsstudium – BE, TG, We**

### *Oberbauvertreterinnen*

Univ.-Prof. Mag. art. Barbara PUTZ-PLECKO

Univ.-Prof. Dr. phil. Gabriele WERNER

### *Ersatzvertreter*

Univ.-Prof. James SKONE

Univ.-Prof. Mag. art. Erwin WURM

### *Mittelbauvertreter*

werden nachgenannt

### *Studierendenvertreter/in*

Karina BRUCKNER

Paul WAGNER

## **Studienkommission Mediengestaltung**

### *Oberbauvertreter/in*

Univ.-Prof. Mag. art. Brigitte KOWANZ

o. Univ.-Prof. Dr. Christian REDER

### *Ersatzvertreter*

o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Bernhard LEITNER

o. Univ.-Prof. Peter WEIBEL

### *Mittelbauvertreterinnen*

VAss. Mag. phil. Veronika SCHNELL

VAss. Mag. art. Nita TANDON

### *Ersatzvertreter*

AProf. Mag. art. Wilhelm KOPF  
VAss. Mag. art. Arye WACHSMUTH

*Studierendenvertreterinnen*

Korinna LINDINGER

Catherine LUDWIG

*Ersatzvertreter*

Michal WLODKOWSKI

89. AUSSTELLUNGSHALLE MARIA BILJAN-BILGER; ERÖFFNUNG

Die feierliche Eröffnung der Maria Biljan-Bilger-Ausstellungshalle findet am 1. Mai 2004, 11 Uhr, in Sommerrein am Leithagebirge statt.

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 21. April 2004

25. Stück

---

- 90. UNIVERSITÄT FÜR WEITERBILDUNG KREMS; DUK-GESETZ 2004
  - 91. FÖRDERUNGSSTIPENDIEN FÜR DAS KALENDERJAHR 2004
  - 92. KUNSTAKADEMIE MÜNSTER; STELLENAUSSCHREIBUNG
  - 93. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; TERMINE 2004/2005, ZULASSUNGSPRÜFUNG 2005/06
  - 94. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – HABILITATIONSKOMMISSION VL MAG. ART. RUTH SCHNELL; NOMINIERUNG
  - 95. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; AUSWAHLKOMMISSION FÖRDERUNGS- UND LEISTUNGSSTIPENDIEN
  - 96. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – SCHIEDSKOMMISSION; NOMINIERUNG
- 

- 90. UNIVERSITÄT FÜR WEITERBILDUNG KREMS; DUK-GESETZ 2004

Mit BGBl. I Nr. 22 vom 5. April 2004 wurde das Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004) verlautbart.  
Der diesbezügliche Gesetzestext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

- 91. FÖRDERUNGSSTIPENDIEN FÜR DAS KALENDERJAHR 2004

Mit BGBl. II Nr. 156 vom 6. April 2004 wurde die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über Förderungsstipendien für das Kalenderjahr 2004 verlautbart. Der für die Universität für angewandte Kunst Wien zur Verfügung gestellte Betrag beläuft sich auf € 9.140,--.  
Der diesbezügliche Verordnungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

92. KUNSTAKADEMIE MÜNSTER; STELLENAUSSCHREIBUNG

An der Kunstakademie Münster – Hochschule für Bildende Künste – sind ab dem Sommersemester 2005 eine **C 4 – Professur für Malerei** (Nachfolge Prof. Udo Scheel) und eine **C 4 – Professur für Malerei** (Nachfolge Prof. Ulrich Erben) zu besetzen.

Gesucht werden Künstlerinnen und Künstler von Rang, die befähigt sind, eine künstlerische Klasse zu leiten.

Die Einstellungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 27 Kunst HG NRW. Neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ist u.a. in der Regel ein abgeschlossenes künstlerisches Studium erforderlich. Abweichend davon kann eine Berufung auch auf Grund nachgewiesener hervorragender fachbezogener Leistungen in der künstlerischen Praxis erfolgen. Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist erforderlich.

Die Kunstakademie Münster strebt an, den Anteil an Frauen zu erhöhen. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, das Professorenbesoldungsreformgesetz des Bundes zum 1. Januar 2005 in Landesrecht umzusetzen. Bei einer Ernennung ab diesem Zeitpunkt gilt die neue W-Besoldung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen, die besonders auch die Einstellungsvoraussetzungen belegen, werden erbeten bis zum **30. April 2004** an den **Rektor der Kunstakademie Münster, Leonard-Campus 2, D-48149 Münster**.

93. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; TERMINE 2004/2005, ZULASSUNGSPRÜFUNG 2005/06

**Zulassungsprüfungen 2004/05**

Anmeldung 22.09.2004 – 24.09.2004  
Prüfung 27.09.2004 – 01.10.2004

**Wintersemester 2004/05** 01.10.2004 – 28.02.2005

Inskriptionsfrist 27.09.2004 – 29.10.2004

Nachfrist 30.10.2004 – 30.11.2004

Weihnachtsferien 20.12.2004 – 08.01.2005

Sponsion/Promotion 29.01.2005

Semesterferien 01.02.2005 – 28.02.2005

**Sommersemester 2005** 01.03.2005 – 30.06.2005

Inskriptionsfrist 24.02.2005 – 01.04.2005

Nachfrist 02.04.2005 – 30.04.2005

Osterferien 21.03.2005 – 01.04.2005

Sponsion/Promotion 30.06.2005 **und** 01.07.2005

Sommerferien 01.07.2005 – 30.09.2005

**Zulassungsprüfungen 2005/06**

Anmeldung 21.09.2005 – 23.09.2005

Prüfung 26.09.2004 – 30.09.2005

94. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – HABILITATIONSKOMMISSION  
VL MAG. ART. RUTH SCHNELL; NOMINIERUNG

In der 2. (ordentlichen) Sitzung des Senats, Stud.Jahr 2003/2004, wurden gemäß § 103 UG 2002 folgende Personen in die Habilitationskommission VL Mag. art. Ruth SCHNELL einstimmig entsandt:

Oberbau:

Univ.-Prof. Mag. art. Brigitte KOWANZ  
O.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Bernhard LEITNER  
O.Univ.-Prof. Dr. phil. Manfred WAGNER

Mittelbau:

VL Dr. phil. Gabriele JUTZ

Studierende:

Michal WLODKOWSKI (Mediengestaltung: Digitale Kunst)

95. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; AUSWAHLKOMMISSION  
FÖRDERUNGS- UND LEISTUNGSSTIPENDIEN

In der 3. (ordentlichen) Sitzung des Senats, Stud.Jahr 2003/2004, wurden Herr Univ.-Prof. Mag. art. Gerhard MÜLLER als Oberbauvertreter, ao.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Wilfried BRAUMÜLLER als Mittelbauvertreter und Stud. Cornelia FAISST als Studierendenvertreterin einstimmig für die Vergabekommission für Förderungs- und Leistungsstipendien nominiert.

96. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – SCHIEDSKOMMISSION;  
NOMINIERUNG

In der 3. (ordentlichen) Sitzung des Senats, Stud.Jahr 2003/2004, wurden Frau Bibliotheksdirektorin HR Dr. phil. Gabriele JURJEVEC-KOLLER und Herr Universitätsdirektor HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK einstimmig als Mitglieder des Senats für die Schiedskommission für eine Funktionsperiode von zwei Jahren nominiert.

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 19. Mai 2004

26. Stück

---

- 97. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; REKTORSTAG 2004
  - 98. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; KARENZURLAUBSVERTRETUNG IN DER STUDIENABTEILUNG; AUSSCHREIBUNG
  - 99. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – UNIVERSITÄTSRAT; GESCHÄFTSORDNUNG
- 

- 97. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; REKTORSTAG 2004

Als Rektorstag für das Studienjahr 2003/2004 wurde vom Rektor **Freitag, der 11. Juni 2004**, festgelegt.

- 98. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; KARENZURLAUBSVERTRETUNG IN DER STUDIENABTEILUNG; AUSSCHREIBUNG

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht eine/n vollbeschäftigte MitarbeiterIn als Karenzurlaubsvertretung (vorauss. bis August 2005) in der Studienabteilung. Anstellungserfordernis: Österreichische oder EU/EWR-Staatsbürger-schaft. Tätigkeitsbild: Mitarbeit in der Studien- und Prüfungsevidenz, Parteienverkehr mit Studierenden und Aufnahmewerbern, Korrespondenz, telefonische Auskunftserteilung, allgemeine Bürotätigkeiten. Erwünscht sind sehr gute Deutsch- und EDV-Kenntnisse, gute Englischkenntnisse sowie selbständiges Arbeiten, Flexibilität, Teamfähigkeit und höfliches Auftreten. Bruttoentgelt: ca. € 1.300,--.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf sind **bis 5. Juni 2004** an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, e-mail: [personalabteilung@uni-ak.ac.at](mailto:personalabteilung@uni-ak.ac.at), zu richten.

Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen, werden nicht vergütet.

99. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – UNIVERSITÄTSRAT;  
GESCHÄFTSORDNUNG

Der Universitätsrat der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner 1. Sitzung / 2004 am 20. Februar 2004 nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

**GESCHÄFTSORDNUNG  
DES UNIVERSITÄTSRATES  
DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST  
(im weiteren kurz "angewandte" genannt)**

beschlossen in der 01./2004 Sitzung des Universitätsrates, am 20. Februar 2004.

**Geltungsbereich**

- § 1 Diese vom Universitätsrat erlassene Geschäftsordnung gilt für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß UG 2002, § 21 und die Durchführung der Sitzungen des Universitätsrates.

**Mitglieder des Universitätsrates**

- § 2 (1) Der Universitätsrat setzt sich gemäß UG 2002 § 21 Abs (6) und (15) zusammen  
(3) Zu den Sitzungen des Universitätsrates können Auskunftspersonen und Fachleute beigezogen werden.

**Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden**

- § 3 (1) Außer der Wahl der/des Vorsitzenden gemäß § 21 Abs. (9), wählt der Universitätsrat ein/einen stellvertretende(n) Vorsitzenden  
(2) Die Wahl der/des Vorsitzenden des Universitätsrates und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Universitätsrates obliegt dem Universitätsrat im Rahmen einer Sitzung, die von der/dem bisherigen Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten ist. In Ermangelung einer/eines bisherigen Vorsitzenden sind diese Aufgaben durch das älteste Mitglied des Universitätsrates wahrzunehmen.

### **Aufgaben der/des Vorsitzenden des Universitätsrates**

- § 4 (1) Die/Der Vorsitzende des Universitätsrates vertritt die Universität nach außen und im Bereich der "angewandten" Wien. Er hat den Universitätsrat zu Sitzungen einzuberufen und diese zu leiten, allfällige Informationen durch Universitätsorgane entgegenzunehmen und den Mitgliedern weiterzuleiten. Sie/Er vollzieht die Beschlüsse des Universitätsrates und setzt die Universitätsorgane von diesen in Kenntnis.
- (2) Im Falle einer Verhinderung wird die/der Vorsitzende des Universitätsrates durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden des Universitätsrates vertreten, ist auch diese/dieser verhindert, durch das älteste Mitglied des Universitätsrates.

### **Einberufung von Sitzungen**

- § 5 (1) Der Universitätsrat ist von der/ vom Vorsitzenden mindestens 4 Mal im Jahr einzuberufen.
- (2) Eine Sitzung des Universitätsrates ist binnen zwei Wochen von der/vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies wenigstens zwei Mitglieder des Universitätsrates schriftlich unter Beifügung eines Vorschlags zur Tagesordnung verlangen.
- (3) Die/der Vorsitzende kann jederzeit zu einer Sitzung einberufen.
- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich und ist wenigstens zwei Wochen vor der Sitzung zur Post zu geben. Sie hat jedenfalls Ort und Zeitpunkt der Sitzung, eine vorläufige Tagesordnung sowie einen Termin, bis zu welchem weitere Vorschläge zur Tagesordnung von jedem Mitglied bei der/ bei dem Vorsitzenden des Universitätsrates eingebracht werden können, zu enthalten. Die Angelegenheit einer Abberufung und Wahlen gemäß § 3 dieser Geschäftsordnung müssen jedenfalls bereits in dieser vorläufigen Tagesordnung enthalten sein.

### **Tagesordnung**

- § 6 (1) Die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Universitätsrates unter Berücksichtigung der von Mitgliedern des Universitätsrates eingebrachten Tagesordnungspunkte. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann vom Universitätsrat mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.
- (2) Jedes Mitglied des Universitätsrates kann vor und während der Sitzung verlangen, dass die Tagesordnung durch von ihm bezeichnete Gegenstände erweitert wird. Derartige Gegenstände sind zu behandeln, wenn dem nicht von der Mehrheit der anwesenden Mitgliedern widersprochen wird.
- (3) Die Tagesordnung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit.
  2. Genehmigung der Tagesordnung.
  3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.
  4. Bericht der/des Vorsitzenden des Universitätsrates.
  5. Mitteilungen von Mitgliedern des Universitätsrates.
  6. Berichte der Rektorin/ des Rektors und der/des Senatsvorsitzenden.
  7. Allfälliges.

### **Mitteilung und Berichterstattung**

- § 7 Die/Der Vorsitzende des Universitätsrates, die Rektorin/der Rektor und die/der Vorsitzende des Senats haben dem Universitätsrat über die seit der letzten Sitzung angefallenen bedeutsamen Geschäftsfälle und alle den Wirkungsbereich des Universitätsrates berührenden Vorgänge zu berichten.

### **Anträge**

- § 8 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu einem Tagesordnungspunkt zu stellen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
1. Einhaltung der Geschäftsordnung.
  2. Schluss der Debatte.
  3. Schluss der Rednerliste.
  4. Redezeitbeschränkung.
  5. Beiziehung von Auskunftspersonen.
  6. Vertagung eines einzelnen Antrages.
  7. Vertagung eines Tagesordnungspunktes.
  8. Vertagung der Sitzung.
  9. Unterbrechung der Sitzung.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied des Universitätsrates jederzeit eingebracht werden. Sie sind ohne Aufschub zu behandeln und mit Stimmenmehrheit zu beschließen, sofern im UG 2002 nicht anderes bestimmt ist.

### **Beschlusserfordernisse**

- § 9 (1) Zu einem Beschluss ist die persönliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Universitätsrates erforderlich.
- (2) Die Stimmenmehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der Prostimmen größer ist als die Summe der Kontrastimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen.

### **Art der Abstimmung**

- § 10 (1) Die Abstimmung über alle gestellten Anträge erfolgt getrennt in der Reihenfolge der Antragstellung. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist immer sofort abzustimmen.
- (2) Über Angelegenheiten, die ein Mitglied des Universitätsrates persönlich betreffen, ist stets geheim abzustimmen. Geheim ist überdies abzustimmen, wenn dies von mindestens einem Mitglied des Universitätsrates verlangt wird.

### **Sitzungsprotokoll**

- § 11 (1) Über jede Sitzung des Universitätsrates ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Sitzungsprotokoll ist ein Beschlussprotokoll mit Wiedergabe des Stimmverhaltens. Jedes Mitglied des Universitätsrates hat das Recht, eigene Wortmeldungen oder Diskussionsbeiträge anderer Mitglieder ins Protokoll aufnehmen zu lassen.
- (3) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung

anzufertigen, von der/ dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Universitätsrates zu versenden. Ein allfälliger Widerspruch gegen den Inhalt des Protokolls ist bis spätestens drei Wochen nach Aussendung des Protokolls schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzubringen und in der nächsten Sitzung des Universitätsrates zu behandeln. In dieser Sitzung ist das Protokoll zu beschließen.

### **Abstimmung im Umlaufweg**

- § 12 (1) Die/Der Vorsitzende des Universitätsrates kann eine Abstimmung im Umlaufweg über Angelegenheiten und Gegenstände verfügen, bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächstfolgenden Sitzung des Universitätsrates eine Beschlussfassung geboten erscheint.
- (2) Das Umlaufstück ist nachweislich zuzustellen und hat für den zur Abstimmung eingebrachten Gegenstand einen zumindest kurz begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber einfach mit JA oder NEIN abgestimmt werden kann. Jedem Mitglied des Universitätsrates ist ein gesonderter Stimmzettel zuzuschicken. Die Stimmabgabe erfolgt mittels Unterschrift und Ankreuzen einer der zwei Abstimmungsvarianten JA, NEIN auf dem Stimmzettel, der in einem verschlossenen Kuvert oder per FAX an den Vorsitzenden zu senden ist.
- (3) Der Antrag ist angenommen, wenn nach Ablauf einer Zehntagefrist die erforderliche Mehrheit aller Mitglieder für den Antrag gestimmt hat.
- (4) Die/Der Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg dem Universitätsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen und in das Protokoll aufzunehmen.

### **Einsichtsrecht**

- § 13 Jedes Mitglied des Universitätsrates hat das Recht, nach Anmeldung bei der/dem Vorsitzenden in alle Geschäftsstücke, die den Wirkungsbereich des Universitätsrates betreffen, Einsicht zu nehmen und in begründeten Fällen Abschriften bzw. Kopien anzufertigen. In allen Fällen ist dabei die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 48 UG 2002 zu beachten.

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 2. Juni 2004

27. Stück

---

- 100. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – SATZUNGSTEIL „BENÜTZUNGSORDNUNG DER SAMMLUNGEN“
  - 101. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; STUDIENKOMMISSIONEN NACHNOMINIERUNGEN
  - 102. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STUDIENPLAN DESIGN; ÄNDERUNGEN
  - 103. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – INSTITUT FÜR MEDIENKUNST; STELLENAUSSCHREIBUNG
- 

- 100. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – SATZUNGSTEIL „BENÜTZUNGSORDNUNG DER SAMMLUNGEN“

Der Senat der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner 4. (ordentlichen) Sitzung, Studienjahr 2003/2004, am 27. Mai 2004 nachstehenden Satzungsteil „Benützungsbewilligung der Sammlungen“ einstimmig erlassen:

### BENÜTZUNGSORDNUNG DER SAMMLUNGEN

§ 1 Die Sammlungen sind gemäß Organisationsplan eine Serviceeinrichtung der Universität für angewandte Kunst Wien.

### GEGENSTAND UND ZWECK DER SAMMLUNGEN

§ 2 (1) Die Sammlungen dienen mit ihren Beständen an Sammlungsobjekten, Archivalien- und Findbehelfen der Unterstützung der Universitätsangehörigen im Lehrbetrieb, der Erschließung der Künste sowie der Forschung.

(2) Sie sind für Forschungszwecke öffentlich zugänglich.

(3) Die Bibliothek der Sammlungen ist eine Präsenzbibliothek. Entlehnungen von Beständen aus dieser Bibliothek sind somit nicht möglich.

### ÖFFNUNGSZEITEN, BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG

§ 3 Die Öffnungszeiten der Sammlungen werden durch die Leitung festgesetzt und durch Aushang sowie im Mitteilungsblatt der Universität kundgemacht. Darüber hinaus kann nach Absprache eine Benützungsberechtigung außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten im Einzelfall von der Leitung eingeräumt werden.

§ 4 (1) Jede Benutzerin / jeder Benutzer hat vor Beginn ihrer / seiner Forschungsarbeit einer / einem wissenschaftlichen Bediensteten der Sammlungen ihre / seine Identität nachzuweisen und den nachstehenden Benützungsbestimmungen sowie den Anweisungen des Personals nachzukommen.

(2) Erscheint die Vertrauenswürdigkeit oder die fachliche Eignung einer Person nicht ausreichend gegeben, so ist die Leitung berechtigt, die Erteilung einer Benützungsbewilligung zu versagen.

(3) Die Nichtbeachtung der Benützungsbestimmungen hat den Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge.

#### ARCHIVSPERRE, SONDERREGELUNGEN FÜR PERSONALAKTEN

§ 5 (1) Für Archivalien gilt eine gleitende Archivsperrung von 35 Jahren nach Ablauf des der Anlegung des Aktes vorangegangenen Kalenderjahres, unbeschadet bestehender Geheimhaltungs- und Offenlegungspflichten.

(2) Personalakten von lebenden Personen sind grundsätzlich nicht zugänglich. Ausnahmegenehmigungen von dieser Beschränkung sind lediglich bei Vorlage einer schriftlichen Zustimmung der betroffenen Person möglich.

#### BEREITSTELLUNG VON ARCHIVALIEN UND SAMMLUNGSBESTÄNDEN

§ 6 Die Vorlage der Sammlungsobjekte bzw. Archivalien erfolgt spätestens am Tag nach der Bestellung durch die Benutzerin / den Benutzer.

#### BENÜTZUNGSBESTIMMUNGEN:

§ 7 Für jedes Arbeitsthema / Forschungsthema ist von der Benutzerin / vom Benutzer ein eigenes Benutzerblatt auszufüllen.

§ 8 Taschen, ähnliche Behälter sowie Schirme sind jeweils vor Aufnahme der Forschungsarbeit dem Personal abzugeben.

§ 9 Die Benützung der Sammlungsobjekte und Archivalien erfolgt ausschließlich im Benützerraum der Sammlungen. Entlehnungen sind nur in Sonderfällen - allenfalls gegen Hinterlegung einer Kautions - zulässig und bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Leitung.

§ 10 Sammlungsobjekte, Archivalien und Findbehelfe sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren. Insbesondere ist streng darauf zu achten, dass zur Wahrung des Ordnungssystems keine Umreihung der einzelnen Archivalien (Dokumente) oder Vermengung mit anderen Archivmaterialien erfolgt.

§ 11 In den Räumen der Sammlungen herrscht Rauch-, Ess- und Trinkverbot.

#### ZUTRITT ZU DEPOTRÄUMEN

§ 12 Der Zutritt zu den Depots der Sammlungen ist nur im Beisein einer / eines Bediensteten der Sammlungen gestattet.

#### ABSCHLUSS VON FORSCHUNGSARBEITEN, QUELLENANGABEN, BELEGEXEMPLARE

§ 13 Der Abschluss der Forschungsarbeit sowie Arbeitspausen von mehr als zwei Wochen sind der Leitung bekanntzugeben.

§ 14 (1) Von allen wissenschaftlichen Arbeiten und Veröffentlichungen, die auf Beständen der Sammlungen beruhen, ist dieser kostenlos ein Belegexemplar zu überlassen.

(2) Die verarbeiteten Bestände sind unter entsprechender Quellenangabe („Sammlungen der Universität für angewandte Kunst Wien, Inv.Nr.:...“) zu zitieren.

101. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; STUDIENKOMMISSIONEN  
NACHNOMINIERUNGEN

**Bühnengestaltung**

Für die Studienkommission Bühnengestaltung wurden von der Oberbau-Kurie des Senats folgende Vertreter/innen nachnominiert:

Oberbau:

Univ.-Prof. Mag. art. Bernhard KLEBER

O.Univ.-Prof. Dr.rer.pol. Christian REDER

*Ersatz:*

Univ.-Prof. Mag. art. Brigitte KOWANZ

O.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Bernhard LEITNER

**Lehramtsstudium**

Für die Studienkommission Lehramtsstudium wurden von der Mittelbau-Kurie des Senats folgende Vertreter/innen nachnominiert:

Mittelbau:

ao. Univ.-Prof. Dr. Ernst STROUHAL

LB (OR) Mag. phil. Eva BLIMLINGER

*Ersatz:*

ao. Univ.-Prof. Mag. art. Matthias PFEFFER

VL Rudolf WENZL

102. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STUDIENPLAN DESIGN;  
ÄNDERUNGEN

Der Senat der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner 4. (ordentlichen) Sitzung, Studienjahr 2003/2004, am 27. Mai 2004 nachstehende geringfügigen Studienplanänderungen für den 2. Studienabschnitt einstimmig beschlossen:

1. Studienzweig Grafik Design

**1.1. Zentrales künstlerisches Fach**

**Grafik Design**

Erhöhung von 90 auf **96 SemStd**

Erhöhung von 84 auf **90 ECTS-Punkte**.

**1.2. Methodische und theoretische Grundlagen**

**Kommunikationstheorie und Semiotik**

Senkung von 6 auf **4 SemStd**

Senkung von 6 auf **4 ECTS-Punkte**.

**1.3. Methodische und theoretische Grundlagen**

**Mediengeschichte und Medientheorie**

Senkung von 6 auf **4 SemStd**

Senkung von 6 auf **4 ECTS-Punkte**.

**1.4. Technische Grundlagen  
Mediengentechnologie – Tools und Techniken**

Senkung von 14 auf **12 SemStd**

Senkung von 14 auf **12 ECTS-Punkte**.

2. Studienzweig Grafik und Werbung

**2.1. Zentrales künstlerisches Fach  
Grafik und Werbung**

Erhöhung von 90 auf **96 SemStd**

Erhöhung von 84 auf **90 ECTS-Punkte**.

**2.2. Künstlerische Grundlagen  
Texten**

Senkung von 6 auf **4 ECTS-Punkte**.

(4 SemStd bleiben unverändert)

**2.3. Methodische und theoretische Grundlagen  
Human- und Sozialwissenschaften**

- **Soziologie**                      Pflicht: Senkung von 4 auf 2 SemStd
- **Psychologie**                    neu mit Pflicht: 2 SemStd

**2.4. Technische Grundlagen  
Entwurfs- und Zeichentechniken**

Senkung von 12 auf **10 SemStd**

Senkung von 6 auf **5 ECTS-Punkte**.

**2.5. Technische Grundlagen  
Typografie**

Senkung von 12 auf **10 SemStd**

Senkung von 6 auf **5 ECTS-Punkte**.

**2.6. Technische Grundlagen  
Medientechnologie – Tools und Techniken**

Senkung von 12 auf **10 SemStd**

Senkung von 12 auf **10 ECTS-Punkte**.

3. Studienzweig Landschaftsdesign

**3.1. Methodische und theoretische Grundlagen**

Umbenennung des Pflichtfaches **Botanik** (12 SemStd / 12 ECTS)  
in „**Botanik und Gartenbau**“ (12 SemStd / 12 ECTS).

**3.2. Künstlerische Grundlagen**

Verringerung der Stundenzahl des Pflichtfaches **Exkursionen**  
von 10 Semesterstunden / 10 ECTS auf **8 Semesterstunden / 8 ECTS**.

Die Stundenzahl für Künstlerische Grundlagen, 2. Studienabschnitt  
Landschaftsdesign verringert sich somit von 50 SemStd / 44 ECTS  
48 SemStd / 42 ECTS.

### 3.3. Technische Grundlagen

Hinzufügung des Pflichtfachs „Entwurfs- und Zeichentechniken“ mit **2 Semesterstunden / 2 ECTS**.

Die Stundenzahl für Technische Grundlagen, 2. Studienabschnitt Landschaftsdesign erhöht sich somit von 14 SemStd / 15 ECTS auf 16 SemStd / 17 ECTS.

#### 103. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – INSTITUT FÜR MEDIENKUNST; STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. Oktober 2004 für die Abteilung Medienübergreifende Kunst am Institut für Medienkunst eine/n halbbeschäftigte/n künstl./wiss. MitarbeiterIn (20 Wochenstunden).

Anstellungserfordernisse: Österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft.

Der Schwerpunkt liegt in raum- und zeitbasierten künstlerischen Konzeptionen und Projekten (Raumbilder, Raum- und Lichtinstallationen, medialisierte Installationen und Räume). Ziel der Lehre ist die individuelle, kontextuelle und inhaltliche Arbeit, die Kenntnis künstlerischer Diskurse und Methoden vergangener sowie gegenwärtiger künstlerischer Praxis.

Aufgabengebiet: Visualisierungsstrategien, Research, Konzept und Projektentwicklung, digitale Performance sowie Mitarbeit im zentralen künstlerischen Fach und administrative Tätigkeiten.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und sachdienlichen Unterlagen sind **bis 23. Juni 2004** an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 1, 1010 Wien, zu richten.

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 16. Juni 2004

28. Stück

---

104. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; STUDIENKOMMISSIONEN NACHNOMINIERUNGEN; **KORREKTUR**
105. KAHNWEILER GEDENKSTIFTUNG – KAHNWEILER PREIS 2004; AUSSCHREIBUNG
106. ANNI UND HEINRICH SUSSMANN STIFTUNG; FÖRDERUNGSTIPENDIEN FÜR DAS JAHR 2004; AUSSCHREIBUNG
107. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; INSTITUT FÜR KONSERVIERUNGSWISSENSCHAFTEN UND RESTAURIERUNG – TECHNOLOGIE; EINGLIEDERUNG DES BEREICHES GEOMETRIE
108. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – HABILITATIONSKOMMISSION VL MAG. ART. ROMANA SCHEFFKNECHT; NOMINIERUNG
109. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; VORSITZENDE VON STUDIENKOMMISSIONEN; WAHLERGEBNISSE
- 

104. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; STUDIENKOMMISSIONEN NACHNOMINIERUNGEN; **KORREKTUR**

Unter Bezugnahme auf die im Mitteilungsblatt, 27. Stück, Nr. 101., verlautbarten Namen der nachnominierten Mitglieder in die Studienkommission **Lehramtsstudium** wird der Name ao.Univ.-Prof. Mag. art. Matthias Pfeffer in

**Univ.-Ass. Mag. art. Roman PFEFFER**

richtig gestellt.

105. KAHNWEILER GEDENKSTIFTUNG – KAHNWEILER PREIS 2004; AUSSCHREIBUNG

Die Daniel-Henry Kahnweiler Stiftung in Rockenhausen schreibt den Kahnweilerpreis 2004 für den Bereich Malerei (ohne Graphik) aus, der mit € 7.500,- dotiert ist. Die Preisverleihung ist mit einer Ausstellung verbunden.

Die Bewerbungsunterlagen mit den Richtlinien zur Preisverleihung können bei der Kahnweiler Gedenkstiftung, c/o Verbandsgemeindeverwaltung, Bezirksamtsstrasse 7, D-67806 Rockenhausen, T: 0049 6361/451 231, oder unter [www.rockenhausen.de](http://www.rockenhausen.de) angefordert werden.

106. ANNI UND HEINRICH SUSSMANN STIFTUNG; FÖRDERUNGSSTIPENDIEN FÜR DAS JAHR 2004; AUSSCHREIBUNG

Auch heuer gibt es wieder die Möglichkeit, um ein Förderungsstipendium im Rahmen der Anni und Heinrich Sussmann Stiftung anzusuchen.

Zweck der Stiftung ist "die Unterstützung förderungswürdiger bedürftiger bildender KünstlerInnen, die sich zu den Grundsätzen der Demokratie und des Antifaschismus bekennen, ohne Ansehen der Religionszugehörigkeit oder der Nationalität". Die Einreichung ist daher an keine weiteren Bedingungen gebunden.

Die Arbeiten und Unterlagen sind wiederum im AK-Bildungszentrum, 1040 Wien, Theresianumgasse 16-18, abzugeben. Die Einreichung muss zwischen dem **6. und 16. September 2004**, Mo-Fr 9-12 Uhr, letzter Do ebenfalls 9-12 Uhr, Lehrsaa 5 / 1. Stock, erfolgen.

Die Anni und Heinrich Sussmann Stiftung zählt mit ca. € 21.802,- zu den höchst dotierten Stiftungen Österreichs.

Die für die Einreichung notwendigen Formblätter liegen in den Sekretariaten der Stipendienstellen der Akademie der bildenden Künste Wien, der Universität für angewandte Kunst Wien, der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz, im Künstlerhaus, in der Secession und im AK-Bildungszentrum auf. Telefonische Auskünfte gibt Herr Ing. Kari Bauer unter der Tel.-Nr.: 711 33 – 2441 (Universität für angewandte Kunst Wien) oder Frau Alexandra Lehmwald unter der Tel.-Nr.: 50165-0 (AK-Bildungszentrum – allerdings nur während der Einreichfrist).

107. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; INSTITUT FÜR KONSERVIERUNGSWISSENSCHAFTEN UND RESTAURIERUNG – TECHNOLOGIE; EINGLIEDERUNG DES BEREICHES GEOMETRIE

Mit Schreiben des Rektors vom 24. Mai d. J. wurde der Bereich Geometrie einschließlich dessen gesamten Personals aus dem Institut für Architektur dem Institut für Konservierungswissenschaften und Restaurierung – Technologie zugeordnet.

108. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – HABILITATIONSKOMMISSION VL MAG. ART. ROMANA SCHEFFKNECHT; NOMINIERUNGEN

Für die Habilitationskommission VL Mag. art. Romana SCHEFFKNECHT wurden folgende Mitglieder nominiert:

Oberbau:

O.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Bernhard LEITNER  
Univ.-Prof. Mag. art. Brigitte KOWANZ

Mittelbau:

Ao. Univ.-Prof. Mag. phil. Dr. Matthias BOECKL  
VL Mag. art. Ruth SCHNELL

Externe Mitglieder:

Prof. Peter KOGLER  
Constance RUHM

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen:

HR Dr. phil. Gabriele JURJEVEC-KOLLER  
AProf. Mag. art. Michaela MARTINEK

Studierende:

Maria KRISPER  
Rainer SCHNEIDER

Zum Vorsitzenden wurde O.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Bernhard LEITNER gewählt.

109. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; VORSITZENDE VON  
STUDIENKOMMISSIONEN; WAHLERGEBNISSE

In den konstituierenden Sitzungen von Studienkommissionen wurden folgende  
Vorsitzende gewählt:

Studienkommission Design:

O.Univ.-Prof. Walter LÜRZER

Studienkommission Konservierung und Restaurierung:

O.Univ.-Prof. Mag. art. Dr. phil. Gabriela KRIST

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 30. Juni 2004

29. Stück

---

110. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – EINRICHTUNG DES **DOKTORATSSTUDIUMS DER TECHNISCHEN WISSENSCHAFTEN** - CURRICULUM; **TEXTKORREKTUR** (WIEDERVERLAUTBARUNG)

Der Curriculum-Text des mit Beschluss des Senats der Universität für angewandte Kunst Wien vom 29. Jänner 2004 nach positiver Stellungnahme des Rektorats sowie des Universitätsrats an der Universität für angewandte Kunst Wien gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, eingerichteten „Doktoratsstudiums der technischen Wissenschaften“ wird wegen einer redaktionell erforderlichen Textkorrektur (kursiv) neu verlaubar:

# **Curriculum für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften an der Universität für angewandte Kunst Wien**

## **Ziele und Einrichtung**

**§ 1.** Das Studium zur Erwerbung des Doktorates der technischen Wissenschaften hat gemäß § 51 Absatz (2) Ziffer 12 UG 2002 über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Magisterstudien zu dienen.

## **Zulassung**

**§ 2.** Die Zulassung zum Studium erfolgt durch die Rektorin / den Rektor und setzt neben den allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 64 UG 2002 voraus:

1. den Abschluss eines facheinschlägigen Diplom- oder Magisterstudiums,
2. den Abschluss eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den oben genannten Studien gleichwertig ist oder
3. den Abschluss eines einschlägigen Fachhochschul-Studienganges gemäß § 5 Abs. 3 FHStG.

## **Umfang des Studiums**

**§ 3.** (1) Das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften besteht aus einem Studienabschnitt *und umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte.*

*(2) Wenn die Zulassung aufgrund eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges gemäß § 2 Ziffer 3 erfolgt, sind zusätzlich zu den in § 4 Abs.(1) lit. a vorgeschriebenen Semesterstunden 40 Semesterstunden gemäß Verordnung des Fachhochschulrates erfolgreich zu absolvieren.*

## **Lehrveranstaltungen und Stundenzahl**

**§ 4.** (1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 12 Semesterstunden mit einem Arbeitsaufwand von 24 ECTS-Anrechnungspunkten in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen erfolgreich zu absolvieren:

- a) 6 Semesterstunden aus dem Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist (Pflichtfach) und
- b) 4 Semesterstunden aus dem Teilgebiet eines Faches, das unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation von der Kandidatin / dem Kandidaten zu wählen ist (Wahlfach).
- c) 2 Semesterstunden aus einem wissenschafts-/kunsttheoretischen oder geistes-/kunstwissenschaftlichen Fach (Wahlfach)

(2) Die Bezeichnungen und das Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen gemäß § 4 sind individuell im Hinblick auf das vorgeschlagene Thema der Dissertation im Einvernehmen mit der / dem Studierenden von der Betreuerin / dem Betreuer der Dissertation festzulegen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wahl obliegt der Studiendekanin / dem Studiendekan und ist dieser / diesem bis zum Ende des 2. Semesters von der / dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist die Zustimmung der Betreuerin / des Betreuers nachzuweisen.

(3) Prüfungen an anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen sowie wissenschaftliche Tätigkeiten in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen (§ 78 UG 2002) können von der Studiendekanin / dem Studiendekan bescheidmäßig anerkannt werden, sofern sie den erforderlichen Prüfungen der in § 4 Absatz (2) angeführten Lehrveranstaltungen gleichwertig sind.

## **Dissertation**

**§ 5.** (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen zu dienen hat, zu verfassen. *Der Dissertation werden 96 ECTS-Anrechnungspunkte zugewiesen.* Das Thema der Dissertation ist einem der im Curriculum der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen.

(2) Die / der Studierende hat das Thema und die Betreuerin / den Betreuer der Dissertation der Studiendekanin / dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Einreichung der Dissertation ist ein Wechsel der Betreuerin / des Betreuers zulässig.

(3) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin / dem Studiendekan einzureichen. Die Studiendekanin / der Studiendekan hat die Dissertation zwei Universitätslehrerinnen / Universitätslehrern mit *venia docendi* (§ 94 Absatz 1 Ziffern 6, 7 und 8, § 94 Absatz 2 Ziffer 1 und § 122 Absatz 4 UG 2002) vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben. Die Kandidatin / der Kandidat hat das Recht, Universitätslehrerinnen / Universitätslehrer dafür vorzuschlagen.

## **Ablegung des Rigorosums**

**§ 6.** (1) Das Rigorosum ist in Teilprüfungen über die nach § 4 festgelegten Fächer (Lehrveranstaltungen) und einer abschließenden mündlichen Verteidigung der Dissertation vor dem Prüfungssenat abzulegen. Dem Prüfungssenat gehören in der Regel jene Universitätslehrerinnen / Universitätslehrer, die die Dissertation betreut und/oder beurteilt haben, sowie die Studiendekanin / der Studiendekan an. Eine Vertretung ist in begründeten Fällen möglich.

(2) Die Zulassung zur abschließenden Prüfung setzt voraus:

- a) die positive Absolvierung der in § 4 Abs. 1 festgelegten Lehrveranstaltungen bzw. eine entsprechende Anerkennung gemäß § 4 Abs. 3 und
- b) die positive Beurteilung der Dissertation (§ 82 UG 2002).

## **Akademischer Grad**

**§ 7.** Mit der positiven Beurteilung aller Teile des Rigorosums wird das betreffende Doktoratsstudium abgeschlossen. An die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad "Doktor der technischen Wissenschaften"/"Doktorin der technischen Wissenschaften", lateinische Bezeichnung "Doctor technicae", abgekürzt "Dr. techn." verliehen.

## **Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften**

**§ 8.** (1) Gegen Bescheide der Studiendekanin / des Studiendekans ist eine Berufung an den Senat als zweite und letzte Instanz zulässig.

(2) Für das behördliche Verfahren aufgrund dieses Curriculums ist das Allgemeine  
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

### **Schlussbestimmung**

**§ 9.** Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 30. Juni 2004

30. Stück

---

111. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; STUDIENKOMMISSION BILDENDE KUNST; WAHL DER VORSITZENDEN - ERGEBNIS
  112. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; STUDIENKOMMISSION BÜHNENGE- STALTUNG; WAHL DES VORSITZENDEN - ERGEBNIS
  113. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; STUDIENKOMMISSION ARCHITEKTUR; WAHL DES VORSITZENDEN - ERGEBNIS
  114. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; HABILITATIONSKOMMISSION VL MAG. ART. ROMANA SCHEFFKNECHT; **KORREKTUR**
  115. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – SCHIEDSKOMMISSION; NOMINIERUNG VON WEITEREN MITGLIEDERN
  116. AUSLANDSSTIPENDIEN SAMT ATELIERWOHNUNGEN IN PARIS, ROM, KRUMAU, FUJINO, CHENGDU, NANJING, CHICAGO, NEW YORK UND MEXICO CITY; AUSSCHREIBUNG 2005/2006
  117. STAATSSTIPENDIEN FÜR BILDENDE KUNST 2005; AUSSCHREIBUNG
  118. XXVI HERBSTSALON FÜR MALEREI IN PLASENCIA; AUSSCHREIBUNG
  119. STAATSOPER UNTER DEN LINDEN; BERLIN – PRESSEABTEILUNG; HOSPITANZEN
  120. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN - INSTITUT FÜR DESIGN, LANDSCHAFTSDESIGN; STELLENAUSSCHREIBUNG
  121. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – INSTITUT FÜR DESIGN, INDUSTRIAL DESIGN; STELLENAUSSCHREIBUNG
  122. TODESFALL
-

111. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; STUDIENKOMMISSION BILDENDE KUNST; WAHL DER VORSITZENDEN - ERGEBNIS

In der konstituierenden Sitzung der Studienkommission Bildende Kunst wurde

**Prof. L1 Dipl.-Ing. (FH) Silke PETSCH**

zur Vorsitzenden gewählt.

112. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; STUDIENKOMMISSION BÜHNENGESTALTUNG; WAHL DES VORSITZENDEN - ERGEBNIS

In der konstituierenden Sitzung der Studienkommission Bühnen- und Filmgestaltung am Montag, den 21. Juni 2004, wurde

**Univ.-Prof. Mag. art. Bernhard KLEBER**

zum Vorsitzenden gewählt.

113. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; STUDIENKOMMISSION ARCHITEKTUR; WAHL DES VORSITZENDEN - ERGEBNIS

In der konstituierenden Sitzung der Studienkommission Architektur am Donnerstag, den 24. Juni 2004, wurde

**ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Wilfried BRAUMÜLLER**

einstimmig zum Vorsitzenden gewählt.

114. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; HABILITATIONSKOMMISSION VL MAG. ART. ROMANA SCHEFFKNECHT; **KORREKTUR**

Unter Bezugnahme auf die im Mitteilungsblatt, 28. Stück, Nr. 108., verlautbarten Namen der Mitglieder für den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen in die Habilitationskommission VL Mag. art. Romana SCHEFFKNECHT werden die Namen HR Dr. phil. Gabriele JURJEVEC-KOLLER und AProf. Mag. art. Michaela MARTINEK in

**Univ.-Ass. Mag. art. Dr. phil. Marion ELIAS**

**Univ.-Prof. Dr. phil. Gabriele WERNER**

richtig gestellt.

115. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – SCHIEDSKOMMISSION; NOMINIERUNG VON WEITEREN MITGLIEDERN

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nominiert gemäß § 43 Abs. 9 UG 2002 mit Schreiben vom 8. Juni d. J. folgende Mitglieder in die Schiedskommission

**Mag. phil. Eva BLIMLINGER**

**Ao.Univ.-Prof. Dr. phil. Ernst STROUHAL.**

116. AUSLANDSSTIPENDIEN SAMT ATELIERWOHNUNGEN IN PARIS, ROM, KRUMAU, FUJINO, CHENGDU, NANJING, CHICAGO, NEW YORK UND MEXICO CITY; AUSSCHREIBUNG 2005/2006

Das Bundeskanzleramt hat in mehreren Ländern Atelierwohnungen für bildende KünstlerInnen angemietet und vergibt diese im Rahmen einer Ausschreibung für das Studienjahr 2005/2006. Mit der Vergabe der Ateliers, die auf Vorschlag einer Jury einzelnen KünstlerInnen für 3 bis 6 Monate zur Verfügung gestellt werden, ist ein monatliches Stipendium verbunden. Die Reisekosten werden auf Antrag ebenfalls vom BKA übernommen.

Teilnahmeberechtigt sind alle österreichischen oder in Österreich lebenden freiberuflichen bildenden KünstlerInnen.

Bewerbungen sind ab sofort bis spätestens 31. Juli 2004 an das Bundeskanzleramt, Abt. II/1, A-1014 Wien, Schottengasse 1, zu richten. Bei telefonischen Rückfragen stehen Frau Gabriele KOSNOPFL (T: 53 115-7571) oder Frau Susanna PETERKA (T: 53 115-7504) zur Verfügung.

Der diesbezügliche Ausschreibungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

117. STAATSTIPENDIEN FÜR BILDENDE KUNST 2005; AUSSCHREIBUNG

Das Bundeskanzleramt vergibt für das Kalenderjahr 2005 bis zu zehn Staatsstipendien an bildende Künstlerinnen und Künstler. Die Stipendien werden auf Vorschlag einer Jury bildenden Künstlerinnen und Künstlern zuerkannt, die österreichische Staatsbürger sind oder als Bürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union in besonderer Weise mit der österreichischen Kunstszene in Verbindung stehen.

Schriftliche Bewerbungen sind bis spätestens 31. Juli 2004 an das Bundeskanzleramt Sektion II – Kunstangelegenheiten, Abteilung II/1, zH. Frau Claudia AMBROS, Schottengasse 1, A-1014 Wien, zu richten.

Der diesbezügliche Ausschreibungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

118. XXVI HERBSTSALON FÜR MALEREI IN PLASENCIA; AUSSCHREIBUNG

Im Rahmen dieses Wettbewerbes wird einerseits der Preis „Caja de Extremadura“ vergeben, andererseits werden auch Kunstwerke von der Caja de Extremadura angekauft, die für den Wettbewerb eingereicht wurden.

An diesem Wettbewerb können Künstler aus der Europäischen Union und Lateinamerika mit maximal zwei Originalwerken, die zwischen 2001 und 2004 geschaffen wurden, und nicht in anderen Wettbewerben prämiert worden sind, teilnehmen. Sowohl das Thema als auch die Technik sind den Teilnehmern freigestellt.

Die Werke werden vom 1. September bis zum 25. Oktober 2004 im Departamento de Obras Sociales y Culturales der Caja de Ahorros de Extremadura, c/ Alfonso VIII, 29; E-10600 Plasencia (Cáceres), Spanien, Telefon (34)27458110, [www.cajaextremadura.es](http://www.cajaextremadura.es), an Werktagen von 9 – 14.30 h entgegengenommen. Die Werke können persönlich abgegeben oder auf eigene Kosten und Risiken via Transportunternehmen eingesandt werden.

Die von der Jury ausgewählten Werke werden in einer Ausstellung des XXVI. Salón de Otoño de Pintura de Plasencia vom 13. November bis 4. Dezember 2004 gezeigt.

Der diesbezügliche Ausschreibungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

119. STAATSOPER UNTER DEN LINDEN; BERLIN – PRESSEABTEILUNG; HOSPITANZEN

Die Berliner Staatsoper Unter den Linden bietet in der Spielzeit 2004/2005 noch Hospitanzen (unbezahlt) in der Presseabteilung an.

Die Hospitanzen richten sich vorzugsweise an Studierende der Fächer Theaterwissenschaft/kulturelle Kommunikation, Kultur- und Medienmanagement oder Publizistik/Kommunikationswissenschaft.

Erwartet werden u. a.

- gute schriftliche wie mündliche Ausdrucksfähigkeit
- englische Sprachkenntnisse
- PC-Kenntnisse (Textverarbeitung)
- die Bereitschaft zu einem achtstündigen Arbeitstag
- Aufgeschlossenheit/Kontaktfreudigkeit
- Einsatzfreude
- Flexibilität
- die Bereitschaft auch zu einfachen Büroorganisationsdiensten

Schriftliche Bewerbungen sind an die Staatsoper Unter den Linden, c/o Katharina Henschen, Pressebüro, Unter den Linden 7, D-10117 Berlin, zu richten. Der diesbezügliche Text liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

120. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN - INSTITUT FÜR DESIGN, LANDSCHAFTSDESIGN; STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. Oktober 2004 für die Abteilung Landschaftsdesign am Institut für Design eine/n vollbeschäftigte/n wissenschaftliche/n MitarbeiterIn.

Anstellungserfordernisse: Österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft und einschlägiges Universitätsstudium.

Tätigkeitsbereich: Projektorganisation, Öffentlichkeitsarbeit, Sponsoring und Drittmittelakquisition, Budgetverwaltung, Konzeption von Publikationen, Abhaltung von Lehrveranstaltungen aus Projektentwicklung, Mitarbeit im zentralen künstlerischen Fach Landschaftsdesign und fachliche Betreuung von Studierenden.

Erwünscht sind professionelle Erfahrung in Projektplanung, belegbare Auseinandersetzung mit künstlerischen und medialen Entwicklungen, gruppensdynamische Kenntnisse, publizistische Praxis sowie sehr gute Englisch-Kenntnisse.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und sachdienlichen Unterlagen sind, unter Angabe der Stelle, **bis 22. Juli 2004** an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 1, 1010 Wien, e-mail: [personalabteilung@uni-ak.ac.at](mailto:personalabteilung@uni-ak.ac.at), zu richten.

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

121. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – INSTITUT FÜR DESIGN, INDUSTRIAL DESIGN; STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. Oktober 2004 für die Abteilung Industrial Design am Institut für Design eine/n künstl./wiss. MitarbeiterIn (40 Wochenstunden).

Anstellungserfordernisse: Österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft, abgeschlossenes Industrial Design Studium sowie Lehrerfahrung.

Der Schwerpunkt liegt bei individueller, kontextueller und inhaltlicher Arbeit, der Kenntnis der Diskurse und Methoden vergangener sowie gegenwärtiger Designpraxis.

Aufgabengebiet: Koordinierungs- und Lehrtätigkeit, Konzept- und Projektentwicklung und Research.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und sachdienlichen Unterlagen sind, unter der Angabe der Stelle, **bis 22. Juli 2004** an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 1, 1010 Wien, e-mail: [personalabteilung@uni-ak.ac.at](mailto:personalabteilung@uni-ak.ac.at), zu richten.

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

122. TODESFALL

Frau Dr. Olda KOKOSCHKA, Ehrenmitglied der der Universität für angewandte Kunst Wien, verstarb am 22. Juni 2004 im 90. Lebensjahr. Durch ihre seinerzeitige großzügige Schenkung von Graphiken, Dokumenten, Archivalien und der Bibliothek Oskar Kokoschkas legte sie den Grundstein zum „Oskar Kokoschka-Zentrum“ der Universität für angewandte Kunst Wien, der ehemaligen Wirkungsstätte Oskar Kokoschkas.

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 7. Juli 2004

31. Stück

---

123. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN - STUDIENPLAN FÜR DAS DIPLOMSTUDIUM DER STUDIENRICHTUNG KONSERVIERUNG UND RESTAURIERUNG; WIEDERVERLAUTBARUNG

Mit Beschluss des Senates vom 17. Juni 2004 wurde der Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung abgeändert. Die Änderungen betreffen insbesondere den Entfall des Schwerpunktfaches "Bodenfunde", das nunmehr bei den jeweiligen anderen Schwerpunktfächern inhaltliche Berücksichtigung findet. Innerhalb des gewählten Schwerpunktfaches ist zudem die Spezialisierung auf Konservierung und Restaurierung moderner bzw. zeitgenössischer Kunst vorgesehen.

Weiters wurden bei gleichbleibender Summe der vorgeschriebenen Semesterstunden Verschiebungen im Fächerkanon zur besseren Nutzung der Ressourcen und zur Straffung des Lehrangebotes vorgenommen.

Schließlich wurden die bisherigen §§ 12 und 39 als obsolet gestrichen und die bisherigen §§ 40 und 41 zusammengefasst. Die §§ 13 bis 41 erhalten sohin die Bezeichnung §§ 12 bis 38.

In der nachfolgenden Wiederverlautbarung des Studienplanes werden die textlichen Änderungen in *kursiver* Schrift dargestellt.

# **Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung an der Universität für angewandte Kunst Wien**

(Wiederverlautbarung i. d. F. 17. 6. 2004)

## **Erster Teil Allgemeine Bestimmungen**

### **Ziele und Grundsätze**

§ 1. Die Ziele des Diplomstudiums der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung an der Universität für angewandte Kunst Wien sind durch § 4 Z. 3 UniStG, Anlage 1 Z. 2a 15 zum UniStG sowie das **Qualifikationsprofil (Anhang I)** bestimmt.

### **Gesamtstundenausmaß**

§ 2. Das Diplomstudium der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung an der Universität für angewandte Kunst Wien umfasst ein Gesamtstundenausmaß von 270 Semesterstunden. Davon entfallen 243 Semesterstunden auf Pflichtfächer und 27 Semesterstunden auf freie Wahlfächer.

### **Studienabschnitte**

§ 3. (1) Das Diplomstudium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert. Der erste Studienabschnitt umfasst zwei Semester und 65 Semesterstunden. Der zweite Studienabschnitt umfasst acht Semester und 205 Semesterstunden. Die 27 für freie Wahlfächer vorgesehenen Semesterstunden sind dem zweiten Studienabschnitt zugeordnet, *können aber bereits auch im ersten Studienabschnitt absolviert werden.*

(2) Die Studierenden haben ab dem zweiten Studienabschnitt einen Spezialisierungsbereich zu wählen: Konservierung und Restaurierung von Gemälden, Konservierung und Restaurierung von Objekten (Schwerpunkt Metall), Konservierung und Restaurierung von Stein und Konservierung und Restaurierung von Textil. *Die Spezialisierung auf Konservierung und Restaurierung moderner bzw. zeitgenössischer Kunst sowie von archäologischen Bodenfunden findet innerhalb des gewählten Spezialisierungsbereiches statt.*

## Zweiter Teil Studienordnung

### Erster Abschnitt Studienabschnitte und Stundenverteilung

#### Erster Studienabschnitt

§ 4. (1) Der erste Studienabschnitt besteht aus folgenden Fächern:

1. Zentrales künstlerisches Fach / <i>konservatorisch-restauratorische Praxis</i>	36 SemSt
2. <i>Konservierungswissenschaften - Restaurierung</i>	8 SemSt
3. Naturwissenschaften	9 SemSt
4. Geisteswissenschaften	6 SemSt
5. Darstellungsmethoden	6 SemSt

Gesamt 65 SemSt

§ 5. (1) Als **Studieneingangsphase** gemäß § 38 Abs. 1 UniStG wird das zentrale künstlerische Fach aus dem in § 4 Z 1 genannten Fach festgelegt.

(2) Die Studiendekanin/der Studiendekan hat die **Orientierungsveranstaltungen** gemäß § 38 Abs. 2 UniStG am Beginn des Wintersemesters mit dem zentralen künstlerischen Fach zu koordinieren.

(3) Die Studiendekanin/der Studiendekan hat zur **studienbegleitenden Beratung** Anfängertutorien im Sinne des § 38 Abs. 4 UniStG im Zusammenwirken mit der gesetzlichen Vertretung der Studierenden an der Universität für angewandte Kunst Wien in der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung einzurichten.

#### Zweiter Studienabschnitt

§ 6. (1) Der zweite Studienabschnitt besteht aus folgenden Fächern:

1. Zentrales künstlerisches Fach / <i>konservatorisch-restauratorische Praxis</i>	116 SemSt
2. <i>Konservierungswissenschaften - Restaurierung</i>	16 SemSt
3. Naturwissenschaften	17 SemSt
4. Geisteswissenschaften	15 SemSt
5. Darstellungsmethoden	4 SemSt
6. Diplomarbeit	10 SemSt

Gesamt 178 SemSt

(2) Die 27 für freie Wahlfächer vorgesehenen Semesterstunden sind dem zweiten Studienabschnitt zugeordnet.

#### Pflichtfächer

§ 7. (1) Die Aufteilung der Pflichtfächer aus §§ 4 und 6 enthält Anhang II.

(2) Pflichtfächer sind die für das Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist, und über die Prüfungen abzulegen sind. In der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung wird das künstlerische Pflichtfach, das den Inhalt des Studiums charakterisiert, als zentrales künstlerisches Fach / konservatorisch-restauratorische Praxis bezeichnet.

## **Zweiter Abschnitt Pflichtfächer**

### **Aufteilung und Bekanntmachung**

§ 8. (1) Als Information über den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen jedes Semesters ist ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen mindestens einmal im Studienjahr zu veröffentlichen.

### **Schwerpunktausbildung/Spezialisierung**

§ 9. (1) Die Spezialisierung beginnt mit dem dritten Semester. Die Studierenden sind verpflichtet, zwischen den Fachbereichen Konservierung und Restaurierung von Gemälden, Konservierung und Restaurierung von Objekten (Schwerpunkt Metall), Konservierung und Restaurierung von Stein und Konservierung und Restaurierung von Textil zu wählen. Die Studierenden sind verpflichtet, sowohl die den einzelnen Fachbereichen als auch die allgemeinen, allen 4 Fachbereichen gemeinsam zugeordneten theoretischen, praktischen und künstlerischen Lehrveranstaltungen der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung zu belegen. *Die Spezialisierung auf Konservierung und Restaurierung moderner bzw. zeitgenössischer Kunst sowie von archäologischen Bodenfunden findet innerhalb des gewählten Spezialisierungsbereiches statt.*

(2) Nach Abschluss des Diplomstudiums besteht Anspruch auf ein allgemein gültiges Diplomprüfungszeugnis, weiters auf ein besonderes Zeugnis, das auf die Spezialisierung hinweist. Der Anspruch darauf wird durch ein schriftliches Ansuchen bei der Studiendekanin/dem Studiendekan geltend gemacht.

(3) Studierende im 1. Studienabschnitt sind berechtigt, Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern des 2. Studienabschnittes zu belegen.

## **Dritter Abschnitt Lehrveranstaltungen**

### **Lehrveranstaltungen in einer fremden Sprache**

§ 10. (1) Lehrveranstaltungen können in einer Fremdsprache abgehalten werden, wenn die Studiendekanin/der Studiendekan zustimmt.

### **Allgemeine Formen des künstlerischen und wissenschaftlichen Unterrichts**

§ 11. (1) **Vorlesungen** weisen wenig Interaktion zwischen Studierenden und Lehrveranstaltungsleitern/innen auf, dienen der Wissensvermittlung und führen die Studierenden in die wesentlichen Teile des Faches, seinen Aufbau und hauptsächlichen Inhalt ein, wobei seine maßgeblichen Institutionen, Ordnungsfragen, Sinnzusammenhänge und Methoden dargelegt werden.

(2) **Übungen** dienen der Erprobung und Schulung der wissenschaftlichen, praktischen und künstlerischen Fähigkeiten der Studierenden.

(3) **Künstlerischer Einzelunterricht** ist eine Mischform von theoretischen, wissenschaftlichen, künstlerisch/praktischen Lehrinhalten. Der künstlerische Einzelunterricht findet besonders im zentralen künstlerischen Fach Berücksichtigung.

- (4) **Seminare** dienen der wissenschaftlichen und künstlerischen Diskussion spezieller Fragestellungen; von den Teilnehmern sind eigenständige wissenschaftliche Referate/Arbeiten zu fordern. Auf die mündliche Präsentation wird besonderer Wert gelegt.
- (5) **Exkursionen** sind Lehrveranstaltungen, die der Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts dienen.

## Vierter Abschnitt ECTS- Anrechnungspunkte

- § 12. (1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der wechselseitigen Anerkennung von Fächern, die Studierende im Rahmen eines Auslandsstudienaufenthaltes an einer Partnerhochschule absolviert haben.
- (2) ECTS-Anrechnungspunkte sind eine Methode der quantitativ-vergleichbaren Anrechnung von absolvierten Lehrveranstaltungen.
- (3) Dem Arbeitspensum eines Jahres werden maximal *65 Anrechnungspunkte* und dem Arbeitspensum eines Semesters maximal *33 Anrechnungspunkte* zugeteilt.
- (4) Für das Arbeitspensum einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Diplomarbeit werden *10 Anrechnungspunkte* zugeteilt.

### Erster Studienabschnitt

§ 13. (1) Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte für den ersten Studienabschnitt:

1. Zentrales künstlerisches Fach / <i>konservatorisch-restauratorische Praxis</i>	36 ECTS
2. <i>Konservierungswissenschaften – Restaurierung</i>	8 ECTS
3. Naturwissenschaften	9 ECTS
4. Geisteswissenschaften	6 ECTS
5. Darstellungsmethoden	6 ECTS

Gesamt 65 ECTS

(2) Dem Arbeitspensum im ersten Studienjahr/ersten Studienabschnitt werden maximal *65 Anrechnungspunkte* und dem Arbeitspensum eines Semesters maximal *33 Anrechnungspunkte* zugeteilt; das bedeutet, dass jede abgehaltene Lehrveranstaltungsstunde einen Anrechnungspunkt erhält.

### Zweiter Studienabschnitt

§ 14. (1) Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte für den zweiten Studienabschnitt:

1. Zentrales künstlerisches Fach / <i>konservatorisch-restauratorische Praxis</i>	116 ECTS
2. <i>Konservierungswissenschaften - Restaurierung</i>	16 ECTS
3. Naturwissenschaften	17 ECTS
4. Geisteswissenschaften	15 ECTS
5. Darstellungsmethoden	4 ECTS
6. Diplomarbeit	10 ECTS

Gesamt 178 ECTS

(2) Freie Wahlfächer 27 ECTS

Die freien Wahlfächer sind in ECTS dem zweiten Studienabschnitt zugeordnet.

(3) Dem Arbeitspensum im zweiten Studienabschnitt werden *205 Anrechnungspunkte* und damit dem Arbeitspensum eines jeden Semesters maximal *26 Anrechnungspunkte* zugeteilt; das bedeutet, dass jede abgehaltene Lehrveranstaltungsstunde einen Anrechnungspunkt erhält, wobei die freien Wahlfächer dem zweiten Abschnitt zugeordnet sind.

## **Dritter Teil Prüfungsordnung**

### **Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

#### **Mündliche und schriftliche Prüfungen**

**§ 15.** (1) Mündliche und schriftliche Prüfungen dienen der Feststellung des Studienerfolges durch stichprobenartigen Nachweis jener fachlichen Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten, die im Prüfungsfach aufgrund einer künstlerischen, wissenschaftlichen Berufsvorbildung für akademische Konservatoren/innen – Restauratoren/innen erwartet werden können.

(2) Bei der Prüfung ist insbesondere darauf zu achten, ob der/die Kandidat/in den angegebenen Prüfungsstoff und die mit ihm verbundenen wesentlichen Anliegen des Faches, den Aufbau, die maßgeblichen Institutionen, Ordnungsfragen, Problemlagen und Sinnzusammenhänge sowohl kennt als auch verstanden hat, und das erlernte Wissen umsetzen kann.

(3) Die in einer fremden Sprache abgehaltenen Lehrveranstaltungen können auch in dieser Fremdsprache geprüft werden, sofern die Studiendekanin/der Studiendekan zustimmt.

(4) Auf die Ablegung von Prüfungen in einer Fremdsprache besteht kein Anspruch.

(5) Bei mündlichen Lehrveranstaltungsprüfungen hat der/die Leiter/in am Anfang der Lehrveranstaltung bekanntzugeben, ob das Schwergewicht der Prüfung eher im Nachweis der Kenntnisse und Einsichten des Kandidaten im Bereich des in der Lehrveranstaltung vorgetragenen Stoffes unter Beachtung bekanntgegebener Studienbehelfe oder eher im Nachweis der Fähigkeit liegt, im Fach methodisch einwandfrei und selbständig zu arbeiten. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Fragen nicht ausschließlich aus Rand- und Grenzbereichen des Prüfungsstoffes stammen.

(6) Der/die einzelne Kandidat/in soll nicht länger befragt werden, als die Konzentrationsfähigkeit eines/r durchschnittlichen Kandidaten/in währt. Die Befragung des/r einzelnen Kandidaten/in soll im Allgemeinen nicht länger als eine halbe Stunde dauern.

(7) Treten mehrere Kandidaten/innen zum selben Termin an, sollen nach Tunlichkeit nicht mehr als vier Kandidaten/innen zugleich geprüft werden. In solchen Fällen soll die gemeinsame Prüfung nicht länger als zwei Stunden dauern. Jede/r Kandidat/in soll nur solche Fragen erhalten, die nicht bereits von anderen Kandidaten/innen im Wesentlichen oder auch nur teilweise richtig beantwortet wurden.

(8) Das Prüfungsprotokoll (§ 57 Abs. 3 UniStG) ist dem/r Kandidaten/in, der/die die Prüfung anfechten will, auf sein/ihr Verlangen offenzulegen. Aus Gründen der Überwachung der Prüfungsdisziplin steht es dem/der Studiendekan/in zu, die Prüfungsprotokolle eines/r Prüfers/in einzusehen. Im Übrigen dürfen die Prüfungsprotokolle nicht weitergegeben werden.

(9) Das Prüfungsprotokoll ist vom/von der Prüfer/in im Ordinariat für Konservierung und Restaurierung aufzubewahren.

## **Begrenzung des Prüfungstoffes und Durchführung von Prüfungen**

**§ 16.** (1) Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Lehrveranstaltungsprüfungen maßgebliche Prüfungstoff ist auf eine nach Inhalt und Umfang dem jeweils maßgeblichen Semesterstundenausmaß entsprechende Weise zu begrenzen. Dabei ist auf das den Teilgebieten der einzelnen Fächer im Anhang zum Studienplan zugewiesene Semesterstundenausmaß entsprechend Bedacht zu nehmen.

(2) Zu diesem Zweck sind vom/von der Prüfer/in geeignete Studienbehelfe rechtzeitig bekanntzugeben.

Zum Prüfungstoff gehören die Lehrinhalte der bekanntgegebenen Studienbehelfe und der aktuellen Lehrveranstaltungen des/r Prüfers/in. Aktuell sind Lehrveranstaltungen des laufenden und des vorangegangenen Semesters.

(3) Der/die Prüfer/in hat die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was den/die Kandidaten/in diskreditiert oder in seiner/ihrer persönlichen Würde verletzen kann.

(4) Prüfungen, die gegen die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 3 verstoßen, weisen einen schweren Mangel im Sinne von § 60 Abs. 1 UniStG auf, wenn es wahrscheinlich ist, dass der Verstoß Einfluss auf das Prüfungsergebnis hatte.

## **Prüfungen aus Pflichtfächern**

**§ 17.** Das zentrale künstlerische Fach ist laufend zu prüfen. Laufende Prüfung bedeutet die Feststellung des Studienerfolgs über das gesamte Semester.

**§ 18.** (1) Prüfungen aus Pflichtfächern und aus freien Wahlfächern, die an der Universität für angewandte Kunst Wien in der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung gelehrt werden, sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

(2) Lehrveranstaltungsprüfungen sind abschließende Prüfungen über den Stoff der Lehrveranstaltung, laufende Beurteilung des Erfolges der Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder Kombinationen dieser beiden Methoden der Feststellung des Studienerfolges. Der/die Leiter/in der Lehrveranstaltung hat die Art der Beurteilung im Voraus bekanntzugeben.

(3) Abschließende schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen dauern höchstens 90 Minuten.

## **Studienbehelfe**

**§ 19.** (1) Die vorgeschriebenen Studienbehelfe sind rechtzeitig bekanntzugeben. Rechtzeitig ist die Bekanntmachung eines Studienbehelfs, wenn sie spätestens drei Monate vor dem Prüfungstermin erfolgt.

(2) Über die Eignung eines Studienbehelfes nach Art und Inhalt entscheidet der/die Prüfer/in. Dabei soll der/die Prüfer/in die in Abs. 1 festgehaltenen Kriterien beachten.

(3) Nach Art und Inhalt geeignete Studienbehelfe sind insbesondere Lehrbücher oder vergleichbare systematische Darstellungen des Faches oder seiner Teilgebiete.

(4) Die Studienbehelfe haben den Anforderungen des zukünftigen künstlerischen und wissenschaftlichen Wirkungsbereiches eines/r Konservators/in – Restaurators/in zu entsprechen. Sie haben das Prüfungsfach unter Beachtung seiner grundlegenden Anliegen, seines systematischen Aufbaues, seiner wesentlichen Institutionen sowie seiner charakteristischen Ordnungsfragen, Problemlagen und Sinnzusammenhänge übersichtlich und verständlich darzustellen. Die Studienbehelfe sollen dabei aus der Fülle des Stoffes, den jedes Fach umfasst, vor allem jene Inhalte hervorheben, die jedenfalls beherrscht werden müssen, um die Prüfung zu bestehen.

**§ 20.** (1) Eine wesentliche Aufgabe der Studienbehelfe ist es, den Prüfungsstoff auch dem Umfang nach zu begrenzen. Über den geeigneten Umfang des Studienbehelfes entscheidet der/die Prüfer/in.

(2) Der Umfang der für eine Fachprüfung oder Lehrveranstaltungsprüfung empfohlenen Studienbehelfe hat im Wesentlichen jenem Stoffumfang zu entsprechen, der in den für das Fach vorgeschriebenen Semesterstunden didaktisch sinnvoll vorgetragen werden kann.

(3) Eine Semesterstunde entspricht der Zahl der pro Semester vorgesehenen Unterrichtswochen mal 45 Minuten. Das dem jeweiligen Prüfungsfach zugewiesene Vielfache dieses Zeitraumes stellt die für die Bestimmung des Umfanges des jeweiligen Studienbehelfes maßgebliche Orientierungshilfe dar. Für den Umfang des Studienbehelfes ist somit von Bedeutung, wie viele wie immer gestaltete Manuskriptseiten von einem/r didaktisch sinnvoll Vortragenden in einem solchen Zeitraum insgesamt referiert werden können.

(4) Als Studienbehelf kann auch ein den Umfang im Sinne der Abs. 1 bis 3 übersteigendes Werk dienen, sofern nur ein Teil davon prüfungsrelevant ist. In einem solchen Fall hat der/die Prüfer/in den Studierenden die prüfungsrelevanten Teile dieses Werkes bekanntzugeben.

(5) Prüfungen, die deshalb zu einem negativen Ergebnis führen, weil der/die Kandidat/in Fragen nicht beantworten konnte, die weder dem begrenzten Prüfungsstoff (§ 4) entstammen, noch zum für das Verständnis des Prüfungsstoffes notwendigen Grundlagenwissen gehören, weisen einen schweren Mangel auf.

### **Prüfungswiederholung in kommissioneller Form**

**§ 21.** (1) Bei der kommissionellen Wiederholungsprüfung soll der/die Kandidat/in grundsätzlich nicht länger als 45 Minuten befragt werden. Dem/r Kandidaten/in sind zumindest vier Fragen zu stellen. Es ist nicht erforderlich, dass jedes Mitglied des Prüfungssenates den/die Kandidaten/in gleich lang befragt. Einzelne Mitglieder des Prüfungssenates können auch auf ihr Fragerecht verzichten, wenn sie sich bereits aufgrund der Befragung durch die anderen Mitglieder des Prüfungssenates ein ausreichendes Bild über die Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten des/r Kandidaten/in gemacht haben.

(2) Das Prüfungsprotokoll ist von allen Mitgliedern des Prüfungssenates zu unterschreiben und im Studiendekanat aufzubewahren.

(3) Dem vom/n der Studiendekan/in zu bildenden Prüfungssenat können bis zu 10 Prüfer angehören.

### **Sonstige Diplomvoraussetzungen**

**§ 22.** Vor Antritt zur letzten Teilprüfung der Diplomprüfung muss auch das zentrale künstlerische Fach abgeschlossen sein.

## **Zweiter Abschnitt Zulassungsprüfung**

### **Allgemeines**

**§ 23.** (1) Die Zulassungsprüfung ist kommissionell durchzuführen.

(2) Die Studiendekanin/der Studiendekan hat fachlich geeignete Prüfer/innen für die Zulassungsprüfung heranzuziehen. Dem Zulassungsprüfungssenat haben wenigstens drei, jedoch *höchstens zehn Personen anzugehören* (§ 10 Abs. 2 Universitätssatzung).

(3) Durch die Zulassungsprüfung wird über die Aufnahme der Studierenden in die Studienrichtung Konservierung und Restaurierung entschieden.

### **Kenntnis der deutschen Sprache**

§ 24. Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache spätestens am Beginn des zweiten Semesters nachzuweisen.

### **Prüfungsmethoden und Prüfungsaufgaben**

- § 25. (1) Die Zulassungsprüfung wird einmal jährlich zu einem festgelegten Termin abgehalten. Dieser Termin ist ein Jahr vorher im Studienführer bekanntzugeben.
- (2) Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung erfolgt zugleich mit der Abgabe einer Mappe mit künstlerischen Arbeitsproben.
- (3) Die Zulassungsprüfung dient der Feststellung der künstlerischen und wissenschaftlichen Eignung für das Diplomstudium der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung.
- (4) Die Zulassungsprüfung, die vom Prüfungssenat beurteilt wird, gliedert sich in drei Teile.
- a. Der erste Teil umfasst die Beurteilung der von den Kandidaten/innen vorbereiteten künstlerischen Arbeitsproben (Mappe).
  - b. Der zweite Teil besteht aus einer künstlerischen Klausurarbeit über zwei- und dreidimensionale gestalterische Aufgaben aus den Bereichen Bildhauerei, Malerei und Graphik.
  - c. Der dritte Teil besteht aus einer mündlichen/schriftlichen Prüfung aus dem Fachbereich Kunstgeschichte und einer schriftlichen Prüfung aus dem Fach Naturwissenschaften (Unterlagen zur Vorbereitung werden zur Verfügung gestellt).
- (5) Die Zulassungsprüfung gilt nur dann als bestanden, wenn alle Teile positiv beurteilt wurden.
- (6) Die Entscheidung über die Zulassung des/r Bewerbers/in in die Studienrichtung Konservierung und Restaurierung wird vom Prüfungssenat getroffen.
- (7) Der/die Vertreter/in des zentralen künstlerischen Faches der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung kann dem Prüfungssenat mehrere Kandidaten/innen vorschlagen.
- (8) Die Zulassungsprüfung kann zu den jeweiligen Zulassungsprüfungsterminen mehrmals wiederholt werden.
- (9) Die Studierenden erfahren das Ergebnis der Zulassungsprüfung durch Aushang.

## **Dritter Abschnitt Diplomarbeit und Diplomprüfung**

- § 26. (1) In der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung ist eine künstlerische Diplomarbeit zu schaffen. Der/die Studierende ist berechtigt, anstelle der künstlerischen Diplomarbeit eine wissenschaftliche Diplomarbeit aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen.
- (2) Wissenschaftliche Fächer der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung sind: Konservierungswissenschaften - Restaurierung, Geisteswissenschaften und Naturwissenschaften.

§ 27. (1) Das Thema der künstlerischen Diplomarbeit ist dem im Studienplan festgelegten zentralen künstlerischen Fach - je nach Spezialisierungsbereich - zu entnehmen. Der/die

Studierende ist berechtigt, ein Thema vorzuschlagen oder ein Thema aus einigen Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer/innen auszuwählen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(3) Die künstlerische Diplomarbeit hat neben einem künstlerischen (konservierungs-restaurierungsrelevanten) Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch einen schriftlichen Teil zu umfassen. Dieser hat den künstlerischen Teil zu erläutern und aus wissenschaftlicher Sicht zu ergänzen.

(4) Der künstlerische Teil und der schriftliche Teil sind gesondert zu beurteilen. Das Ergebnis ist in einer Gesamtnote zusammenzufassen.

(5) Die Studierenden haben das Thema und den/die Betreuer/in der künstlerischen Diplomarbeit vor Beginn der Erarbeitung schriftlich bekanntzugeben.

(6) Der schriftliche Teil ist den Mitgliedern des Prüfungssenats eine Woche vor Beurteilung der künstlerischen Diplomarbeit vorzulegen.

### **Abschließende Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung**

§ 28. (1) Die Beurteilung der künstlerischen Diplomarbeit erfolgt im Rahmen der abschließenden kommissionellen Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung.

(2) Der/die Studiendekan/in hat für die Beurteilung der künstlerischen Diplomarbeit einen Prüfungssenat zu bilden, dem bis zu zehn Prüfer/innen angehören können.

(3) Der/die Betreuer/in der künstlerischen Diplomarbeit hat dem Prüfungssenat anzugehören.

(4) Der/die Studiendekan/in ist verpflichtet, die Zusammensetzung des Prüfungssenates drei Wochen vor dem Diplomprüfungstermin bekanntzugeben.

## **Vierter Abschnitt**

### **Prüfungen aus Pflichtfächern des ersten Studienabschnittes**

#### **Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes**

§ 29. Der erste Studienabschnitt besteht aus folgenden Fächern:

1. Zentrales künstlerisches Fach / konservatorisch-restauratorische Praxis
2. Konservierungswissenschaften - Restaurierung
3. Naturwissenschaften
4. Geisteswissenschaften
5. Darstellungsmethoden

#### **Laufende Beurteilung des zentralen künstlerischen Faches**

§ 30. (1) Die Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach wird im ersten Studienabschnitt über zwei Semester mit jeweils 18 Semesterstunden abgehalten. Diese Lehrveranstaltungen werden vom/n der Vertreter/in des zentralen künstlerischen Faches der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung gemeinsam mit dem Lehrpersonal abgehalten.

(2) In der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung ist in jedem Semester die im Studienplan vorgesehene Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach zu besuchen.

(3) Die Prüfung aus dem zentralen künstlerischen Fach ist eine laufende Beurteilung, die sich aus dem Studienerfolg des gesamten Semesters zusammensetzt. Winter- und Sommersemester werden getrennt beurteilt.

(4) Die Prüfung dient dem Nachweis von Grundkenntnissen und ersten Einblicken in die Konservierung und Restaurierung und deren Spezialisierungsschwerpunkten. Zugleich soll erkennbar sein, für welche Spezialisierungsrichtung der/die Studierende geeignet ist.

(5) Das Semester muss zur Gänze wiederholt werden, wenn eine positive Beurteilung nicht erfolgen kann.

(6) Eine positive Beurteilung kann nicht erfolgen, wenn der/die Studierende einen ungenügenden Arbeitsfortschritt aufweist oder mehr als 20 % der für das zentrale künstlerische Fach vorgesehenen Semesterstunden fehlt.

(7) Die Beurteilung erfolgt durch den/die Vertreter/in des zentralen künstlerischen Faches der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung in Absprache mit dem betreuenden Lehrpersonal.

(8) Die positive Beurteilung der vorangegangenen Lehrveranstaltung ist die Voraussetzung für die Anmeldung zur nächstfolgenden Lehrveranstaltung. Dies gilt auch für den zweiten Abschnitt.

(9) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach dreimal zu wiederholen. Die erste Wiederholung besteht aus der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung, die zweite und dritte Wiederholung *kann* auch in je einem einzigen Prüfungsvorgang in kommissioneller Form erfolgen (§ 11 Abs. 1 Universitätssatzung).

### **Konservierungswissenschaften – Restaurierung, Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften**

§ 31. (1) Die Prüfung aus den Pflichtfächern Konservierungswissenschaften – Restaurierung, Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften, die an der Universität für angewandte Kunst Wien in der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung gelehrt werden, sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

(2) Die Prüfungen werden mündlich und/oder schriftlich abgehalten und dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Einsichten des/r Kandidaten/in im Bereich des Faches als auch dem Nachweis der Fähigkeit, einwandfrei und selbständig konkrete Aufgabenstellungen der Konservierung und Restaurierung zu lösen.

(3) Die Einzelprüfungen aus den Pflichtfächern Konservierungswissenschaften – Restaurierung, Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften sind von allen Studierenden der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung zu absolvieren.

## **Fünfter Abschnitt Prüfungen aus Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes**

### **Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes**

§ 32. Der zweite Studienabschnitt besteht aus folgenden Fächern:

1. Zentrales künstlerisches Fach / konservatorisch – restauratorische Praxis  
Spezialisierungsrichtungen: Konservierung und Restaurierung von Gemälden, Konservierung und Restaurierung von Objekten (Schwerpunkt Metall), Konservierung und Restaurierung von Stein, Konservierung und Restaurierung von Textil. *Die Spezialisierung auf Konservierung und Restaurierung moderner bzw. zeitgenössischer Kunst sowie von archäologischen Bodenfunden findet innerhalb des gewählten Spezialisierungsbereiches statt.*
2. Konservierungswissenschaften - Restaurierung

Spezialisierungsrichtungen: Konservierung und Restaurierung von Gemälden, Konservierung und Restaurierung von Objekten (Schwerpunkt Metall), Konservierung und Restaurierung von Stein, Konservierung und Restaurierung von Textil. *Die Spezialisierung auf*

*Konservierung und Restaurierung moderner bzw. zeitgenössischer Kunst sowie von archäologischen Bodenfunden findet innerhalb des gewählten Spezialisierungsbereiches statt.*

### 3. Naturwissenschaften

Spezialisierungsrichtungen: Konservierung und Restaurierung von Gemälden, Konservierung und Restaurierung von Objekten (Schwerpunkt Metall), Konservierung und Restaurierung von Stein, Konservierung und Restaurierung von Textil.

### 4. Geisteswissenschaften

Spezialisierungsrichtungen: Konservierung und Restaurierung von Gemälden, Konservierung und Restaurierung von Objekten (Schwerpunkt Metall), Konservierung und Restaurierung von Stein, Konservierung und Restaurierung von Textil.

## **Laufende Beurteilung des zentralen künstlerischen Faches**

§ 33. (1) Die Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach wird im zweiten Studienabschnitt über sieben Semester mit jeweils *18 Semesterstunden* abgehalten, nur im neunten und zehnten Semester sind jeweils *4 Semesterstunden* dafür vorgesehen. Diese abgehaltenen Lehrveranstaltungen werden vom/n der Vertreter/in des zentralen künstlerischen Faches der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung gemeinsam mit dem Lehrpersonal abgehalten.

(2) In der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung ist in jedem Semester die im Studienplan vorgesehene Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach zu besuchen. Die Studierenden sind berechtigt, während der gesamten Studiendauer insgesamt drei Semester diese Lehrveranstaltung nicht zu besuchen. Die positive Beurteilung der vorhergehenden Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach darf längstens vier Semester zurückliegen.

(3) Die Prüfung aus dem zentralen künstlerischen Fach ist eine laufende Beurteilung, die sich aus dem Studienerfolg des gesamten Semesters zusammensetzt. Winter- und Sommersemester werden getrennt beurteilt.

(4) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen in den Spezialisierungsbereichen Konservierung und Restaurierung von Gemälden, Konservierung und Restaurierung von Objekten (Schwerpunkt Metall), Konservierung und Restaurierung von Stein und Konservierung und Restaurierung von Textil. *Die Spezialisierung auf Konservierung und Restaurierung moderner bzw. zeitgenössischer Kunst sowie von archäologischen Bodenfunden findet innerhalb des gewählten Spezialisierungsbereiches statt.*

(5) Das Semester muss zur Gänze wiederholt werden, wenn eine positive Beurteilung nicht erfolgen kann.

(6) Eine positive Beurteilung kann nicht erfolgen, wenn der/die Studierende einen ungenügenden Arbeitsfortschritt aufweist oder mehr als 20 % der für das zentrale künstlerische Fach vorgesehenen Semesterstunden fehlt.

(7) Die Beurteilung erfolgt durch den/die Vertreter/in des zentralen künstlerischen Faches der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung in Absprache mit dem betreuenden Lehrpersonal.

(8) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach dreimal zu wiederholen. Die erste Wiederholung besteht aus der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung, die zweite und dritte Wiederholung *kann* auch in je einem einzigen Prüfungsvorgang in kommissioneller Form erfolgen (§ 11 Abs. 1 *Universitätssatzung*).

## **Konservierungswissenschaften – Restaurierung, Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften**

§ 34. (1) Die Prüfungen aus den Pflichtfächern Konservierungswissenschaften – Restaurierung, Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften, die an der Universität für angewandte Kunst Wien in der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung gelehrt werden, sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

(2) Die Prüfungen werden mündlich und/oder schriftlich abgehalten und dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Einsichten des/r Kandidaten/in im Bereich des Faches, als auch dem Nachweis der Fähigkeit, einwandfrei und selbständig konkrete Aufgabenstellungen der Konservierung und Restaurierung zu lösen.

(3) Die Einzelprüfungen aus den Pflichtfächern Konservierungswissenschaften – Restaurierung, Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften sind von den Studierenden je nach Vorschrift des von ihnen gewählten Spezialisierungsbereiches zu absolvieren.

## **Vierter Teil Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Verweisungen**

§ 35. Bei Verweisungen ohne kennzeichnenden Zusatz handelt es sich um Verweisungen auf Bestimmungen dieses Studienplans.

### **Personenbezogene Bezeichnungen**

§ 36. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

### **Inkrafttreten**

§ 37. Dieser Studienplan tritt einschließlich seiner Anhänge (I und II) am 1. Oktober 2004 in Kraft und ist ab Inkrafttreten auf alle Studierenden des Studiums der Konservierung und Restaurierung anzuwenden. Bereits abgeschlossene Studienabschnitte bleiben unberührt.

### **Übergangsbestimmungen**

§ 38. (1) *Die Studierenden sind verpflichtet, alle im neuen Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Studienabschnittes zu absolvieren.*

(2) *Nach Unterstellung unter diesen Studienplan sind die nach der alten Studienordnung abgelegten Prüfungen aus Fächern, die nach dem neuen Studienplan zu den Pflichtfächern zählen, unabhängig davon, in welchem Studienabschnitt sich der/die Studierende nach dem neuen Studienplan befindet, anzuerkennen.*

(3) *Nach Unterstellung unter diesen Studienplan sind die nach dem alten Studienplan abgelegten Prüfungen aus Fächern, die nach dem neuen Studienplan keine Pflichtfächer sind, unabhängig davon, in welchem Studienabschnitt sich der/die Studierende nach dem neuen Studienplan befindet, als Wahlfächer in jenem Stundenausmaß anzuerkennen, das für das absolvierte Fach nach dem alten Studienplan vorgesehen war.*

(4) *Umfasste das Fach, dessen abgelegte Prüfung anerkannt wird, Teilbereiche, die nach dem neuen Studienplan vom entsprechenden Fach nicht mehr umfasst sind, so sind diese Teilbereiche als Wahlfachstunden anerkennbar.*

*(5) Hatte das Fach, dessen abgelegte Prüfung angerechnet wird, mehr Stunden als nach dem neuen Studienplan, sind die Mehrstunden als freie Wahlfachstunden anrechenbar.*

## **Anhang I**

### **Qualifikationsprofil**

Die Studienrichtung Konservierung und Restaurierung beschäftigt sich mit der aktiven Erhaltung von Kunst- und Kulturgütern, die durch ihren geschichtlichen, künstlerischen, kulturellen und wissenschaftlichen Wert unersetzbar sind, und deren Erhaltung somit im öffentlichen Interesse steht. Grundlegende Aufgabe des/r Restaurators/in ist der Schutz des Kulturgutes zum Nutzen dieser und künftiger Generationen. Der/die Restaurator/in trägt zum Verständnis für das Kulturgut bei, und dies im Bewusstsein seiner/ihrer ästhetischen und historischen Bedeutung und unter Wahrung seiner/ihrer materiellen Unversehrtheit. Der/die Restaurator/in übernimmt die Verantwortung für die Untersuchung, die Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten an dem Kulturgut sowie die Dokumentation aller Verfahren und führt diese aus.

Das Studium sollte die Qualitätskriterien auf höchstem Niveau erfüllen, mit dem Ziel, der Einzigartigkeit des Kulturguts Geltung zu verschaffen. Sowohl die theoretische als auch die praktische Ausbildung sind von großer Wichtigkeit und sollten ausgewogen aufeinander abgestimmt werden. Ein Gleichgewicht zwischen Geisteswissenschaften und Naturwissenschaften ist unerlässlich.

#### Grundsatzpapiere:

- Statuts de la Confédération Européenne des Organisations de Conservateurs – Restaurateurs (E.C.C.O.)
- The Conservator – Restorer: A Definition of the Profession, ICOM Kopenhagen 1984
- E.C.C.O. – Berufsrichtlinien (I – III) 1993 – 1994
- E.C.C.O. – Professional Guidelines 2001

Mindeststudiendauer: 10 (2 + 8) Semester  
Prüfungen: 1 Diplomprüfung (Diplomarbeit)  
Akad. Grad: Mag.art.

Der erste Studienabschnitt führt die Studierenden in die Grundlagen der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung ein. Eine Studieneingangsphase in den ersten zwei Semestern soll einen Überblick über die Fachgebiete der einzelnen Disziplinen vermitteln.

Der zweite Studienabschnitt dient der Spezialisierung und Vertiefung.

Das Studium der Konservierung und Restaurierung ist eine praxisbezogene Ausbildung, die auf einem fundierten geisteswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Unterbau beruht, wobei die verschiedenen Lehrstoffe nicht unabhängig und für sich selbst vermittelt werden sollten, sondern stets im Hinblick auf die Konservierung und Restaurierung und die gegenseitigen Wechselbeziehungen. Der/die Konservator/in – Restaurator/in (akademische/r Restaurator/in) muss in der Lage sein, komplexe restauratorische Probleme im Gesamtzusammenhang zu erkennen, zu analysieren und zu dokumentieren, sowie

Interventionen nach neuestem Wissensstand durchzuführen. Die Restaurierung bedarf immer der interdisziplinären Zusammenarbeit.

## **Anhang II**

### **Aufteilung der Pflichtfächer**

Studiendauer:	10 Semester
Gesamtstundenanzahl:	270
Davon 10 % freie Wahlfächer:	27 Semesterstunden *
Erster Studienabschnitt:	Zwei Semester und <i>65 Semesterstunden</i>
Zentrales künstlerisches Fach:	pro Semester <i>18 Semesterstunden</i>
Zweiter Studienabschnitt:	acht Semester und <i>205 Semesterstunden</i>
Zentrales künstlerisches Fach:	sechs Semester je <i>18 Semesterstunden</i> das neunte und zehnte Semester je <i>4 Semesterstunden</i>
Diplom:	<i>10 Semesterstunden</i>

\* Es wird den Studierenden empfohlen, als freie Wahlfächer Lehrveranstaltungen zu wählen, die einen thematischen Zusammenhang mit dem Studium der Konservierung und Restaurierung aufweisen.

## Stundenaufteilung

<b>1.Studienabschnitt</b>		<b>65</b>
<b>Zentrales Künstlerisches Fach – konservatorisch-restauratorische Praxis</b>		<b>36</b>
Zentrales Künstlerisches Fach I-II	P	36
<b>Konservierungswissenschaften - Restaurierung</b>		<b>8</b>
Einführung in die Konservierungspraxis I-II (SEM)	P	4
Historische Technologie, Handwerkstechniken und Herstellungsverfahren I-II (Ü) <i>(Maltechnik, Holzbearbeitung, Steinbearbeitung, Metallbearbeitung, Textiltechnik)</i>	P	4
<b>Naturwissenschaften</b>		<b>9</b>
Chemische Grundlagen für Restauratoren (VL)	P	3
Einführung in die Werkstoffkunde für Restauratoren I-IV (VL)	P	4
Mikroskopie für Restauratoren (Ü)	P	1
Laborpraxis für Restauratoren & Health and Safety (Ü)	P	1
<b>Geisteswissenschaften</b>		<b>6</b>
Kunstgeschichte I-II (Zyklus I-II) (VL)	P	4
Aspekte zur Geschichte der Kunst (SEM)	P	2
<b>Darstellungsmethoden</b>		<b>6</b>
Aktzeichnen / Naturstudium I-II (Ü)	P	4
Fotodokumentation für Restauratoren (Ü)	P	2
<b>Empfohlene freie Wahlfächer</b>		
Einführung ins kulturwissenschaftliche Arbeiten (SEM)		

<b>2.Studienabschnitt</b>					<b>G</b>	<b>O</b>	<b>S</b>	<b>T</b>	<b>205</b>
<b>Zentrales Künstlerisches Fach - konservatorisch-restauratorische Praxis</b>									<b>116</b>
Zentrales Künstlerisches Fach III - VIII					P	P	P	P	108
Zentrales Künstlerisches Fach IX - X					P	P	P	P	8
<b>Konservierungswissenschaften - Restaurierung</b>									<b>16</b>
Theorie und Praxis der Denkmalpflege I (VL)					P	P	P	P	2
Theorie und Praxis der Denkmalpflege II – Seminar/ Exkursion (SEM)					P	P	P	P	2
Vorbeugende Konservierung I – Pflege- und Erhaltungsstrategien (VL)					P	P	P	P	2
Vorbeugende Konservierung II - Pflege- und Erhaltungsstrategien (SEM)					P	P	P	P	2
Biogene Schädigung von Kunstwerken, Prävention und Bekämpfung (VL)					P	P	P	P	2
Ausstellungs- und Sammlungsbetreuung (SEM, Ü) (in den Fachbereichen)*					P	P	P	P	2
Konservierungstechnologisches Seminar (SEM) (in den Fachbereichen)*					P	P	P	P	2
Historische Technologie, Handwerkstechniken u. Herstellungsverfahren (VL, SEM, Ü) (in den Fachbereichen)* <i>(Maltechnik II, Gemäldekopie, Fassmalerei und Vergoldung, Holzbearbeitung II, Metallbearbeitung II, Goldschmiedekunst, Spanabhebende Techniken, Gießen, Modellieren, Keramikproduktion, Glasproduktion, Steinbearbeitung II, Textiltechnik II, Nichtgewebte Textiltechnik, Färbetechnik, Traditionelle Färbetechniken, Historische Schnittkunde, Historische Konstruktionslehre und Statik)</i>					P	P	P	P	2

<b>G</b>	<b>O</b>	<b>S</b>	<b>T</b>

<b>Naturwissenschaften</b>						<b>17</b>
Werkstoffkunde für Restauratoren (VL) (in den Fachbereichen)* ( <i>Stein u. mineralische Werkstoffe, Glas, Keramik, Textil, Naturfarbstoffe, Holz, Kunststoffe in Industrie und Kunst, Metall, Edelsteinkunde u.a.</i> )	P	P	P	P		2
Lösungsmittel in der Restaurierung (VL)	P	P	P	P		2
Synthetische Binde- und Klebemittel in der Restaurierung (VL)	P	P	P	P		2
Natürliche Binde- und Klebemittel in der Restaurierung (VL)	P	P	P	P		2
Farbenlehre für Restauratoren (VL)	P	P	P	P		1
Farbenchemie für Restauratoren (VL)	P	P	P	P		2
Grundlagen der Pigment- und Bindemittelbestimmung (SEM)	P	P	P	P		2
Instrumentelle Untersuchungsmethoden in der Restaurierung (VL)	P	P	P	P		1
Spezielle Untersuchungsmethoden in der Restaurierung (SEM) ( <i>Strahlendiagnostik, Untersuchungsmethoden Stein, u.a.</i> )	P	P	P	P		1
Untersuchungstechnisches Praktikum (Ü) (in den Fachbereichen)* ( <i>Pigment- und Bindemittelbestimmung, Gesteinsbestimmung u. Gesteinsuntersuchung, Mikroskopie, Dünnschliff- Mikroskopie, Mikroskopische Bestimmung von Fasern und Holz, Farbstoffanalytik, Röntgenbeugung, Rasterelektronenmikroskopische Untersuchungen an Kunstobjekten, Untersuchung von Metallen, Lösungsmittel und Reinigungsmethoden, Fassungstechnische Untersuchungen, u.a.</i> )	P	P	P	P		2
<b>Geisteswissenschaften</b>						<b>15</b>
Kunstgeschichte Moderne / zeitgenössische Kunst (Zyklus III-IV) (VL)	P	P	P	P		2
Österreichische Kunstgeschichte (Zyklus V) (VL, SEM)	P	P	P	P		2
Ikonographie und Stilkunde (VL, SEM)	P	P	P	P		2
Ornamentik (VL, Ü)	P	P	P	P		1
Quellenschriften für Restauratoren (SEM)	P	P	P	P		2
Übungen vor Originalen (SEM)*	P	P	P	P		2
Kostümkunde (VL)				P		2
Geschichte und Typologie von Textilien (VL, SEM)				P		2
Polychromie von Architektur und Plastik (VL)			P			1
Geschichte des Kunstgewerbes (VL)		P				2
Geschichte von Industrie und Technik (VL, SEM)		P				2
<b>Darstellungsmethoden</b>						<b>4</b>
Aktzeichnen / Naturstudium III (Ü)	P	P	P	P		2
Zeichnerische Analyse für Restauratoren (Ü) (in den Fachbereichen) ( <i>Technisches Zeichnen, Konstruktionszeichnen, Kostümkundliches Zeichnen</i> )	P	P	P	P		2

<b>Diplom (wahlweise)</b>		<b>10</b>
Künstlerische Diplomarbeit		10
Wissenschaftliche Diplomarbeit wahlweise in den Fächern Konservierungswissenschaften – Restaurierung, Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften		10

<b>Empfohlene freie Wahlfächer</b>		<b>27</b>
Einführung ins kulturwissenschaftliche Arbeiten (SEM)		
Einführung in die Konservierungspraxis – Atelier- und Baustellengespräche (SEM, Ü)		
Exkursion (SEM)		
Spezielle Technologien und Methoden in der Restaurierung (Ü)		
Fotodokumentation für Restauratoren II (Ü)		

Englisch für Restauratoren (SEM)
Betriebsmanagement (VL)
Projektarbeit in Einrichtungen (Abteilungen) der Universität
Bauformenlehre und Stilkunde (VL)
Archäologie (VL, SEM, Ü)
Museologie (VL, SEM)
Kultur- und Geistesgeschichte (VL, SEM)
Gender Studies (VL, SEM)

\*) Diese Lehrveranstaltungen können von den Studierenden mehrmals belegt werden und eignen sich auch als empfohlene freie Wahlfächer.

VL      Vorlesung  
SEM     Seminar  
Ü        Übung

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 7. Juli 2004

32. Stück

---

- 124. FAMILIEN- UND ERBRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2004 – FamErbRÄG 2004
  - 125. MUTTERSCHUTZGESETZ 1979, VÄTER-KARENZGESETZ, LANDARBEITSGESETZ 1984, ARBEITSZEITGESETZ, ANGESTELLTENGESETZ, GUTSANGESTELLTENGESETZ, BAUARBEITER-URLAUBS- UND ABFERTIGUNGSGESETZ UND ARBEITSMARKTFÖRDERUNGSGESETZ; ÄNDERUNG
  - 126. BUNDES-GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ; ÄNDERUNG
  - 127. GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ UND ÄNDERUNG DES BUNDESGESETZES ÜBER DIE GLEICHBEHANDLUNG VON FRAU UND MANN IM ARBEITSLEBEN (GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ)
  - 128. STUDIENBEIHILFENBEHÖRDE; AUSSCHREIBUNG
  - 129. KULTUR 2000; AUSSCHREIBUNG 2005
  - 130. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; STUDIENKOMMISSION MEDIENGESTALTUNG; WAHL DER VORSITZENDEN - ERGEBNIS
- 

- 124. FAMILIEN- UND ERBRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2004 – FamErbRÄG 2004

Mit BGBl. I Nr. 58 vom 21. Juni 2004 wurde das Bundesgesetz, mit dem familien- und erbrechtliche Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs und des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht sowie das Gebührenanspruchsgesetz 1975 geändert werden (Familien- und Erbrechts-Änderungsgesetz 2004 – FamErbRÄG 2004), verlautbart.

Der diesbezügliche Gesetzestext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

125. MUTTERSCHUTZGESETZ 1979, VÄTER-KARENZGESETZ, LANDARBEITSGESETZ 1984, ARBEITSZEITGESETZ, ANGESTELLTENGESETZ, GUTSANGESTELLTENGESETZ, BAUARBEITER-URLAUBS- UND ABFERTIGUNGSGESETZ UND ARBEITSMARKTFÖRDERUNGSGESETZ; ÄNDERUNG

Mit BGBl. I Nr. 64 vom 22. Juni 2004 wurde das Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitszeitgesetz, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz und das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert werden, verlautbart.

Der diesbezügliche Gesetzestext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

126. BUNDES-GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ; ÄNDERUNG

Mit BGBl. I Nr. 65 vom 23. Juni 2004 wurde das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgleichbehandlungsgesetz geändert wird, verlautbart.

Der diesbezügliche Gesetzestext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

127. GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ UND ÄNDERUNG DES BUNDESGESETZES ÜBER DIE GLEICHBEHANDLUNG VON FRAU UND MANN IM ARBEITSLEBEN (GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ)

Mit BGBl. I Nr. 66 vom 23. Juni 2004 wurde das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GIBG) erlassen und das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsleben (Gleichbehandlungsgesetz) geändert werden, verlautbart.

Der diesbezügliche Gesetzestext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

128. STUDIENBEIHILFENBEHÖRDE; AUSSCHREIBUNG

Die Studienbeihilfenbehörde erweitert ihr Team voraussichtlich mit 1. Oktober 2004 um eine Vertragsbedienstetenplanstelle in der Entlohnungsgruppe v1/1, vollbeschäftigt.

Anstellungserfordernisse:

- Österreichische Staatsbürgerschaft
- Persönliche und fachliche Eignung
- Mindestalter 25 Jahre
- Unbescholtenheit
- Studienabschluss oder Matura mit mehrjähriger Erfahrung in der Personalleitung bzw. mit gleichwertiger Zusatzausbildung
- Rechtliches Grundverständnis und Interesse an juristischen Fragestellungen
- Abgeleiteter Grundwehr- oder Zivildienst
- gute Maschinschreib- und PC-(Anwender-)Kenntnisse

wünschenswert:

- Erfahrung im Dienst- und Besoldungsrecht
- Berufliche Erfahrungen, besonders im Öffentlichen Dienst
- Erfahrung mit der Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Leitung einer Abteilung

Die Tätigkeit umfasst:

Leitung der Abteilung Personal und Zentrale Dienste, Vollziehung des Dienst- und Besoldungsrechts für die ca. 140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Studienbeihilfenbehörde (die Behörde ist seit 1. Jänner 2004 Dienstbehörde 1. Instanz), Koordinierung der Personalentwicklung sowie Aus- und Fortbildung (jeweils Schwerpunkt im rechtlichen Bereich), Öffentlichkeitsarbeit.

Die Studienbeihilfenbehörde ist eine moderne, international ausgezeichnete Bundesbehörde mit einem jungen dynamischen Team, die eine sehr abwechslungsreiche, vielfältige und interessante Tätigkeit bietet.

Es wird vor allem juristisches Grundverständnis und Interesse an juristischen Fragestellungen sowie sehr hohe Bereitschaft zu Leistung und selbständigem Lernen/Weiterbildung erwartet.

Die Studienbeihilfenbehörde stellt sich in dieser Position eine Person vor, die sowohl ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen, als auch im Team arbeiten kann (es wird sehr viel in Form von Projekt- und Arbeitsgruppen gearbeitet) und die Freude an der Mitgestaltung der Veränderungsprozesse der Behörde hat.

Diese Position erfordert eine gefestigte Persönlichkeit, hohes Selbstmanagement und Verantwortungsbewusstsein, Bereitschaft zu Überstunden und Reisetätigkeit.

Bewerbungen samt Lebenslauf sind bis spätestens **15. September 2004** (Datum des Einlangens bzw. Poststempels!) an die Studienbeihilfenbehörde, zH. Fr. Karlovits / Zahl: 22162/03, Gudrunstraße 179, 1100 Wien, oder per e-mail an [doris.darlovits@stbh.gv.at](mailto:doris.darlovits@stbh.gv.at) zu senden.

Das Aufnahmeverfahren gliedert sich in mehrere Phasen. Die Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Vorgespräch eingeladen (bis 20. September 2004). Die für das weitere Verfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden für den 23. Oktober zu einem schriftlichen Test eingeladen (ab ca. 9.00 h). Die Bewerberinnen und Bewerber, die dann in die engere Wahl gekommen sind, werden für den 28. Oktober zu einem Assessment Center eingeladen (ab ca. 9.00 h).

## 129. EUROPÄISCHE KOMMISSION; AUSSCHREIBUNGEN KULTUR 2000; AUSSCHREIBUNG 2005

Die Europäische Kommission hat soeben folgende zwei Ausschreibungen veröffentlicht:

### *1. KULTUR 2000 – AUSSCHREIBUNG 2005*

Die zur Antragstellung nötigen Unterlagen sowie das Antragsformular sind auf der Website der Generaldirektion Bildung und Kultur der Europäischen Kommission [http://europa.eu.int/comm/culture/eac/index\\_en.html](http://europa.eu.int/comm/culture/eac/index_en.html) verfügbar. Informationen diesbezüglich finden Sie auch auf der Website des Cultural Contact Points Austria [www.ccp-austria.at](http://www.ccp-austria.at). 2005 werden in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Programms Projekte aller kulturellen Sparten unterstützt: Musik, darstellende Kunst, Kulturerbe, bildende und visuelle Kunst, Literatur und Bücher. Vorgesehen sind außerdem Förderungen für literarische Übersetzungen und Maßnahmen der kulturellen Zusammenarbeit in Drittländern.

Die Projekte sollen die Mobilität von Kulturschaffenden und die Verbreitung von Werken bestmöglich fördern und eine möglichst große Anzahl von Kulturakteuren aus den verschiedenen Staaten einbeziehen. Darüber hinaus müssen sich die Projekte mit mindestens einem der drei folgenden Themen befassen:

- \* Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger
- \* Einsatz neuer Technologien bzw. Medien im kulturellen Schaffen (angewandte und kreative Nutzung der neuen Technologien)
- \* Tradition und Innovation: Brückenschlag zwischen Vergangenheit und Zukunft. Teilnahmeberechtigt sind private und öffentliche kulturelle Einrichtungen mit eigener Rechtsform, die hauptsächlich im kulturellen Bereich tätig sind und aus einem der folgenden Länder kommen:
  - \* den 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union
  - \* Island, Norwegen und Liechtenstein
  - \* den Beitrittsländern: Bulgarien, Rumänien und Türkei
  - \* Organisationen aus Bulgarien, Rumänien und der Türkei können Anträge für 2005 stellen. Diese werden berücksichtigt, sobald notwendige vertragliche Vorkehrungen getroffen wurden, und das jeweilige Beitrittsland einen finanziellen Beitrag zum Programm geleistet hat.

Besonderer Wert wird auf Projekte gelegt, in denen KulturveranstalterInnen aus den EU/EWR-Staaten, den neuen Mitgliedsstaaten und den Beitrittsländern kooperieren.

Die Projekte müssen zwischen 1. Mai 2005 und 15. November 2005 beginnen.

Einreichfristen:

- \* 15. Oktober 2004 für einjährige Projekte und Übersetzungsprojekte
- \* 29. Oktober 2004 für mehrjährige Projekte und Kooperationsprojekte zur kulturellen Zusammenarbeit mit Drittländern

Bei einjährigen Projekten müssen mindestens 3 Partner aus den oben genannten Ländern zusammenarbeiten. Dafür kann um Unterstützung in Höhe von mindestens EUR 50.000,- und höchstens EUR 150.000,- angesucht werden. Der Zuschuss beträgt in jedem Fall höchstens 50% der förderfähigen Gesamtkosten des Projekts. Die Projekte dürfen höchstens 12 Monate dauern. Anträge

für Übersetzungsprojekte müssen die Übersetzung von mindestens 4 und maximal 10 förderfähigen Werken umfassen. Der Zuschuss für Übersetzerhonorare beträgt pro Antrag max. EUR 50.000,- oder 60% der gesamten Projektkosten.

Weiters sind Maßnahmen der kulturellen Zusammenarbeit mit Drittländern vorgesehen. Diese einjährigen Projekte aus allen Kulturbereichen werden in einem Drittland durchgeführt und müssen die Zusammenarbeit von einschlägigen europäischen und vergleichbaren Einrichtungen in Drittländern beinhalten. Mehrjährige Projekte müssen mindestens 5 Kooperationspartner aus den oben genannten Ländern und eine Laufzeit von 2-3 Jahren aufweisen. Es kann dafür Zuschuss von mindestens EUR 50.000,- und höchstens EUR 300.000,- beantragt werden. Die Förderung darf 60% der Gesamtprojektkosten nicht übersteigen.

## *2. VORBEREITENDE MASSNAHMEN FÜR DAS NEUE KULTURPROGRAMM AB 2007*

Wegweisend für das neue Kulturprogramm ab 2007 hat die Europäische Kommission zur Einreichung von Vorschlägen für "Vorbereitende Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Kulturbereich" aufgerufen.

Für diese "Pilotprojekte" steht ein Budget in Höhe von 2,14 Mio EURO zur Verfügung. Gefördert werden fünf Projekte zum Thema kulturelle

Zusammenarbeit in Europa sowie die Informationsauswertung über die kulturelle Zusammenarbeit. Zielsetzungen sind die Zunahme der Mobilität von Kulturschaffenden und des Verkehrs kultureller Werke und Produkte sowie der Aufbau des interkulturellen Dialogs.

Die Gemeinschaftsunterstützung kann höchstens 70% des förderfähigen Projektbudgets betragen. Die Projekte müssen vor dem 31.12.2004 beginnen und müssen vor dem 31.12.2006 abgeschlossen sein. Die maximale Laufzeit beträgt zwei Jahre. Einreichfrist ist der 15.9.2004. Die Leistungsbeschreibung und die Antragsformulare sind auf der Website der Europäischen Kommission unter [http://europa.eu.int/comm/culture/eac/index\\_en.html](http://europa.eu.int/comm/culture/eac/index_en.html) verfügbar.

Für nähere Informationen und Beratung stehen die MitarbeiterInnen des Cultural Contact Points zur Verfügung: Bundeskanzleramt: Frau Mag. Elisabeth Pacher unter 01/53115-7692, [elisabeth.pacher@bka.gv.at](mailto:elisabeth.pacher@bka.gv.at); Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Kulturelles Erbe): Frau Dr. Anna Steiner unter 01/53120-3630, [anna.steiner@bmbwk.gv.at](mailto:anna.steiner@bmbwk.gv.at) Herr Dipl.-Ing. Franz Neuwirth unter 01/53120-3634, [franz.neuwirth@bmbwk.gv.at](mailto:franz.neuwirth@bmbwk.gv.at)

130. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; STUDIENKOMMISSION MEDIENGESTALTUNG; WAHL DER VORSITZENDEN - ERGEBNIS

In der konstituierenden Sitzung der Studienkommission Mediengestaltung am Mittwoch, den 30. Juni 2004, wurde

**VAss. Mag. phil. Veronika SCHNELL**  
zur Vorsitzenden und

**VAss. Mag. art. Nita TANDON**  
zur Stellvertreterin der Vorsitzenden

gewählt.

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 9. Juli 2004

33. Stück

---

131. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STUDIENPLAN BILDENDE KUNST; ÄNDERUNGEN
132. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STUDIENPLAN DESIGN; ÄNDERUNGEN
- 

131. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STUDIENPLAN BILDENDE KUNST; ÄNDERUNGEN

Der Senat der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner 5. (ordentlichen) Sitzung am 17. Juni 2004 auf Empfehlung der Studienkommission Bildende Kunst folgende Neufassung von § 30 des Studienplans Bildende Kunst bestätigt:

***Abschließende Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung***

*§ 30 (1) Die Beurteilung der künstlerischen Diplomarbeit erfolgt im Rahmen der abschließenden kommissionellen Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung.*

*(2) Der/die StudiendekanIn hat für die künstlerische Diplomprüfung einen Prüfungssenat zu bilden, dem bis zu zehn Prüfer angehören können.*

*(3) Der/die BetreuerIn der künstlerischen Diplomarbeit hat dem Prüfungssenat anzugehören.*

*(4) Der/die StudiendekanIn ist verpflichtet, die Zusammensetzung des Prüfungssenates drei Wochen vor dem Diplomprüfungstermin bekannt zu geben.*

Des Weiteren wurden folgende Korrekturen im Anhang II des Studienplans bestätigt:

1) Im **Studienzweig Keramik** / 2. Studienabschnitt wird unter „*Bezeichnung des Faches / Technologie der Keramik / Keramische Fertigungstechniken*“ der Klammerausdruck um den Begriff „*Töpfern*“ erweitert.

2) Im **Studienzweig Fotografie** / 2. Studienabschnitt wird unter „*Bezeichnung des Faches / Geisteswissenschaften*“ der Begriff „*Morphologie der bildenden Kunst*“ ersatzlos gestrichen.

132. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN – STUDIENPLAN DESIGN;  
ÄNDERUNGEN

Der Senat der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner 5. (ordentlichen) Sitzung am 17. Juni 2004 auf Empfehlung der Studienkommission Design folgende Neufassung von §§ 26, 27 und 32 des Studienplans Design bestätigt:

***Diplomarbeit und Diplomprüfung***

**§ 26.** (1) *Die Studierenden sind berechtigt, das Thema der Diplomarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der Betreuerin / des Betreuers auszuwählen. Die Studierenden haben das Recht, anstelle der künstlerischen Diplomarbeit eine wissenschaftliche Diplomarbeit aus einem wissenschaftlichen Prüfungsfach zu verfassen.*

***Abschließende Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung***

**§ 27.** (1) *Die Beurteilung der künstlerischen Diplomarbeit erfolgt im Rahmen der abschließenden kommissionellen Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung.*

(2) *Die Studiendekanin / der Studiendekan hat für die künstlerische Diplomprüfung einen Prüfungssenat zu bilden, dem bis zu zehn Prüferinnen und Prüfer angehören können.*

(3) *Die Betreuerin / der Betreuer der künstlerischen Diplomarbeit hat dem Prüfungssenat anzugehören.*

(4) *Die Studiendekanin / der Studiendekan ist verpflichtet, die Zusammensetzung des Prüfungssenates drei Wochen vor dem Diplomprüfungstermin bekannt zu geben.*

**§ 32.** (10) *wird ersatzlos gestrichen.*

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 14. Juli 2004

34. Stück

---

### 133. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; PROVISORISCHES GEHALTS-SCHEMA

Mit Beschluss des Rektorats vom 24. 6. 2004 wurde folgendes provisorische Gehaltsschema für das Personal der Universität für angewandte Kunst Wien in Kraft gesetzt:

#### **PROVISORISCHES GEHALTSSCHEMA DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN**

##### § 1 Einstufung der wissenschaftlichen/künstlerischen MitarbeiterInnen

- (1) Gilt für Personen, deren Arbeitsverhältnis mit der Universität nach dem 1. Juli 2004 begründet wird.
- (2) Alle wissenschaftlichen/künstlerischen MitarbeiterInnen werden nach Art der im Arbeitsvertrag vereinbarten Dienste in die Verwendungsgruppen A bis E eingereiht. Die Verwendungsgruppen werden in § 2 durch verbindliche Einreihungskriterien beschrieben.
- (3) Die Einreihung in die Verwendungsgruppen wird vom Rektorat vorgenommen. Das Rektorat wird sich bemühen, die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen entsprechend ihrer Qualifikation einzusetzen. Das Erreichen einer bestimmten Qualifikation führt jedoch nicht zu einer automatischen Höherreihung im Verwendungsgruppenschema. Insbesondere wird die Einstufung als StudienassistentIn durch den Abschluss des Studiums nicht berührt.

##### § 2 Verwendungsgruppenschema für wissenschaftliche MitarbeiterInnen

- (1) **Verwendungsgruppe A1** – UniversitätsprofessorInnen, die auf Grund eines ordentlichen Berufungsverfahrens (§ 98 UG 2002) bestellt wurden
- (2) **Verwendungsgruppe A2** – UniversitätsprofessorInnen, die auf Grund eines abgekürzten Berufungsverfahrens (§ 99 UG 2002) bestellt wurden
- (3) **Verwendungsgruppe A3** – wissenschaftliche/künstlerische MitarbeiterInnen mit Habilitation oder gleichzuhaltender Qualifikation

- (4) Verwendungsgruppe B – wissenschaftliche/künstlerische MitarbeiterInnen
- (5) Verwendungsgruppe C – StudienassistentInnen
- (6) Verwendungsgruppe D – UniversitätslektorInnen (ehem. Lehrbeauf-tragte)
- (7) Verwendungsgruppe E - ProjektMitarbeiterInnen

§ 3 Gehaltsschema für wissenschaftliche/künstlerische MitarbeiterInnen

- |   |        |
|---|--------|
| (1) Mindestgehalt für die Verwendungsgruppe A 1 und A 2   | 3500.- |
| (2) Mindestgehalt für die Verwendungsgruppe A 3   | 2500.- |
| nach 5jähriger Tätigkeit  | 2900.- |
| nach 10jähriger Tätigkeit   | 3500.- |
| (3) Mindestgehalt für die Verwendungsgruppe B   | 2100.- |
| nach 5jähriger Tätigkeit  | 2500.- |
| nach 10jähriger Tätigkeit   | 3100.- |
| (4) Mindestgehalt für die Verwendungsgruppe C pro Stunde  | 37.-   |
| (5) Mindestgehalt für die Verwendungsgruppe D   |        |
| 1. selbstständiger Unterricht aus einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Fach pro Semesterwochenstunde (15 Wochenstunden pro Semester)  | 1000.- |
| 2. Unterricht in einem zentralen künstlerischen Fach oder im gleichzuhaltenden künstlerischen Fach der Lehramtsstudien, unter Anleitung der/des mit der venia aus dem ZKF betrauten Universitätslehrerin/Universitätslehrers, sowie aus einem praktischen Fach pro Semesterwochenstunde (15 Wochenstunden pro Semester) | 650.-  |
| 3. Lehrveranstaltungen, deren Inhalt in einem besonders engen Naheverhältnis zur außeruniversitären beruflichen Tätigkeit der/des jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterin/Lehrveranstaltungsleiters stehen, pauschaler Aufwandersatz pro Semester   | 300.-  |

(2) Die Monatsbruttogehälter von Abs. 1, 2 und 3 gelten für eine Vollzeittätigkeit. Bei Teilzeitbeschäftigung gebührt der aliquote Teil.

- (3) Mit dem Bruttogehalt nach Abs. 1 bis 5 sind sämtliche Leistungen der/des Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers in quantitativer und qualitativer Hinsicht abgegolten.
- (4) Der Monatsbruttogehalt ist in vierzehn gleichmäßigen Teilen (12x monatliches Entgelt, zwei Sonderzahlungen) zur Auszahlung zu bringen. Wird das Arbeitsverhältnis während des Kalenderjahres begründet oder beendet, so gebührt für dieses Jahr der aliquote Teil des Entgelts.
- (5) Das monatliche Entgelt ist am 15. jeden Monats für den laufenden Kalendermonat, die Sonderzahlungen sind in vier gleichen Teilen am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. November auszuzahlen. Ist der 15. kein Arbeitstag, hat die Auszahlung am vorhergehenden Arbeitstag zu erfolgen. Die Fälligkeit der Sonderzahlungen wird durch eine vorherige Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht berührt.
- (6) Schutzfrist und Karenzurlaube nach dem Mutterschutzgesetz Elternkarenzurlaubsgesetz, Väterkarenzurlaubsgesetz und Freistellung im Interesse der Universität werden in die Dienstjahre, die für die Gehaltserhöhung nach 5 und 10 Jahren erforderlich sind, eingerechnet.
- (7) Die Gehälter sind mit dem Faktor zu valorisieren, um den sich das Gehalt für vergleichbare Vertragsbedienstete des Bundes erhöht.

### § 3 Einstufung der allgemeinen Universitätsbediensteten

- (1) Alle ArbeitnehmerInnen werden nach der Art ihrer vorwiegend ausgeübten Tätigkeit und je nach Erfüllung der Einreihungserfordernisse in die Verwendungsgruppen eingereiht. Das Rektorat wird sich bemühen, die ArbeitnehmerInnen entsprechend ihrer Ausbildung und fachlichen Kompetenz einzusetzen.
- (2) Die Verwendungsgruppen werden in § 4 durch verbindliche Einreihungskriterien beschrieben. Die angeführten Tätigkeiten und Berufsbilder sind beispielhaft.
- (3) Die Einreihung in die Verwendungsgruppe wird vom Rektorat vorgenommen. Sie ist der/dem Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer ebenso wie alle dabei in der Folge eintretenden Änderungen zusammen mit der jeweiligen Höhe des daraus resultierenden Entgeltes unverzüglich schriftlich durch Dienstzettel oder Arbeitsvertrag bekannt zu geben.
- (4) Jede/r neu eintretende ArbeitnehmerIn beginnt grundsätzlich in jener Verwendungsgruppe, die dem Arbeitsplatz und seinem Tätigkeitsfeld entsprechen. Tätigkeitsspezifische Vorerfahrungen können bei der Einreihung in die Verwendungsgruppe berücksichtigt werden. Dies setzt voraus, dass die/der ArbeitnehmerIn die Vorerfahrungen der/dem ArbeitgeberIn spätestens bei Vertragsabschluss entsprechend nachweist (Zeugnisse oder sonstige Arbeitspapiere - erforderlichenfalls mit Übersetzung).
- (5) Die/der ArbeitnehmerIn kann durch die erforderliche Weiterbildung in eine höhere Verwendungsgruppe aufsteigen, sofern hier eine entsprechende Position zur Verfügung steht, und kein/e besser qualifizierte/r ArbeitnehmerIn in Frage kommt. Dies liegt in der Entscheidungskompetenz des Rektorates.
- (6) Erfolgt eine Umreihung in eine höhere Verwendungsgruppe, gebührt das Mindestentgelt derselben ab dem auf die Umreihung folgenden Monatsersten.
- (7) Der/dem ArbeitnehmerIn gebührt eine Gehaltserhöhung nach 5 und 10 Jahren, sofern das Arbeitsverhältnis nicht unterbrochen wurde.
- (8) Die Gehälter sind mit dem Faktor zu valorisieren, um den sich das Gehalt für vergleichbare Vertragsbedienstete des Bundes erhöht.
- (9) Schutzfrist und Karenzurlaube nach dem Mutterschutzgesetz Elternkarenzurlaubsgesetz, Väterkarenzurlaubsgesetz und Freistellung im Interesse der Universität werden in die Dienstjahre, die für die Gehaltserhöhung nach 5 und 10 Jahren erforderlich sind, eingerechnet.

## § 4 Verwendungsgruppenschema f. d. allgemeine Universitätspersonal

Tätigkeiten	Mindestgehalt Beginn	Anstellungs- erfordernisse	Gehalt nach 5 Jahren	Gehalt nach 10 Jahren
VP 1: Leitung von Serviceeinrichtungen und Stabsstellen	2350,--	Studium	2600,--	3000,--
VP 2: Leitung von Stabsstellen, höherer Bibliotheksdienst	1980,--	Studium	2200,--	2600,--
VP 3: Leitung von Abteilungen der ZV, stellv. Leitungen, ReferentInnen in Serviceeinrichtungen (ZV mit entsprechend hohen Anforderungen, gehobener Bibliotheksdienst, Sammlungswesen), in Stabsstellen, in Universitätsorganen f. bes. Aufgaben. Gehobene fachbezogene Tätigkeit in einer Lehr-/Forschungseinrichtung (z.B. TextilrestauratorIn, ChemotechnikerIn)	1650,--	Matura	1800,--	2000,--
VP 4: ReferentInnen an Instituten und OE von Instituten, Stabsstellen, Serviceeinrichtungen (ZV, Bibliotheksdienst, Sammlungswesen), gehobenes Sekretariat in OE der Verwaltung und Lehre, IT-Tätigkeiten (ohne ausreichende entspr. Vorbildung)	1530,--	Matura, ggf. fachspezifische Ausbildung	1650,--	1800,--
VP 5: SachbearbeiterIn in Stabsstellen, Serviceeinrichtungen (ZV, Bibliotheksdienst, Sammlungswesen), Universitätsorganen f. bes. Aufgaben, Leitung oder stellvertretende Leitung kleinerer OE der ZV, Sekretariat in OE der Lehre und Verwaltung, fachbezogene Tätigkeiten in einer Lehr-/Forschungseinrichtung (z.B. LaborantIn)	1400,--	Handelsschule, abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung, ggf. für die Verwendung entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten	1500,--	1600,--
VP 6: Portierdienst, Telephonzentrale,	1290,--	Keine besondere Ausbildung, aber	1350,--	1420,--

handwerklicher Hilfsdienst, Schreibkräfte und einfache Büroarbeiten in Stabsstellen, Serviceeinrichtungen, Instituten; Zwischenvorgesetzte im Schulwardienst		Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend der Verwendung		
VP 7: Handwerklicher Dienst (Schlosser, Elektriker, Tischler, etc.), FahrerInnen, Meister	1330,--	Gesellenprüfung im jew. Beruf, ggf. Meisterprüfung	1410,--	1500,--
VP 8: Schulwardienst, Aufsichtsdienst	1250,--	Keine besondere Ausbildung	1300,--	1350,--
VP 9: Reinigungsdienst, Botendienst	1080,--	Keine besondere Ausbildung	1110,--	1150,--
VP 10: IT-Tätigkeiten (nicht leitend)	2200,--	Entsprechende Ausbildung und Vorpraxis	2500,--	2800,--
VP 11: IT-Tätigkeiten (leitend)	2900,--	Entsprechendes Studium und Vorpraxis	3450,--	3750,--

## § 5 Mehrarbeitsvergütung für allgemeine Universitätsbedienstete

(1) Mit dem Entgelt gemäß § 4 sind monatlich 10 Überstunden abgegolten.

(2) Überstunden, die nicht durch das Entgelt gemäß § 4 abgegolten sind, werden im Verhältnis 1:1 durch Zeitausgleich abgegolten. Überstunden, die an Sonntagen und Feiertagen geleistet werden, werden im Verhältnis 1:1,5 durch Zeitausgleich abgegolten.

(3) Der Zeitausgleich ist zwischen ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn zu vereinbaren.

(4) Sofern Überstunden nicht durch das Entgelt gemäß § 4 oder durch Zeitausgleich (Absatz 2) abgegolten sind, erfolgt die Abgeltung geleisteter Überstunden nach den folgenden Bestimmungen in Geld.

1. Die Überstundenentlohnung besteht aus einem Grundstundenlohn und einem Zuschlag.

2. Der Grundstundenlohn beträgt 1/173,2 des Bruttomonatsgehaltes (§ 4). Mit der Festsetzung dieser Berechnungsgrundlagen gelten alle über 12 Monatsgehälter hinausgehenden Sonderzahlungen für die Zwecke der Überstunden-, Sonn- und Feiertagsentlohnung als berücksichtigt.

3. Für jede geleistete Überstunde gebührt ein Zuschlag von 50% des Grundstundenlohnes. Für Überstunden, die an Sonntagen und Feiertagen geleistet werden, gebührt ein Zuschlag von 100% des Grundstundenlohnes.

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 28. Juli 2004

35. Stück

---

135. FORSCHUNGSFÖRDERUNGS-STRUKTURREFORMGESETZ

136. FORSCHUNGSORGANISATIONSGESETZ – FOG; ÄNDERUNG

137. 2. SOZIALVERSICHERUNGS-ÄNDERUNGSGESETZ 2004 – 2. SVÄG 2004

138. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN, ZENTRALER INFORMATIKDIENST – ZID; STELLENAUSSCHREIBUNG

---

135. FORSCHUNGSFÖRDERUNGS-STRUKTURREFORMGESETZ

Mit BGBl. I Nr. 73 vom 14. Juli 2004 wurde das Forschungsförderungs-Strukturreformgesetz, mit dem die Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung erfolgt und das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz – FTFG, das Gentechnikgesetz – GTG, das Bundesministeriengesetz 1986 – BMG und das Bundesfinanzgesetz 2004 – BFG 2004 geändert werden, verlautbart.

Der diesbezügliche Gesetzestext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

136. FORSCHUNGSORGANISATIONSGESETZ – FOG; ÄNDERUNG

Mit BGBl. I Nr. 74 vom 14. Juli 2004 wurde die Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 1. Juli 1981 über die Forschungsorganisation in Österreich und über die Änderungen des Forschungsförderungsgesetzes (Forschungsorganisationsgesetz – FOG) neuerlich geändert wird, verlautbart.

Der diesbezügliche Gesetzestext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

137. 2. SOZIALVERSICHERUNGS-ÄNDERUNGSGESETZ 2004 – 2. SVÄG 2004

Mit BGBl. I Nr. 78 vom 14. Juli 2004 wurde das 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2004 – 2. SVÄG 2004, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden, verlautbart.

Der diesbezügliche Gesetzestext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

138. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN, ZENTRALER INFORMATIKDIENST – ZID; STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht **1 Lehrling als EDV-Techniker/in** am Zentralen Informatikdienst (ZID).

Anstellungserfordernis: Österreichische oder EU/EWR-Staatsbürgerschaft. Erwünscht: Pflichtschulabschluss, Interesse an EDV (Hard- und Software), Kommunikationsfähigkeit und höfliches Auftreten. Erste Erfahrungen mit den Betriebssystemen Windows oder Linux vorteilhaft.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis 21. August 2004 an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, e-mail: [personalabteilung@uni-ak.ac.at](mailto:personalabteilung@uni-ak.ac.at), zu richten.

Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen, werden nicht vergütet.

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 4. August 2004

36. Stück

---

138. KORREKTUR DES MITTEILUNGSBLATTES, 35. Stück 2003/2004

139. UNIVERSITÄTS-STUDIENEVIDENZVERORDNUNG 2004 – UniStEV 2004

140. GEWÄHRUNG VON STUDIENBEIHILFE AN BEHINDERTE STUDIERENDE;  
VERORDNUNG

---

138. KORREKTUR DES MITTEILUNGSBLATTES, 35. Stück 2003/2004

Die Nummerierung der Punkte 135. – 138. des 35. Stücks des ho. Mitteilungsblattes wird in 134. – 137. korrigiert.

139. UNIVERSITÄTS-STUDIENEVIDENZVERORDNUNG 2004 – UniStEV 2004

Mit BGBl. II Nr. 288 vom 15. Juli 2004 wurde die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Evidenz der Studierenden (Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 – UniStEV 2004) verlautbart. Der diesbezügliche Verordnungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

140. GEWÄHRUNG VON STUDIENBEIHILFE AN BEHINDERTE STUDIERENDE;  
VERORDNUNG

Mit BGBl. II Nr. 310 vom 26. Juli 2004 wurde die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Gewährung von Studienbeihilfe an behinderte Studierende verlautbart. Der diesbezügliche Verordnungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 18. August 2004

37. Stück

---

- 141. AUFHEBUNG DES § 15a ABS. 1 DES BEAMTEN-DIENSTRECHTSGESETZES DURCH DEN VERFASSUNGSGERICHTSHOF; KUNDMACHUNG
  - 142. ÄNDERUNG DES VERWALTUNGSGERICHTSHOFGESETZES 1985, DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFGESETZES 1953 UND DER EUROPAWAHLORDNUNG
  - 143. UNIVERSITÄTSGESETZ 2002; ÄNDERUNG
  - 144. ÄNDERUNG DES PRIVATRADIOGESETZES, DES PRIVATFERNSEHGESETZES, DES KommAustria-GESETZES UND DES ORF-GESETZES SOWIE AUFHEBUNG DES FERNSEHSIGNALGESETZES
  - 145. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; TODESFALL
- 

- 141. AUFHEBUNG DES § 15a ABS. 1 DES BEAMTEN-DIENSTRECHTSGESETZES DURCH DEN VERFASSUNGSGERICHTSHOF; KUNDMACHUNG

Mit BGBl. I Nr. 88 vom 28. Juli 2004 wurde die Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 15a Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof verlautbart.

Der diesbezügliche Gesetzestext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

- 142. ÄNDERUNG DES VERWALTUNGSGERICHTSHOFGESETZES 1985, DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFGESETZES 1953 UND DER EUROPAWAHLORDNUNG

Mit BGBl. I Nr. 89 vom 30. Juli 2004 wurde das Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und die Europawahlordnung geändert werden, verlautbart.

Der diesbezügliche Gesetzestext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

143. UNIVERSITÄTSGESETZ 2002; ÄNDERUNG

Mit BGBl. I Nr. 96 vom 30. Juli 2004 wurde das Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird, verlautbart.

Der diesbezügliche Gesetzestext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

144. ÄNDERUNG DES PRIVATRADIOGESETZES, DES PRIVATFERNSEHGESETZES, DES KommAustria-GESETZES UND DES ORF-GESETZES SOWIE AUFHEBUNG DES FERNSEHSIGNALGESETZES

Mit BGBl. I Nr. 97 vom 30. Juli 2004 wurde das Bundesgesetz, mit dem das Privatradiogesetz, das Privatfernsehgesetz, das KommAustria-Gesetz und das ORF-Gesetz geändert werden sowie das Fernsehsignalgesetz aufgehoben wird, verlautbart.

Der diesbezügliche Gesetzestext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

145. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; TODESFALL

Am 30. Juli 2004 verstarb Frau Hedwig DOMNANOVICH, die der szt. Hochschule für angewandte Kunst in Wien zwischen 1971 und 1997 als Bedienstete der Personalabteilung (Fachdienst) angehörte. Die Universität wird ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 25. August 2004

38. Stück

---

146. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; ORGANISATIONSEINHEITEN „STABSSTELLEN DES REKTORATS UND SERVICEEINRICHTUNGEN“ – ERNENNUNG DER LEITERINNEN / LEITER

Mit Schreiben vom 17. Juni 2004 wurden vom Rektor für die nachstehend angeführten Stabsstellen und Serviceeinrichtungen folgende Leiterinnen/Leiter bestellt bzw. bestätigt:

### I. STABSSTELLEN DES REKTORATS

#### **1. Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit**

Leitung: Mag. phil. Anja SEIPENBUSCH

#### **2. Stabsstelle Qualitätssicherung und Evaluierung**

Leitung: Mag. phil. Theresa LANGER

#### **3. Stabsstelle Ressourcenplanung und Controlling**

Bereich I (Ressourcenplanung):

ADir Sabina SZATKO

Bereich II (Controlling):

MinR Dr. Johanna SCHMIDT

#### **4. Stabsstelle Sonderprojekte**

Bereich I (Ausstellungsbetreuung und Raumvermietungen):

Mag. art. Alexandra GOLDBACHER

Bereich II (Projektbegleitung Kunst- und Forschungsförderung):

OR Mag. phil. Eva BLIMLINGER

### II. SERVICEEINRICHTUNGEN

#### **1. Zentrale Verwaltung**

Leitung: Universitätsdirektor HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

## **2. Bibliothek**

Leitung: Bibliotheksdirektorin HR Dr. phil. Gabriele JURJEVEC-KOLLER

## **3. Sammlungen**

Leitung: HR Dr. iur. Erika PATKA

Die Bestellung der übrigen Bediensteten dieser Organisationseinheiten hat auf Vorschlag der jeweiligen Leiterin / des jeweiligen Leiters durch den Rektor zu erfolgen. In allen Organisationseinheiten obliegt sowohl die Fachaufsicht als auch die Dienstaufsicht der / dem jeweiligen Dienstvorgesetzten der Organisationseinheit. Sofern eine Verwaltungsbedienstete / ein Verwaltungsbediensteter mehr als einer / einem Dienstvorgesetzten untersteht, obliegt im Konfliktfall die Dienstaufsicht dem Rektor.

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 1. September 2004

39. Stück

---

147. LEISTUNGSSTIPENDIEN FÜR DAS STUDIENJAHR 2003/2004; VERORDNUNG
148. WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH - WETTBEWERB „AMTSMANAGER 2005“
149. MSGR. OTTO MAUER PREIS; AUSSCHREIBUNG
- 

147. LEISTUNGSSTIPENDIEN FÜR DAS STUDIENJAHR 2003/2004; VERORDNUNG

Mit BGBl. II Nr. 328 vom 13. August 2004 wurde die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über Leistungsstipendien für das Studienjahr 2003/2004 verlautbart.

Nach der Zahl der im Studienjahr 2002/2003 erfolgten Studienabschlüsse entfällt auf die Universität für angewandte Kunst Wien ein Betrag von Euro 21.801,60.

Der diesbezügliche Verordnungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

148. WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH - WETTBEWERB „AMTSMANAGER 2005“

Die Wirtschaftskammer Österreich sucht die Amtsmanger 2005 . Zum achten Mal wird eingeladen, innovative Ideen, sog. Musterlösungen, für verbesserte Abläufe in der Verwaltung vorzuschlagen.

Das Motto lautet „Leistungsfähige Verwaltung – Weniger Bürokratie – Mehr Umweltschutz“.

Amtsmanger 2005 stehen für neue Wege und Reformen in folgenden Bereichen der Verwaltung:

- Umweltschutz
- Raumordnung
- Anlagengenehmigung
- Energieverwaltung
- Technikrecht
- Verkehrsverwaltung

Zur Teilnahme berechtigt sind alle an einer einfacheren Administration interessierten Bürgerinnen und Bürger, insbesondere die Mitglieder der Wirtschaftskammer Österreich, sonstige Unternehmer, Anwälte, Berater,

Wissenschaftler sowie Mitarbeiter und Führungskräfte des öffentlichen Dienstes auf Gemeinde-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene.

Ideen sind bis **Freitag, den 19. November 2004**, an die Wirtschaftskammer Österreich, Abteilung Umwelt- und Energiepolitik, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien (T.: 05 90 900 3297, homepage: <http://wko.at/amtmanager>), zu senden.

Der detaillierte Ausschreibungstext samt Anmeldeformular liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

#### 149. MSGR. OTTO MAUER PREIS; AUSSCHREIBUNG

Der Otto Mauer Fonds vergibt im Jahre 2004 zum vierundzwanzigsten Mal den Msgr. Otto Mauer Preis für bildende Kunst (Malerei, Grafik, Skulptur, Objekte, Installationen, Neue Medien). Der Preis ist mit € 11.000 dotiert.

Bewerben können sich österreichische Staatsbürger und italienische Staatsbürger deutscher Sprache, geboren in der Provinz Bozen, sowie Personen, deren ordentlicher Wohnsitz sich seit mindestens fünf Jahren in Österreich befindet. Die Bewerber dürfen am 31. Dezember 2004 das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (d.h. Geburtsjahrganz 1965 und jünger); bewerben sich mehrere Künstler gemeinsam als Gruppe, so darf kein Mitglied dieser Gruppe dieses Alterslimit überschreiten.

**Einreichfrist: 13. – 15. Oktober**, persönlich abzugeben in der Zeit von 10-12 Uhr oder per Post einzusenden (wobei diese Sendungen spätestens am 15. Oktober eingelangt sein müssen) an Otto Mauer Fonds, p.A. Otto Mauer Zentrum, A-1090 Wien, Währinger Straße 2-4.

Der diesbezügliche Ausschreibungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 15. September 2004

40. Stück

---

150. PFANN-OHMANN-PREIS DES KÜNSTLERHAUSES 2004; AUSSCHREIBUNG

151. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; STELLENAUSSCHREIBUNG

---

150. PFANN-OHMANN-PREIS DES KÜNSTLERHAUSES 2004; AUSSCHREIBUNG

Das Künstlerhaus schreibt für das Jahr 2004 zum sechsten Mal den Pfann-Ohmann-Preis für interdisziplinäre Kunst im öffentlichen Raum aus. Gewidmet dem Gedenken an das Werk des bekannten Jugendstil-Architekten Friedrich Ohmann, wurde er von seiner Tochter, Frau Wilhelmine Pfann-Ohmann, gestiftet.

Das Wiener Künstlerhaus will durch die Verleihung dieses Preises die Bedeutung der Interaktion von Architektur und Kunst im öffentlichen Raum thematisieren.

*Aufgabenstellung 2004:* Der Ideenwettbewerb thematisiert das Spannungsfeld zwischen dem Ist-Zustand des Karlsplatzes als stadtplanerischem Problembereich, und der Vision eines zu definierenden „Kunstplatz Karlsplatz“. Gesucht sind Konzepte, Ideen, Utopien, die in diesem räumlichen Feld neue Zusammenhänge schaffen. Die Vorschläge sollen im Sinne der Interdisziplinarität verschiedene Kunstsparten miteinbeziehen.

Teilnehmen können ArchitekturstudentInnen oder Gruppen von ArchitekturstudentInnen und Studierenden, die an einer österreichischen Kunstuniversität, Technischen Universität oder Akademie derzeit inskribiert sind.

Einreichung: persönlich oder per Post **von 8. bis 12. November 2004** im Sekretariat des Künstlerhauses, Karlsplatz 5, 1010 Wien, (zwischen 10 und 16 Uhr).

Der detaillierte Ausschreibungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

151. UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN; STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ehestmöglich auf Grund einer Umstrukturierung in der Personalabteilung (wir arbeiten ab Jänner 2005 mit SAP) eine/n **halbbeschäftigte/n LohnverrechnerIn**.

Anstellungserfordernis: Österreichische oder EU/EWR-Staatsbürgerschaft.  
Tätigkeitsbild: monatliche Durchführung der Gehaltsabrechnung und –anweisung mit sämtlichen Vor- und Nacharbeiten (2 – 3 Anweisungstermine im Monat), Meldung sämtlicher Abgaben, Schnittstellenkontrolle und -fehlerbehebung, Zusammenwirken mit Finanzabteilung und Controlling, Pflege von in SAP hinterlegten Tabellen, Auskunft und Beratung in Steuer- und SV-Angelegenheiten. Wir erwarten Lohnverrechnerprüfung, einschlägige Berufspraxis, SAP-HR-Kenntnisse, weiters selbständiges Arbeiten, Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit. Gerne Person mit Handicap oder WiedereinsteigerIn. Arbeitszeit nach Vereinbarung.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf sind **bis 9. Oktober 2004** an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, e-mail: [personalabteilung@uni-ak.ac.at](mailto:personalabteilung@uni-ak.ac.at), zu richten.

Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen, werden nicht vergütet.

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 29. September 2004

41. Stück

---

152. AUFHEBUNG VON WORTFOLGEN IN § 122 ABS. 2 Z 6 UND DES § 122 ABS. 2 Z 9 DES UNIVERSITÄTSGESETZES 2002 DURCH DEN VERFASSUNGSGERICHTSHOF; KUNDMACHUNG
153. VERLEIHUNG DER BEZEICHNUNGEN „LEHRGANG UNIVERSITÄREN CHARAKTERS“, „AKADEMISCHE INDUSTRIAL ENGINEER“, „AKADEMISCHER INDUSTRIAL ENGINEER“, „AKADEMISCHE KONSTRUKTIONSTECHNIKERIN“, „AKADEMISCHER KONSTRUKTIONSTECHNIKER“, „AKADEMISCHE FERTIGUNGSTECHNIKERIN“ UND „AKADEMISCHER FERTIGUNGSTECHNIKER“; LEHRGÄNGE „AKADEMISCHE/R INDUSTRIAL ENGINEER“, AKADEMISCHE/R KONSTRUKTIONSTECHNIKER/IN“ UND „AKADEMISCHE/R FERTIGUNGSTECHNIKER/IN“, WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSINSTITUT DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH, WIEN; VERORDNUNG
154. VERLEIHUNG DER BEZEICHNUNGEN „LEHRGANG UNIVERSITÄREN CHARAKTERS“, „AKADEMISCHE ELECTRICAL PROCESS ENGINEER“, „AKADEMISCHER ELECTRICAL PROCESS ENGINEER“; LEHRGANG „ELECTRICAL PROCESS ENGINEERING“, WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSINSTITUT DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH, WIEN; VERORDNUNG
155. ÜBEREINKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH, DER REPUBLIK BULGARIEN, DER REPUBLIK KROATIEN, DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, DER REPUBLIK UNGARN, DER REPUBLIK POLEN, RUMÄNIEN, DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK UND DER REPUBLIK SLOWENIEN ZUR FÖRDERUNG DER ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER HOCHSCHULBILDUNG IM RAHMEN DES CENTRAL EUROPEAN EXCHANGE PROGRAMME FOR UNIVERSITY STUDIES („CEEPUS II“)
156. START-PROGRAMM UND WITGENSTEIN-PREIS DES FONDS ZUR FÖRDERUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN FORSCHUNG; AUSSCHREIBUNG
-

152. AUFHEBUNG VON WORTFOLGEN IN § 122 ABS. 2 Z 6 UND DES § 122 ABS. 2 Z 9 DES UNIVERSITÄTSGESETZES 2002 DURCH DEN VERFASSUNGSGERICHTSHOF; KUNDMACHUNG

Mit BGBl. I Nr. 116 vom 8. September 2004 wurde die Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung von Wortfolgen in § 122 Abs. 2 Z 6 und des § 122 Abs. 2 Z 9 des Universitätsgesetzes 2002 durch den Verfassungsgerichtshof wie folgt verlautbart:

*Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 und § 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:*

*Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 11. Juni 2004, G 32-34/04-6, dem Bundeskanzler zugestellt am 9. August 2004, die Worte „ , soweit sie nicht arbeitsrechtlich zur Gruppe der Wissenschaftlichen und Künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Ausbildung) gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974, gehören,“ in § 122. Abs. 2 Z 6 sowie den § 122 Abs. 2 Z 9 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, als verfassungswidrig aufgehoben.*

153. VERLEIHUNG DER BEZEICHNUNGEN „LEHRGANG UNIVERSITÄREN CHARAKTERS“, „AKADEMISCHE INDUSTRIAL ENGINEER“, „AKADEMISCHER INDUSTRIAL ENGINEER“, „AKADEMISCHE KONSTRUKTIONSTECHNIKERIN“, „AKADEMISCHER KONSTRUKTIONSTECHNIKER“, „AKADEMISCHE FERTIGUNGSTECHNIKERIN“ UND „AKADEMISCHER FERTIGUNGSTECHNIKER“; LEHRGÄNGE „AKADEMISCHE/R INDUSTRIAL ENGINEER“, „AKADEMISCHE/R KONSTRUKTIONSTECHNIKER/IN“ UND „AKADEMISCHE/R FERTIGUNGSTECHNIKER/IN“, WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSINSTITUT DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH, WIEN; VERORDNUNG

Mit BGBl. II Nr. 340 vom 27. August 2004 wurde die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Verleihung der Bezeichnungen „Lehrgang universitären Charakters“, „Akademische Industrial Engineer“, „Akademischer Industrial Engineer“, „Akademische Konstruktionstechnikerin“, „Akademischer Konstruktionstechniker“, „Akademische Fertigungstechnikerin“ und „Akademischer Fertigungstechniker“; Lehrgänge „Akademische/r Industrial Engineer“, „Akademische/r Konstruktionstechniker/in“ und „Akademische/r Fertigungstechniker/in“, Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, verlautbart.

Der diesbezügliche Verordnungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

154. VERLEIHUNG DER BEZEICHNUNGEN „LEHRGANG UNIVERSITÄREN CHARAKTERS“, „AKADEMISCHE ELECTRICAL PROCESS ENGINEER“, „AKADEMISCHER ELECTRICAL PROCESS ENGINEER“; LEHRGANG „ELECTRICAL PROCESS ENGINEERING“, WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSINSTITUT DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH, WIEN; VERORDNUNG

Mit BGBl. II Nr. 344 vom 1. September 2004 wurde die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Verleihung der Bezeichnungen „Lehrgang universitären Charakters“, „Akademische Electrical Process Engineer“, „Akademischer Electrical Process Engineer“; Lehrgang

„Electrical Process Engineering“, Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, verlautbart.  
Der diesbezügliche Verordnungstext liegt in der Registratur zur Einsichtnahme auf.

155. ÜBEREINKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH, DER REPUBLIK BULGARIEN, DER REPUBLIK KROATIEN, DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, DER REPUBLIK UNGARN, DER REPUBLIK POLEN, RUMÄNIEN, DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK UND DER REPUBLIK SLOWENIEN ZUR FÖRDERUNG DER ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER HOCHSCHULBILDUNG IM RAHMEN DES CENTRAL EUROPEAN EXCHANGE PROGRAMME FOR UNIVERSITY STUDIES („CEEPUS II“)

Mit BGBl. III Nr. 104 vom 2. September 2004 wurde das Übereinkommen zwischen der Republik Österreich, der Republik Bulgarien, der Republik Kroatien, der Tschechischen Republik, der Republik Ungarn, der Republik Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik und der Republik Slowenien zur Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Hochschulbildung im Rahmen des Central European Exchange Programme for University Studies („Ceepus II“) verlautbart.

156. START-PROGRAMM UND WITTGENSTEIN-PREIS DES FONDS ZUR FÖRDERUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN FORSCHUNG; AUSSCHREIBUNG

Der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung schreibt im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur den Wittgenstein-Preis für Spitzenforscherinnen und Spitzenforscher, die dem Geburtsjahrgang 1954 angehören oder jünger sind, und das START-Programm für hervorragend qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die dem Geburtsjahrgang 1969 angehören oder jünger sind, aus.

Die START- und Wittgenstein-Preise sind die bedeutendsten und höchst dotierten Wissenschaftspreise der Republik Österreich. Sie wurden in diesem Jahr zum 9. Mal verliehen. Die Einreichfrist für die im Jahr 2005 zu vergebenden Preise endet am **2. November 2004**.

Die diesbezüglichen Unterlagen liegen in der Registratur zur Einsichtnahme auf. Auf den entsprechenden Aushang wird verwiesen.

Der Universitätsdirektor:  
HR Mag. iur. Dr. Heinz ADAMEK